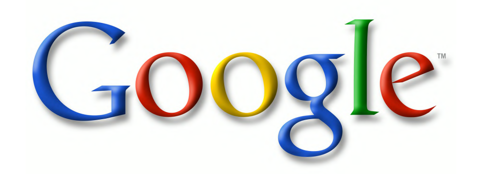
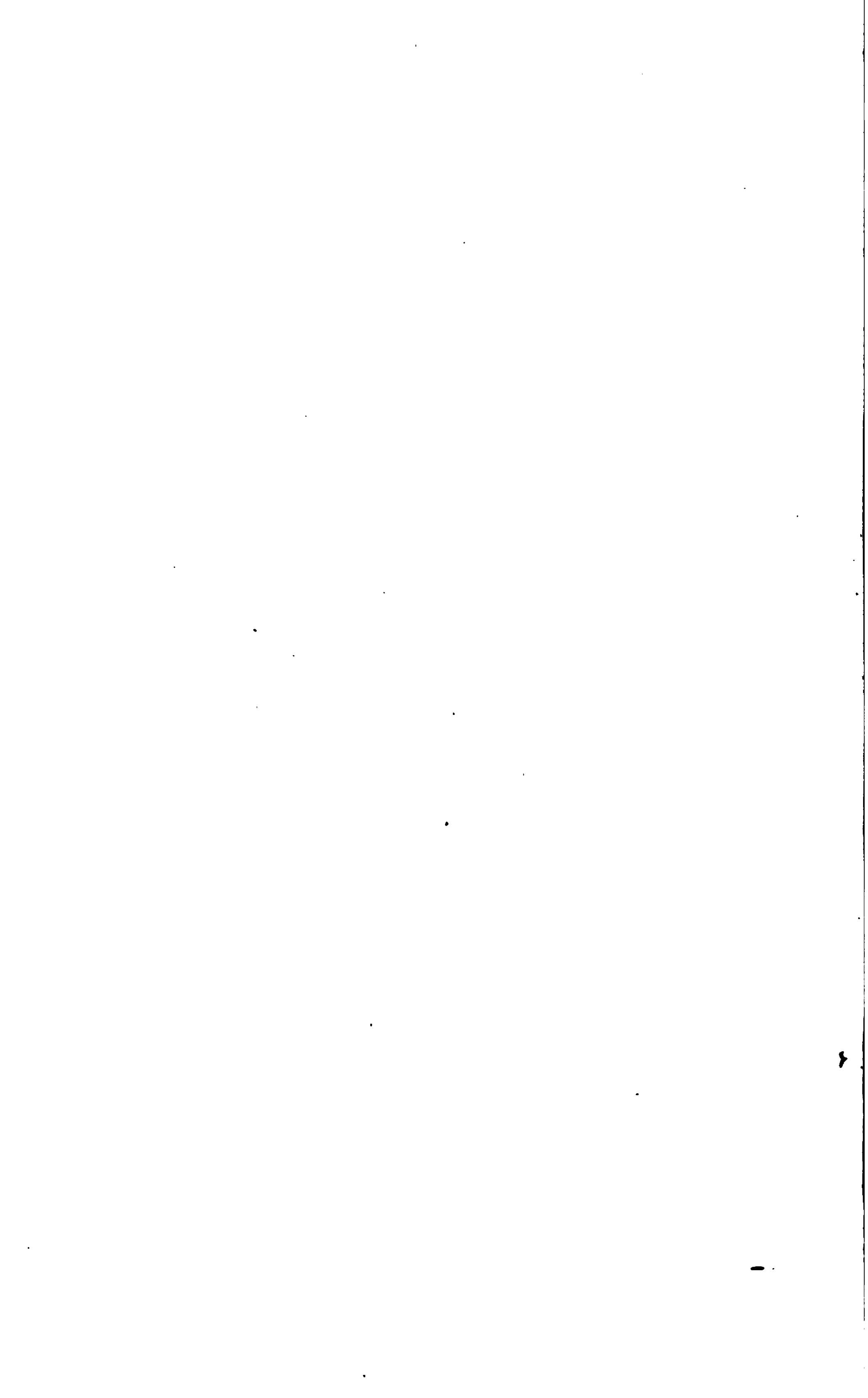






ZUR METHODIK

DES

ÖFFENTLICHEN RECHTS.

Von

DR. FELIX STOERK,
PROFESSOR DER RECHTE IN GREIFSWALD.

WIEN 1885.
ALFRED HÖLDER,

I. Einleitung.

Wenngleich Fichte in der zwingenden Folgerichtigkeit seines Systems die Philosophie als die Grundwissenschaft anerkannt sehen wollte, welche allen anderen Wissenschaften vorausgehe und jeder einzelnen ihre obersten Begriffe und Grundsätze fertig zu überliefern habe [1]), so dürfte doch auch von den modernsten Anhängern dieser Anschauung nunmehr wohl billig eingeräumt werden, dass die Wissenschaftslehre dieser ihrer ideal gefassten Aufgabe, zumal der Rechtswissenschaft gegenüber, jedenfalls nur in äusserst beschränktem Umfange nachgekommen ist. Denn obschon diese, wie kein anderer Theil der Geisteswissenschaften vielfach abgewiesen, verstossen und verhöhnt [2]) dennoch unablässig den Zusammenhang mit der Philosophie festzuhalten suchte, — so war sie doch genöthigt, sich stets in der Richtung eines ihr aufgedrungenen Particularismus zu entwickeln. Entweder weil sich die Betrachtungen der Philosophie völlig vom realen Rechtsgebiete ferne hielten, oder weil sie sich mit grosser Bestimmtheit nur eben von jenen Fragen abgewendet hatten, für welche die Jurisprudenz zur

---

[1]) Fichte's Werke, Bd. 2. Begriff der Wissenschaftslehre. S. 6 fg., 697 fg.

Zeit noch nicht den Lösungsschlüssel besass. So kommt es, dass die Wissenschaftslehre trotz ihres umfassenden Programmes ihre eigenthümliche Kraft regelmässig nur dort zu erproben suchte, wo die Rechtslehre im eigenen Wirkungskreise die Grundarbeit bereits besorgt hatte. Die sprechendsten Nachweise für dieses System grundsätzlicher *vaticinationes post eventum* drängen sich uns in reicher und lehrreicher Zahl auf, wenn wir chronologische Vergleichungen innerhalb der philosophischen und der juristischen Literatur hinsichtlich der Erörterung und Aufdeckung solcher Punkte anstellen, welche dem Forschungsgebiete beider Wissenschaften gleich nahe stehen. In allen Fällen sehen wir die Führerrolle von der ersten auf die zweite übergehen. In den Fragen von entscheidender Bedeutung: über die Systematik des Rechts, bei der Unterscheidung von öffentlichem Recht und Privatrecht, in der Lehre von der Verantwortlichkeit, von der Zurechnung und ihrer Ausschliessung, in der Construction des politischen Verbrechens und seiner begrifflichen Abgrenzung, in der Lehre von der freien Beweiswürdigung gegenüber der gesetzlichen Beweistheorie — in allen diesen und ähnlichen Punkten treten uns die Begriffsbildungen, die geschehenen Umwandlungen überwiegend als Resultate der juristischen Kritik entgegen, der gegenüber sich die philosophische Disciplin auf eine regelmässig assimilirende und registrirende Thätigkeit beschränkte.

Die meisten der vorhandenen älteren Lehrbücher der Rechtsphilosophie, sie mögen nun ihrem Behandlungsstoffe dogmatisch, vergleichend oder nur literargeschichtlich gegenübertreten, bilden bei aller Würdigung ihres specifischen Inhalts keine wirksame Gegeninstanz wider diese auch in weiterem Umkreise längst befestigte Anschauung. Vornehmlich deshalb, weil auch sie mit wenigen Ausnahmen ihren Schwerpunkt auf tautologische Paraphrasen des positiven Rechts stützen und ihren Beruf in der Entwicklung einseitiger legislatorischer Erwägungen erblicken, — somit bloss aus der Einzellehre schöpfen [3], statt ihr daneben das zu bieten, was sie aus

[3]) Aus der grossen Zahl der sich darbietenden Beispiele rein äusser-

dem Wissenskreise der Philosophie in's Haus zu bringen nach jenem Satze Fichte's verpflichtet gewesen wären. Fordert nun auch ein freier Ueberblick über die neueren Arbeiten in diesem Gebiete [4]) — es liegt uns ferne den verschlungenen Linien der Literarkritik hier im Einzelnen zu folgen — zum Bekenntniss auf, dass die jüngeren Publicationen minder fremd vorübergehen an jenen Fragen principieller Natur, welche die juristische Denkarbeit im ewigen Kreise drehen lassen und liegt uns auch die Pflicht ob, einzuräumen, dass sie mit grösserer Selbständigkeit als ihre Vorgänger für ihre Aufgabe erkannt haben: die Natur der persönlichen und sachlichen Elemente in Beziehung auf Rechtsverhältnisse zu analysiren, die daraus sich ergebenden Combinationen sowohl als die schon wirklich bestehenden Institutionen mit der Idee des Rechts und ethischen Normen zu vergleichen, endlich zu prüfen, wie weit sittliche Pflichten zu rechtlichen zu erheben und als solche zu sanctioniren seien, — so kann und muss doch auch eben mit Rücksicht auf die bisher noch geringe Wirksamkeit der jüngern Richtung gesagt werden, dass die heutige Rechtswissenschaft mit ihren tausendfältigen, drängenden socialen Problemen aus dem Arbeitsfelde der neuen Philosophie und speciell der deutschen [5]) noch immer weitaus geringere Unterstützung,

Gruppen staatlicher Organe gelangt, als zur Zeit organisirte Ministerien in Preussen bestanden. Vgl. übrigens auch Kant, welcher die aus einer theoretischen Construction der Staatspraxis gewonnene Dreitheilung der Staatsgewalt zurückführt auf die logische Nothwendigkeit der in jedem praktischen Vernunftschlusse enthaltenen drei Sätze: „... dem Obersatz, der das Gesetz eines Willens, dem Untersatz, der das Gebot des Verfahrens nach dem Gesetze, d. i. das Princip der Subsumtion unter denselben und dem Schlusssatze, der den Rechtsspruch (die Sentenz) enthält, was im vorkommenden Falle Rechtens ist.“ (Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. §. 45.) S. dagegen Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. S. 363.

[4]) Vgl. hiezu Schuppe, Die Methoden der Rechtsphilosophie (Zeitschr. f. vgl. Rechtswissenschaft Bd. V, S. 209 fg.). Dilthey, Einl. in die Geisteswissenschaften. S. 65 fg, 95. fg. Dahn, Rechtsphilosophische Studien S. 6 fg., 144 fg., 288 fg. — Lasson, System der Rechtsphilosophie S. 19 fg.

[5]) Von den sociologischen Untersuchungen Englands und den Arbeiten

geringere Förderung erhielt, als etwa gleichzeitig die Wissensgebiete der Psychologie, der Physik, der Physiologie, der Mechanik u. a, die eben mit Hilfe der Philosophie die vielbeneidete Höhe ihrer Entwicklung erreicht haben. Dieser Unterschied tritt heute darum schärfer und empfindlicher hervor, weil sich im Gegensatze zu einer ältern Anschauung der Kreis Derjenigen wesentlich erweitert hat, die zur Erkenntniss gelangt sind, dass die principiensuchende und principienverwerthende Forschung in keinem Theile der Wissenschaft auf grössere Schwierigkeiten stösst, als eben im Recht. Aus einem freien Ueberblick des menschlichen Wissens gelangt Wundt[6]) in seinen methodischen Untersuchungen zu der bedeutungsvollen Erkenntniss, dass: **die Jurisprudenz die complicirteste aller Wissenschaften**, die im eminenten Sinne systematische sei. (II. S. 606.) — „Die mathematischen Begriffe ergeben sich aus den abstracten Verhältnissen der Anschauungsformen und sie führen stets auf Elemente von einfachster anschaulicher Form zurück. Die Jurisprudenz entnimmt ihre Begriffe den verwickeltsten Verhältnissen des menschlichen Verkehrs und des willkürlichen Handelns. So ist die Mathematik nach der Natur ihrer Probleme die einfachste, die Jurisprudenz die complicirteste aller Wissenschaften." — Im Sinne der eingangserwähnten Schule müsste daher die Philosophie an keiner Stelle mit grösserer Energie eingreifen als gerade hier, wo ihrer Arbeit der höchste Werth zufiele. Allein jene ältere philosophische Schule hat über die Jurisprudenz nicht so gedacht wie die Richtung Wundt's und diese — die Grösse der Widerstandskräfte gerecht bemessend, die sich der Gewinnung bestimmter Rechtsbegriffe entgegenstellen — fasst wieder die Aufgabe der Philosophie ganz anders als der Meister des transscendentalen Idealismus. Bei gleichzeitiger Festhaltung des kantischen Gedankens eines alle Wissensgebiete erfüllenden metaphysischen Einheitsstrebens tritt Wundt als ein Vertreter jener freiern Auffassung hervor, welche in den der Wissenslehre gestellten encyclopädischen Aufgaben die Auf-

sei — Unmögliches erwarten. Dieser Ansicht nach könne die Philosophie nur in dem Sinne Wissenschaftslehre sein, dass sie umgekehrt die Methoden und Ergebnisse der Einzelwissenschaften als den eigentlichen Gegenstand ihrer Forschungen zu betrachten habe. Ihr letztes Ziel sei dabei die Gewinnung einer Weltanschauung, welche dem Bedürfniss des menschlichen Geistes nach der Unterordnung des Einzelnen unter umfassende Gesichtspunkte Genüge leiste.

Eine solche einsichtsvolle Beschränkung und Begrenzung der selbständigen Aufgabe der Philosophie hat daher naturgemäss den vollen Unterbau der Einzelwissenschaften zur Voraussetzung.[7]) Wenn nun auch die neue Lehre in diesem Punkte eine ernstliche Anfechtung ebensowenig erfahren dürfte, als in ihrer weitern These, dass die Gesichtspunkte, zu denen die Specialwissenschaften gelangen, ihrer Natur nach nothwendig einseitig und beschränkt seien, so wird man sich aber doch auch die Frage stellen müssen, in welcher zeitlichen und räumlichen Ordnung denn nun Methode und Forschungsinhalt zu einander stehen müssten, damit das Wirken der Einzelwissenschaft nicht in Widerspruch, in einen Competenzconflict gerathe mit jener Stellung der Philosophie als einer obersten, alle Wissensgebiete verbindenden und im wichtigsten Punkte der Methodik ergänzenden Allgemeinwissenschaft. Dass hiebei die Antwort nicht ein Prius der wissenschaftlichen Materie der Einzelwissenschaft postuliren dürfe vor der Erkenntniss der richtigen Methode, braucht wohl nicht erst unter Beweis gestellt zu werden. Wie sollte der wissenschaftliche Stoff erkannt werden, ohne das nothwendige Hülfsmittel des Erkennens? — Ein Inbegriff zusammengehöriger und zu einem einheitlichen Ganzen verbundener Erkenntnisse bildet eine Wissenschaft oder ein wissenschaftliches System. Sowie aber das Denken nur in Plan- und Regelmässigkeit zu einer solchen Einheit zu gelangen vermag, so wird auch der Linienlauf nicht gleichgiltig sein, der bei

---

[7]) S. hiezu u. A. auch Pfleiderer, Die Aufgabe der Philosophie in unserer Zeit. Kiel 1874. Die Philosophie ist danach materiell die umfassende

dem Aufbau jedes wissenschaftlichen Systems dem Plane zu Grunde lag. — Methode (von μετα und ὁδος), das Gehen bezeichnend auf einem Wege mit oder nach anderen, deutet schon seinem Wortsinn nach die Möglichkeit einer Auswahl der Bewegungsrichtung an. Da man nun zu einem bestimmten Ziel aber nur dadurch gelangen kann, dass man eben den richtigen Weg oder einen der richtigen, dahinführenden einschlägt, so bedeutet Methode die rechte Art und Weise, das regelrechte Verfahren, das von dem Denker zu beobachten ist, um aus einer Fülle zusammengehöriger Erkenntnisse zu einer Wissenschaft und ihrer entsprechenden Darstellung zu gelangen. Die Verdichtung einer Reihe von Einzelerkenntnissen und deren Verbindung zu einer systematischen Wissenschaft kann daher unmöglich früher erfolgen, als bis der Weg hiezu mit Hilfe der richtigen Methode gefunden ist.

Noch weniger aber könnte eine solche Ordnung als gedankenmässige erscheinen, bei welcher erst die Methode und dann das Stoffliche ihres Denkprocesses zur Ausgestaltung, zur geistigen Ausprägung gelangen sollte; denn das Sein wird nicht durch das Denken bestimmt, sondern umgekehrt das Denken muss sich durch das Sein bestimmen lassen, wie sich die Arbeit der Natur des Stoffes anpasst. Demnach kann auch für die wissenschaftliche Methode, welche doch nur das adäquate Verfahren ist, ein Object für die Erkenntniss zu vermitteln, die Beschaffenheit des wissenschaftlichen Objectes selbst nicht gleichgiltig sein. Im Gegentheile, je mehr sie sich bemüht, den Wegen nachzugehen, auf denen das Reale lebend sich bewegt, je mehr sie sich der Natur des Stoffes anschmiegt, desto vollkommener ist sie geeignet, ihre Aufgabe zu erfüllen. Danach ist aber eben auch hier die Existenz des Realen bedingende Voraussetzung für die Existenz des Idealen. Die blosse Kenntniss der Gesetze des Denkens, des Erkennens und Verbindens verhilft noch nicht zur Einsicht in die Natur des Menschen und der Aussenwelt, solange der Denkende jene Gesetze nicht durch tief eindringende Reflexionen durch den Keim der Erfahrung befruchtet; so lange er nicht durch Wahrnehmung Materialien zum Denken und durch Beobachten Kenntnisse einschlägiger Natur sammelt;

mit einem Worte, bis er sich nicht kühn entschliesst, nicht allein selbst zu denken, sondern auch gehaltreich zu denken. Alle Gesetze des Denkens und Erkennens sind somit leere Formeln — sie enthalten keine inhaltliche Erkenntniss — so lange sie nicht auf das, was in und ausser uns vorgeht, angewandt werden. Erst dann gewinnen die leeren Vorstellungen Inhalt, Leben und erklärende Kraft; bis dahin sind sie Schattenbilder, die uns einen Reichthum vorspiegeln, an Contouren, hinter denen sich inhaltslose Armuth verbirgt. Wir gelangen also auch hier zu dem negativen Resultate, dass auch die Vorannahme einer wissenschaftlichen Methode vor der bestimmten wissenschaftlichen Fixirung des Stoffes selbst undenkbar ist. Ein Ausweg aus dem Cirkel liegt für uns somit nur in der vermittelnden Erkenntniss, dass die Trennung von Methode und Stoffentwicklung im Sinne eines Principes der höheren Arbeitstheilung eine unvollziehbare Vorstellung bedeutet. Ich kann mir das geistige Thun nicht losgelöst vom bearbeiteten Materiale denken.

Schuppe[8]) gibt der berührten Schwierigkeit in dem Gedanken Ausdruck, dass die erste Perception der Erscheinungen eines Wissensgebietes erfolge ohne in's Bewusstsein zu treten, also auch ohne Bewusstsein eines Zieles und einer Methode und erst nach langer Uebung könne eine Vorstellung von dem, was die Denkarbeit eigentlich erstrebt, und eine Vorstellung von den verschiedenen Mitteln und Methoden eintreten. „Man kann nicht auf die Suche gehen, wenn man nicht eine Ahnung davon hat, wie dasjenige beschaffen ist, was man finden will, ob es ein Stein oder ein Thier, roth oder grün ist.“ Ist hier das Stoffliche mindestens in einer vorläufigen Annahme als bekannt vorausgesetzt, so ist doch auch eben im Begriff des „Suchens“ selbst schon nothwendig eine bestimmte Vorstellung von dem für den Zweck des Findens zweckmässig einzuschlagenden Wege — der Methode — zugleich gegeben. Wir mögen das Problem wie immer fassen, in allen Fällen

---

[8]) a. a. O. S. 211. Vgl. damit auch Dilthey, Einl. in die Geisteswissenschaften: „Die Erkenntniss der Systeme der Cultur.“ „Es gibt ein

erweist sich eine räumliche oder zeitliche Trennung der begrifflichen Zusammengehörigkeit von Stoff und Methode, von Inhalt und Form als logisch unrealisirbar. Der von *Wundt* für die Philosophie geforderte Unterbau der Einzelwissenschaften kann daher offenbar nur auf dem Wege verwirklicht werden, dass die Normen der Erkenntniss, welche die *allgemeine Methodenlehre* in Ansehung des Erklärens, Eintheilens, Beweisens und systematischen Ordnens der Gedanken an die Hand gibt, in *besonderer* Methodik wieder auf die verschiedenen Gebiete der menschlichen Erkenntniss in den je nach der Differenz der Objecte correspondirenden Modificationen bezogen und angewendet werden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich für uns zur Einleitung das Ergebniss: Gilt der Satz, dass jede Wissenschaft nach der eigenthümlichen Beschaffenheit und nach Massgabe ihres Stoffes sich ihre Methode selbst bestimme — so ist nicht abzusehen, warum sich innerhalb der den Rahmen einer Specialwissenschaft ausfüllenden Probleme nicht auch eine der *generischen Verschiedenheit der Probleme entsprechende Differenzirung der angewandten Untersuchungsmethoden logisch rechtfertigen sollte.* Das Bedürfniss nach einer solchen methodischen Autonomie wird sich vielmehr um so dringender geltend machen, je mehr die Erscheinungen und Erkenntnisse — die wir aus systematischen Gründen mit dem Namen *einer* Wissenschaft bezeichnen — ihrer inneren Structur nach differiren, je schärfer diese sich in Gruppen absondern, welche wieder nur durch ein umfassendes synthetisches Verfahren zu einer Einheit verbunden werden können. Mehr als irgendsonst ist dies aber auf dem Boden des Rechts der Fall, im Gebiete eben der „complicirtesten aller Wissenschaften". Betrachten wir von diesem Gesichtswinkel aus die unendliche Mannigfaltigkeit der auf begrifflich sich ausschliessenden Grundlagen ruhenden Erscheinungen des Rechts: die Formen der Rechtsbildungen auf individualistischer Basis unvermittelt neben den Veranstaltungen des genossenschaftlichen und staatlichen Principes — so drängt sich uns hier die Nothwendigkeit einer sorg-

und der uns zumeist beschäftigenden entscheidenden Controversen die Ueberprüfung der gewonnenen juristischen Resultate durch die streng philosophische methodologische Forschung nicht zu befürchten, aber auch nicht zu hoffen haben. Es war ihr wenigstens bisher dauernd versagt geblieben, ihre geistige Kraft an den Penetralien des Rechtsstoffes zu erproben. Was jene uns nicht bietet, müssen wir daher im eigenen Wirkungskreise zu gewinnen trachten.

II. Die methodische Bewegung im öffentlichen Recht.

Die empfindliche Frage über das Verhältniss und den erreichbaren Grad innerer methodischer Verbindung der Staatsrechtswissenschaft mit dem System und den Grundlehren der privatrechtlichen Jurisprudenz ist nach kurzer Rast wieder mit der vollen Energie, die allen tiefen Problemen menschlichen Denkens innewohnt, in Fluss gerathen. Schon die Epoche des sinkenden Naturrechts hat in grossem Umfange diesem Fragenkreise die letzten Kräfte gewidmet. Seine durchsichtige Umschreibung des Canons der Menschenrechte, welcher beide Gebiete des Rechts gleichmässig umfassen sollte, wurde aber bald aus einem Theile der Rechtsliteratur geschoben durch die historische Schule, welche vornehmlich dem Privatrecht neue Blüthe und particuläre Entwicklung brachte, indem sie hier den schiefen Gedanken eines ewigen Urrechts gründlich zerstörte. Von da ab erweiterte sich der Riss in der Behandlung beider Materien immer mehr, und die innere Trennung konnte auch durch die gelegentliche Paraphrasirung der Definition des römischen Juristen im L. 1, §. 2, Dig. I. 1. nicht wieder aufgehoben werden, welche sich allmälig in den Einleitungscapiteln der Civilrechtsautoren einbürgerte.[1]) Literargeschichtlich unterscheiden sich die neuen Lösungsversuche

[1]) Ueber das Verhältniss der „internationalen kosmopolitischen Literatur des Naturrechts" zum römischen Recht siehe: Laband's Rede über die Bedeutung der Reception des römischen Rechts für das deutsche Staatsrecht. Strassburg 1880, besonders auf S. 30 fg., und Wundt: Methodenlehre, S. 597 fg.

von den älteren vornehmlich dadurch, dass der Einzelkampf früherer Tage aufgehört und die kritische Bewegung sich der ganzen Linie bemächtigt hat.

Wenn nun auch nicht geleugnet werden kann, dass der *in foro* von einer Vielheit einseitiger Parteigänger geführte Meinungsstreit stellenweise wesentlich von seiner principiellen Tiefe und praktischen Bestimmtheit verloren hat[2]), — so geht es doch auch füglich nicht mehr an, ohne bestimmte Stellungnahme an jener Frage einfach vorüberzuziehen. Zunächst, weil jede Specialuntersuchung einer Materie des öffentlichen Rechts immer schon von selbst die Luftlinie jener Controverse schneiden muss und sodann, weil die zu Tage tretende grosse Verschiedenheit der im Einzelnen fundirten Ansichten geradezu auf einer völligen Unversöhnlichkeit wissenschaftlicher Gegensätze zu beruhen scheint.[3]) Ist nun aber

---

[2]) Vgl. hierzu die älteren Schriften: Bergk, Die Theorie der Gesetzgebung. (Meissen 1802.) Jordan, Versuche über allgem. Staatsrecht. Marburg 1828. §§. 2 fg. Leo, Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates. I. Abth., I. Theil: Von den Elementen des Staates, S. 50 fg. Mehring, Der Formalismus in der Lehre vom Staate. Cotta 1833. Schmitthenner, Grundlinien des allgemeinen Staatsrechts. 1843 S. 3 fg. 24 Stahl, Rechtsphilosophie und in dessen Schrift: Rechtswissenschaft oder Volksbewusstsein (Berlin 1848) gegen v. Kirchmann's Vortrag über: Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft Ansätze bei Eberty: Versuche auf dem Gebiete des Naturrechts (nach Stahl). Thöl, Einl. in das deutsche Privatrecht. S. 91 fg. Grundlegend: Gerber, „Ueber öffentliche Rechte“, Tübingen 1852, mit einer principiellen Klarheit in der Darstellung der Grundfragen und mit einer Selbsterkenntniss über das Ausmass des Erreichbaren, die von der neuen Bewegung noch nicht annähernd erreicht worden ist.

[3]) Ihre schärfste Formulirung fand dieselbe in Laband's Staatsrecht des deutschen Reiches Tübingen 1876—1882, früher schon bei Grotefend, deutsches Staatsrecht. Berlin 1869 und Lindgren, Grundbegriffe des Staatsrechts. Versuch einer juristischen Construction des Staates und der Staatsgewalt. Leipzig 1869; ferner bei Zorn, Reichsstaatsrecht. 1880 - 1883. G. Meyer Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1878, auf angemessener historischer Basis, und Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Th. 1. Leipzig 1883 Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts. Berlin 1882. Desselben „dzüge des österreichischen Verwaltungsrechts. Prag 1884. Skizzenhaft mit

auch in That und Wahrheit die innere Beschaffenheit der Principien, welche der Behandlung des öffentlichen und des Privatrechts zu Grunde zu legen sind, eine derartige, dass nothwendig nach der Meinung der Einen auch eine bis zur Entfremdung führende völlige Trennung und Differenzirung stattfinden müsse, während nach der Anderen Ansicht eine rücksichtslose Uniformirung der Darstellungsmethoden stattfinden könne? — Oder handelt es sich nicht vielmehr blos darum, einen Mittelweg ausfindig zu machen, Verbindungspunkte zu bezeichnen zwischen zwei nothwendig selbständigen, aber doch immer vielfach verbundenen parallelen Untersuchungsgebieten?

Bevor wir fortan nur vom Standpunkt der Methodik an die Beantwortung dieser Fragen selbst herantreten, glauben wir vorausschicken zu müssen, dass wir, rein sachlich genommen, in den üblich gewordenen Bezeichnungen der ver-

---

Zeitschr. Bd. X. S. 34 fg) hier freilich ohne jede Klarheit über das Wesen des methodologischen Problems. M. Seydel's Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre, Würzburg 1873, haben den Weg angedeutet, auf welchem die realistische Staatswissenschaft durch die ihr von Gumplowicz gegebene consequente Fortbildung endlich gänzlich aus dem System herausgebracht worden ist. S. Gumplowicz, Rechtsstaat und Socialismus. Innsbruck. S. 529 u. fg. Bis zu welcher unglaublichen Unklarheit über das Bedürfniss nach stofftheilenden Schranken einzelne Anhänger der neuen juristischen Methode sich verstiegen haben, zeigt u. A. Carl Kaerger, Zwangsrechte, ein Beitrag zur Systematisirung der Rechte. Berlin 1882.

Den Genannten gegenüber vertritt O. Gierke mit vollster Sachlichkeit die Methode der selbständigen Behandlung des öffentlichen Rechts, ohne sich der Erkenntniss zu verschliessen, dass die neue Darstellungsart an zahlreichen Punkten die Unhaltbarkeit der älteren unwiderleglich nachgewiesen hat. Siehe „Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien". Tüb. Zeitschr. f. d. g. Staatswissenschaft, Bd. 30; und Schmoller's Jahrbuch, Bd. VII, S. 1097 fg. Mit scharfer Wendung gegen die Construction des „formellen Gesetzes" und den Complex der daraus sich ergebenden Folgerungen v. Martitz: Ueber den constitutionellen Begriff des Gesetzes. Tüb. Zeitschr. 36. Jahrg. Hänel weist der logisch-deductiven Methode fruchtbringende Wirkung zunächst nur in der Monographie zu, während er für die zusammenfassende Darstellung der „erzählenden" Methode den Vorrang einräumt. S. Augsb. Allg. Ztg. 1878 Nr. 9 und Studien zum deutschen Staatsrecht; Rönne, Vorr. zur 4. Aufl. s. Staatsrecht d. Preuss. Monarchie. I. 1881.

schiedenen Methoden dieselbe Tendenz erblicken, welche politische Parteien bei der Wahl ihrer wohlklingenden Namen zu befolgen pflegen: *a potiori fit denominatio,* freilich mit der stillschweigenden Annahme und im blinden Glauben, dass die im Namen ausgedrückte Begriffsqualität ein Differenzmerkmal sei, welches nur der einen Seite, dieser aber voll — der anderen Seite principiell gar nicht zukomme.

Bestimmend für die gewählte Etiquette ist dabei auch hier eine Art von „Tschin" der Wissenschaften, bei welchen Alles, was unter der Flagge „juristisch" segelt, grundsätzlich einer höheren Rangsclasse angehören soll als dasjenige, dem das genannte Prädicat verweigert wird. Wir vermögen es nicht uns einer solchen aus den rein thatsächlichen Verhältnissen einiger deutschen Rechtsfacultäten mühsam destillirten Werthclassification der nicht in ihrem Rang, sondern nur in ihren Aufgaben[4]) verschiedenen Wissenschaften zu unterwerfen. Aber selbst vom Boden der von uns perhorrescirten Anschauung aus betrachtet, enthält die von Lindgren (a. a. O. S. 10 fg.) und dann von Laband angenommene Bezeichnung der von ihnen wieder aufgenommenen älteren Methode als der ausschliesslich „juristischen" eine ebensolche Unterschätzung der gegnerischen Richtung, wie anderseits wieder eine Ueberschätzung derselben vorliegt — an Spottabsicht ist wohl in wissenschaftlichen Werken nicht zu denken — wenn sie wiederholt als die historisch-philosophisch-politische Methode staatsmännisch beanlagter Geister bezeichnet wird.[5]) Wäre jene Behandlungsart wirklich an allen Punkten ihres Wirkens streng in der Zucht der dreifachen Controle von Geschichte, Philosophie und positivem Staatsleben verblieben, dann wäre sie wohl berechtigt, jenen „Gueusennamen" mit Stolz zu führen, den sie jetzt im Bewusstsein ihrer bescheidenen Leistungen sicherlich ablehnen dürfte. Sie fände hierzu um so mehr Veranlassung, als sie durch eine bessere, zu Anerkennung gelangende Bezeichnung hinreichend ihren Begriffsinhalt zu decken

---

[4]) Vgl. hierzu die Ausführung dieses Gedankens bei C. Menger: Die

und zugleich den Punkt anzugeben vermag, wo ihr *principium individuationis* nach dem gegenwärtigen Stande unserer Lehre zu suchen ist.

Dieser gegenwärtige Stand der gesammten Rechtslehre, er mag nun auf weitgehende Gegnerschaft treffen, wie bei uns selbst (siehe unten) oder bedingungslose Anerkennung finden, in allen Fällen operirt er zur Zeit noch thatsächlich mit der im Wege eines langwierigen Krystallisationsprocesses erfolgten Sonderung der beiden Rechtsgebiete des öffentlichen und des Privatrechts, wie mit logischen Kategorien, d. h. wie mit Begriffen, welche die Bedingungen alles Denkens in einer Materie enthalten und welche es erst möglich machen, dass wir das Mannigfaltige der Erscheinungen in gewisse Verhältnisse geordnet überschauen können. Aus diesem Gesichtswinkel betrachtet, stellt sich die Unterscheidung der publicistischen Methode von der civilistischen[6]) als eine so ausreichende und durchschlagende dar, dass sie auch bei Demjenigen auf volle Anerkennung zählen darf, welcher dem die innere Einheit des staatlichen Rechts atomisirenden Lehrsatze der Quellen: — *Huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum, publicum jus est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem*, — und seinem bedenklichen Nachsatze: *sunt enim quaedam publice utilia quaedam privatim*[7]) nur eine beschränkte Geltung zuzuerkennen geneigt ist. Immerhin zeigt aber auch eben dieser Nachsatz, mit tastendem Gefühl, dass hier keine absolute

---

[6]) Gebräuchlicher als „privatistische" und correcter als „privative". — Meines Erachtens völlig unhaltbar ist Gumplowicz's (a. a. O. p. 523) Identischerklärung von „civilistisch" und „juristisch": „Civilistisch und juristisch sind nur zwei Seiten ein und desselben Begriffes, den man eigentlich „Privatrechtlich" am besten bezeichnet." Es ist dabei nämlich vom Standpunkte Gumplowicz's aus der Grund dafür nicht erfindlich, warum die „veraltete" Bezeichnung des „Privat"-Rechtes in einem Systeme noch fortgeführt wird, wo mit derselben nach Wegfall des öffentlichen Rechts eine contradictorische Unterscheidung nicht mehr zum Ausdrucke gelangen kann. Näheres siehe unten.

[7]) l. 1, §. 2, D. 1, 1, §. 4, J. 1, 1. S. dagegen Bierling, Kritik der juristischen Grundbegriffe. II, 155 fg. Pachmann, Die gegenwärtige Bewegung in der Rechtswissenschaft. (S. 86 fg.) geht von einem originellen aber

Grenzregulirung in dem Sinne zulässig ist, wie sie dann statthaft wäre, wenn wir es hier mit widerstreitenden Artbegriffen im Umfange eines Gattungsbegriffes zu thun hätten, sondern, dass es hier gilt, relative Differenzen nach möglichst sicheren und zweckmässigen Unterscheidungsmerkmalen aufzufassen und für Lehrzwecke festzustellen. Aber auch nur für Lehrzwecke. Denn darüber sind wir uns wohl längst klar, dass die weitere Festhaltung jener formellen Zweitheilung mit dem ihr bisher zugedachten Inhalte nur einen didaktischen Nothbehelf bildet, dazu bestimmt, den an sich wohlgeordneten Bau des Rechts- und Staatslebens, wie er aus der tiefen Gesetzmässigkeit, aus der unmittelbaren Macht der Lebens- und Entwicklungsbedürfnisse heraus sich gebildet hat, durch annähernd übersichtliche Darstellung zum Bewusstsein der Staatsglieder zu bringen. [8])

Die Anfänge einer jeden fundirten Einzelwissenschaft haben zur Voraussetzung den Kunstgriff der Herauslösung eines Theilinhaltes aus der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit. Aus Gründen der Arbeitstheilung sind wir eben genöthigt gewesen, provisorische Scheidewände zu errichten und uns bei der Beschäftigung mit staatlichen Fragen so zu geriren, als ob dieselben mit dem Rechte der Privaten unter sich, mit seinen Erscheinungen und vor Allem mit seiner wissenschaftlichen Systematik, nichts zu thun hätten. Und ebenso zeigt die privatrechtliche Arbeit bis auf unsere Tage eine völlige Entfremdung, eine oft schroffe wissenschaftliche

---

[8]) Wenn H. Schulze, der in seinem Deutschen Staatsrecht mit Consequenz sowohl hinsichtlich der Systematik als der Methode auf dem Princip der Stofftheilung verharrt, diese Unterscheidung für scharf und richtig erklärt (§. 1), so findet diese Haltung ihre Motivirung offenbar darin, dass zugleich der Sprachgebrauch der Quellen als ein verwirrender ausgeschieden wird, wonach *jus publ.* diejenigen Rechtssätze umfasse, welche durch Verabredungen der Privaten nicht abgeändert werden können. — Durch die Betonung des absoluten und des dispositiven Rechts vermeidet hier Schulze gleichwie

Abgrenzung gegenüber den Gesetzen und Bedingungen des staatlichen Lebens.

Aber dies geschah doch stets — verstehen wir recht — mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalte, dass hier keine Verjährungsrechte platzgreifen und dass es uns immer frei stehen müsse, jene künstliche Trennung der in jedem Stadium staatlicher Rechtsentwicklung mannigfach ineinanderfliessenden Gebiete des öffentlichen Rechts und des Privatrechts aufzuheben und den natürlichen Zusammenhang des Zusammengehörigen wieder herzustellen. Eine wahrhafte geistig durchdringende Gruppirung der von uns gekannten Gesammt-Rechtsnormen liegt in ihr doch sicherlich nicht vor, schon wegen des in jener Eintheilung vorwiegenden formalistischen Charakters, der vom Inhalt, vom Zweck der rechtlichen Verhältnisse stellenweise fast vollständig absehen liess. Sie ist zudem auch nur historisch verständlich. Mit Recht wurde wiederholt betont, dass die scharfe Trennung zwischen Privatrecht und Staatsrecht, gar nicht vorhanden vor dem Eindringen des römischen Rechts, den späteren Geschlechtern aus guten Gründen zu tief eingeprägt wurde.[9])

Mit dieser Zweitheilung muss aber fortan gerechnet werden. Es nützt wenig, uns darauf zu verweisen, dass es auch gegenwärtig in Europa noch ein Recht gebe — das *Common Law* — welches nicht blos die Normen für Mein und Dein, für das Verhältniss zwischen Mann und Frau, Eltern und Kindern, sondern auch die Normen für die Besorgung aller gemeinsamen Angelegenheiten der Staatsgesellschaft enthalte. Die Königin von England, wird uns zugerufen, trägt ihre Krone nach gemeinem Recht, also nach dem Complex jener Grundnormen, welche dem ganzen gesellschaftlichen Dasein Grossbritanniens zur Basis dienen.

Und wie könnte das auch anders sein? Wie hätte eine kräftige und fruchtbare Rechtsentwicklung sich nur an dem Geringfügigern äussern und an dem Wichtigsten fehlen sollen?[10]) Uns am Continent hat aber nun einmal eine viel-

---

[9]) S. auch hierzu die rechtsgeschichtlichen Daten in Laband's cit. Rectoratsrede. S. 22.

[10]) Lothar Bucher, Der Parlamentarismus wie er ist. II. Aufl.

hundertjährige Entwicklung jene innere Einheit der Rechtssubstanz übersehen lassen; sie liess uns in der Lehre vergessen, dass das ökonomische oder culturelle Element der Lebensverhältnisse die Objecte der rechtlichen Bestimmung — das Was der zu normirenden Verhältnisse liefere.[11]) Wir sind aber seither bei zunehmender ökonomischer Klarsicht zur zweifellosen Erkenntniss gelangt, dass dieses Object an sich materiell keinem einseitigen Rechtsgebiete angehöre, dass somit nur eine völlige Inhaltsentfremdung, eine Abstraction vom inneren Wesen der rechtlichen Verhältnisse zu jener äusserlichen Vertheilung führte; — es gilt daher nunmehr, uns allmälig von den Fesseln dieser alten formalistischen Anschauung frei zu machen und den Uebergang zur substantiellen Würdigung des Rechtsstoffes zu vermitteln.

Ueber die Ausgangspunkte dieses grossen Problems, das uns vor den zerstörenden Wirkungen jener bis zur Einseitigkeit getriebenen Arbeitstheilung bewahren soll und über dessen Zusammenhang mit der Lehre von der Gesellschaft hat uns Mohl in seiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften (Bd. I, p. 69 fg.) den leitenden Faden in die Hand gegeben. — Näher tritt demselben Ahrens (Jurist. Encyclopädie und in seinem Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates) mit der Erkenntniss, dass eine wissenschaftliche Abgrenzung der Rechtsbegriffe untereinander innerhalb ihres gesammten Anwendungsbereiches, eine „wahrhafte Eintheilung", wie er sie nennt, nur dann gefunden werden könne, wenn dieselbe zu oberst nach dem Inhalt oder

---

englischen Rechtssystemen das öffentliche Recht neben dem Inhalte des Privatrechtes mit gleichem Gewichte rangirt (a. a. O. S. 37). Seither dürfte diese Verbindung und Gleichstellung wohl minder „unnatürlich" erscheinen.

[11]) S. Arnold, Cultur und Rechtsleben, S. 238. Knapp, System der Rechtsphilosophie (§. 162 fg.) schreibt auf diesen Punkt abzielend der Rechtsdarstellung eine Richtung vor, welche geraden Wegs zu den Consequenzen für die Auffassung der Lehre führte, welche v. Kirchmann ohne principielle Bedenken in seinem Vortrage „über die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft" zu ziehen den Muth fand. — Immerhin ist v. Kirchmann doch folgerichtiger als Gumplowicz, der halben Wegs stecken bleibt, indem

Gehalte der Lebens- und Rechtsverhältnisse gemacht, ein jedes Rechtsgebiet zugleich formell nach der privat- und öffentlich rechtlichen Seite aufgefasst, und schliesslich die ganze Rechts- und Staatsordnung in ihrem Rechte für sich und ihrem öffentlichen Rechtsverhältnisse zu allen Culturgebieten, Kirche, Schule, Volkswirthschaft u. s. w. aufgefasst würde. „Offenbar beschränkt sich das Privatrecht nicht blos auf die Individuen, auch die Familie hat ein Privatrecht, ebenso die Gemeinden und auch die höheren Ordnungen, Kreise, Provinzen und in bestimmter Hinsicht der Staat" ... Wenn auch in solcher Allgemeinheit vielfältig anfechtbar, bietet hier Ahrens doch ein weitaus klareres Princip als Bluntschli, der die Gemeinde rein äusserlich als ein verbindendes Mittelglied betrachten will, als eines jener Uebergangs- und Vermittlungsinstitute, welche aus dem öffentlichen Rechte in's Privatrecht überleiten und den organischen Zusammenhang beider erhalten sollen (Krit. Ueberschau, Bd. III, S. 225).

Bluntschli's unausgeführt gebliebenes Auskunftsmittel lehnt sich hier offenbar an die schon von Hegel gegebene Ordnung der Lebenskreise der Persönlichkeit (in der Familie), der Gesellschaft und der Volkseinheit im Staate an, nur dass der dialektische Process, bei welchem sich die Familie als Satz, die Gesellschaft als Gegensatz und der Staat als Vermittlung darstellt, bei aller Willkür in der Auswahl der Gegensätze doch wegen des factischen Gegensatzes weit weniger an unheilbaren Mängeln leidet, wie der Gedanke Bluntschli's, bei welchem sich aus zwei Ungleichartigen Etwas als Diagonalwirkung ergibt, was wieder nur mit dem Einen der Componenten gleichartig ist: Gemeinde = Staat. [12])

[12]) G. Meyer sucht dem Problem eine neue Formel zu geben in seinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (1878, S. 26 fg.), indem er die traditionelle Zweitheilung durch die allerdings umfassendere, aber dadurch auch zu Wiederholungen nöthigende Auftheilung des Stoffes zwischen Privatrecht, Genossenschaftsrecht und Recht der verschiedenen Gemeinwesen untereinander ersetzen will. — Nach geistvollen Ausführungen, welche überzeugend der Lehre vom Einen und ungetheilten Recht zur Stütze dienen könnten, gelangt L. v.

Mit Recht betont dem gegenüber Ahrens, dass der organische Zusammenhang zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht nicht äusserlich durch ein einzelnes eingeschobenes Glied vermittelt werden könne, welches doch nur eine mechanische Einfügung sei, sondern von allen Seiten erst dadurch gebildet werden könne, dass in dem wahrhaften Staats- und Gesellschaftsorganismus für alle Glieder sowohl hinsichtlich ihres selbstständigen Seins und Wirkens ein Sonderrecht (Privatrecht), als nach der Richtung ihrer Wirksamkeit für den Gesammtzweck, ein öffentliches Recht ermittelt werde. (A. a. O. S. 379.)

Vermöge einer tieferen Fassung des Krause'schen Staatsbegriffes, welcher die enge Verknüpfung aller socialen Lebenszwecke aufweist, gelangt die Schule dann dahin, in jedem Acte staatlicher Thätigkeit, in jeder staatlichen Erscheinung die rechtliche Seite aufzudecken, und zwar niemals nur eine Seite, sondern vielmehr stets ein System von Rechtsbeziehungen, die zum Theil das Individualdasein unmittelbar erfassen, zum Theil in der Rechtssphäre der Gemeinschaft wurzeln. In diesem Sinne seien zunächst die beiden üblichen Rechtsgebiete auf die Einheit des gemeinsamen Rechtsprincipes zurückzuführen und alle wirthschaftlichen und ethischen Lebensbegriffe als die bestimmenden Momente oder Kategorien der Rechtsbegriffe zu präcisiren.[13]) Es ist nicht zu leugnen, dass unter allen neueren Systemen diese Ahrens'sche Auffassung der menschlich-gesellschaftlichen Lebensordnung als Ursache und Ergebniss der gesammten Rechtsordnung am klarsten den Höhepunkt markirt, welcher der juristischen Systematik überhaupt erreichbar sein dürfte. Eben darum ist es aber literargeschichtlich wenig motivirt — *une réplique sans réponse*, wie Montesquieu im

---

[13]) Ahrens a. a. O. S. 297 fg. Vgl. hierzu K. Chr. F. Krause's handschriftl. Nachlass, herausg. von Röder. Das System der Rechtsphilosophie. S. 493 fg. Der Organismus des menschlichen Rechts nach den Grundpersonen. S. dazu über die Stellung des Lebensverhältnisses zum Rechtsverhältnisse: Bierling in Bd. II der Kritik der jurist. Grundbegriffe. S. 137 fg. Von einem materiell verschiedenen Ausgangspunkte gelangt W. Dilthey zur Erkenntniss, dass im Recht „in ungesonderter Einheit ist, was im Systeme der Cultur und in der äussern Organisation der Gesellschaft auseinander geht." Einl. in die Geisteswissenschaften. I. S. 67 fg.

gleichen Falle zu sagen pflegt — wenn Ahrens der positiven Rechtswissenschaft mit dem Tone des Vorwurfes es als „bezeichnend“ vorhält, dass sie über die Methode überhaupt und über die Stellung der Rechtsbegriffe zu den allgemeineren Lebensbegriffen noch gar kein deutliches Bewusstsein gewonnen und kaum die Frage in Bezug auf diesen wichtigen Gegenstand aufgeworfen habe. Mit Recht wurde dem gegenüber betont, dass, wenn positives Recht hier so viel heisse, wie Recht und Gewohnheit, so sei dagegen zu erwidern, dass diese ihrer Bestimmung nach solche methodologische Aufgaben nicht zu lösen, insbesondere Gesetzbücher die Ausgestaltung derartiger Doctrinen im weiten Bogen zu vermeiden haben.[14]) Ist aber damit die Rechtswissenschaft gemeint, so ist jener Vorwurf zur Zeit darum unbegründet gewesen, weil diese bis dahin grundsätzlich jener unificirenden Tendenz fremd blieb und vom Standpunkte ihrer Systematik aus, welche auf dem Materialprincip der beiden getrennten Rechtsgebiete beruhte, daher auch keine Veranlassung fand, sich mit dem methodischen Problem einer fremden, den Rechtsstoff unificirenden Richtung zu befassen; wohl aber kann die seither beobachtete Gleichgiltigkeit der rechtsphilosophischen Production gegenüber dem fruchtbaren Kern der Ahren s'schen Lehre als bedauerliche Folge einer weitverbreiteten Abneigung bezeichnet werden, methodologischen Fragen die ihrer inneren Bedeutung angemessene Berücksichtigung in der fachlichen Arbeit zukommen zu lassen.

Gleichfalls von der materiellen Würdigung des Rechtsinhaltes ausgehend, aber auf selbständiger Grundlage hinsichtlich der systematischen Gliederung des Rechts als Ordnungsprincip der Lebens- und Güterzwecke, gelangt Bierling zu dem im Einzelnen motivirten Ergebniss, dass die Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht keinesfalls eine Eintheilung des Rechts schlechtweg enthalte, sondern im äussersten Falle nur eine auf jedes Rechtssystem für sich anwendbare. „Denn nur von einer unbegrenzten Zahl von Rechtssystemen kann in Wahrheit die Rede sein, niemals aber von einem System des Rechts schlechtweg.“ [15]) „Die Summe aller

[14]) Dahn, Rechtsphilosophische Studien. S. 144 fg.

zu einer bestimmten Zeit in Geltung befindlichen Rechtssysteme hat so wenig Anspruch auf den letzten Titel, wie die Summe aller überhaupt denkbaren Rechtssysteme“ (Kritik der juristischen Grundbegriffe. II, S. 148). Minder scharf tritt die systematische Abweichung von der traditionellen Auffassung hervor in Bierling's Fundirung der gangbaren Unterscheidung von öffentlichem Recht und Privatrecht auf die differirende Qualität der im Rechtsverhältnisse einander gegenüber stehenden Subjecte, derart, dass im öffentlichen Recht die Staatsgenossen der selbst als Subject gedachten Staatsgesammtheit, im Privatrecht dagegen Genosse und Genosse sich gegenüberstehen.

Erscheint es nun auch fraglich, ob der von Bierling gewählte Ausweg einer ausschliesslichen Classification der nicht homogenen Rechtsverhältnisse — der nicht auf dem Boden eines bestimmten zusammengesetzten Rechtsverhältnisses ruhenden Rechtserscheinungen — dem Bedürfnisse nach einer umfassenden Uebersicht und einer fachlichen Orientirung im Gebiete des Rechts zu genügen vermag, so liegt doch in der Tendenz der Bierling'schen Lehre: Die substantielle und constructionelle Beschaffenheit jedes Rechtsverhältnisses zum Eintheilungsgrunde zu nehmen, vor Allem eine zweifellos hohe Sicherheit gegen die begriffliche Vergewaltigung solcher neuartiger Rechtsbeziehungen, welche ohne jede innere Berührung mit den anderen vereinigten Rechtssystemen blieben, wenn sie nicht gar theilweise geradezu widerstrebende Tendenzen und dem entsprechende Normen aufzuweisen in der Lage sind. (II, S. 148). Sodann aber erblicken wir in ihr eine weitere Ansatzstelle zum Verlassen des bisherigen, die Einheit des wirklichen Lebens negirenden, theils beengenden, theils zu schiefen Folgerungen führenden Schulsystems. In allen Fällen gewährt die Grundmaxime dieser Lehre bestimmtere Rechenschaft über die individuelle und generische Natur eines Rechtsverhältnisses als z. B. das rein äusserliche symptomatische Unterscheidungsmoment Thon's, welcher die principielle Zugehörigkeit der

---

institute s. Stahl Rechts- und Staatslehre (III. Aufl.) §§ 30, 44. Eben-

einzelnen Norm zur Normengruppe des Privatrechts oder zum Normencomplex des öffentlichen Rechts von der nach Zeit und Raum doch oft zufälligen Verschiedenheit der gegen ihre Störung zulässigen Rechtsmittel erkennen lässt.[16]) Hier wie in manchen anderen Punkten stellen sich eben die auf den ersten Anschein hin überzeugenden Ausführungen Thon's als lediglich innerhalb seines eigenen Systems haltbar dar, eines Systems, welches uns aber bei allem Reichthum an geistvollen Einzelzügen doch von dem wünschenswerthen monistischen Ziel auf Kosten des öffentlichen Rechts mehr entfernen als ihm näherrücken würde. (Vgl. die von Binding gezogenen Resultate in der Krit. Vierteljahrsschrift (Bd. XXI. S. 542 fg.)

Völlig undisciplinirt und von einer rein mechanischen Auffassung des subjectiven Rechts vordringend kann Kaerger's hierhergehöriger unificirender methodischer Versuch[17]) nicht für einen förderlichen Beitrag zur Systematisirung der Rechte angesehen werden. Abgesehen davon, dass die von ihm gebotenen Abtheilungen nur eine lückenhafte Uebersicht des Rechtsstoffes geben, sind sie auch nur Rubriken, nicht systematisch gegliederte Entwicklungen der Sache selbst. Wie dabei das organische Verhältniss der Rechte zu einander und zu dem Ganzen, dessen Glieder sie sind, aufgezeigt werden sollte, ist aus diesen „Zwangsrechten" schlechterdings nicht abzusehen. Kaerger's staatliche und gegenstaatliche Rechte, die Verfasser wohl ohne Grund unter die schützende Autorität Laband's stellen zu dürfen glaubt (S. 241 und 247), seine grundstürzenden „Satzungen" und „Dürfte" u. s. w. machen jede Systemschranke zu nichte und zeigen überdies vornehmlich im Gebiete des öffentlichen Rechts eine solche Zersplitterung des Gedankenstoffes in lose Fragmente, dass es auch bei grosser Aufmerksamkeit kaum möglich wird, den Zusammenhang der Bruchstücke, geschweige deren systematische Einheit im Buche ausfindig zu machen.

---

[16]) Thon, Rechtsnorm und subjectives Recht Abschn. III. S. 108, 121, 133 fg. Wieso Gumplowicz a. a. O. S. 183 in dieser nur für das subjective Recht berechneten Unterscheidung auch die ausreichende Differenzirung des

Die hier eingeschobene kurze Charakteristik einzelner Erscheinungen der methodischen Bewegung in unserer Disciplin bildet keineswegs eine Abweichung vom Gange unserer Darstellung. Sie führt vielmehr direct zur schärferen Würdigung des Widerspiels, welches (innere Uebergänge des Rechtsstoffes selbst kommen hier nicht in Betracht) unseres Erachtens in der verschiedenen Zweckrichtung der publicistischen und civilistischen Methoden gelegen ist, eine Verschiedenheit, welche doch wieder in deren Parallelismus ihren adäquaten Ausdruck gefunden hat. Während es nämlich im Plane einiger der hier in ihren Grundzügen angedeuteten neuen Theorien Krause, Ahrens, — Kaerger gelegen ist, eine wissenschaftliche Verbindung und künftige Durchdringung des Gesammtrechtsstoffes zu erzielen, steht die bisherige positive Rechtslehre und die literarische Production noch streng auf dem Boden der Zweitheilung und ihrer unmittelbaren Folge: der *itio in partes.* Aber auch die Mehrzahl der Anhänger der bisherigen Stoffbehandlung ist sich dabei des Umstandes völlig bewusst, dass die bestehende Scheidewand kein unbedingtes Eintheilungsprincip darstellt, dass sie aber wohl kräftig genug ist, um als Gruppirungsbehelf das historisch überkommene positivrechtliche Material in zwei äusserlich fremde Massen zu scheiden. Die fachliche Arbeit war daher der Kraft der Thatsachen gehorchend auch genöthigt gewesen, und ist auch fernerhin noch für einen unabsehbaren Zeitraum genöthigt, der aus der substantiellen Verschiedenheit des Behandlungsstoffes mit Nothwendigkeit sich ergebenden verschiedenen Behandlungsart zu folgen. Worin der Unterschied besteht, welcher zu jener Differenzirung der Methoden zwang, lässt sich schon darum nicht mit einem Worte bezeichnen, weil die den stofflichen Widerstreit hervorbringenden Umstände selbst auch nicht an einem Punkte ihre Vereinigung finden, nicht an einem Punkte in Evidenz treten. Sie sind in der Hauptsache das Resultat eines combinirten Systems von Einzelursachen, deren nach Zeit und Ort wechselnden Wirksamkeit die bei der

Das ändert aber und mindert vor Allem nichts an unserer Pflicht, uns über das innere Wesen der fraglichen Erscheinung genaue Rechenschaft abzufordern und sie innerhalb des uns zugemessenen Raumes nach Kräften abzugeben. Da wir nun im Folgenden den Gründen in Einzelzügen nachgehen werden, welche die systematische Spaltung und methodische Differenzirung der privatrechtlichen und publicistischen Literatur[18]) bewirkten, so können wir uns hier auf leitende Gesichtspunkte beschränken. Es wird kaum verkannt werden, dass einem solchen Versuche gewichtige Hindernisse im Wege stehen. Zunächst gilt es, dabei im Gegensatze zu früheren Darstellungen sich von der Einsicht leiten zu lassen, dass mit der einfachen Verweisung auf den so oft und so richtig angegebenen allgemeinen Gegensatz des Privatrechts zum öffentlichen Recht der Sache und ihrem Erklärungsbedürfnisse noch wenig gedient ist.

Mögen wir nun mit Stahl[19]) erkennen, dass die Privatrechtsverhältnisse dazu dienen, den einzelnen Menschen zu befriedigen, sein Dasein zu vollenden; die öffentlichen dazu, die Menschen gemeinsam zu beherrschen, sie zu einem Gesammtdasein zu verbinden und dieses als solches zu vollenden; oder mit Puchta[20]) im Privatrecht den Menschen als Einzelnen betrachten in seiner Beziehung auf andere Einzelne, im öffentlichen Rechte als Glied der Volksverbindung als Ganzen und in seiner Beziehung auf andere Glieder dieses Ganzen; oder mögen wir uns der Ansicht Ahrens' anschliessen, wonach das Privatrecht das Sonderrecht oder innere Eigenrecht einer jeden Person sei, durch das sie einen bestimmten Wirkungskreis erhält, innerhalb dessen sie ohne Verantwortlichkeit nach aussen, ihr Recht für ihr Sonderwohl frei gestalten kann, wogegen das öffentliche Recht die äusseren Wechselverhältnisse zwischen der Centralgewalt und allen untergeordneten Gliedern für den Gesammtzweck regele (a. a. O. S. 380); in allen Fällen kann es uns nicht fremd bleiben,

---

[18]) Die nachfolgenden Betrachtungen befassen sich nur mit dem methodischen Problem des öffentlichen Rechts im engeren Sinne: des St...

dass allen diesen nur in den Ausdrücken variirenden Formeln immer wieder nur die Umschreibung des einen Gedankens zum Grunde liegt, dass wir es hier mit dem Ringen zweier gegensätzlicher Potenzen zu thun haben. Der Gegensatz kann, so lange jene Zweitheilung aufrecht erhalten wird, gewandt verdeckt [21]), aber nicht eliminirt werden, weil sich uns das Recht erst in seiner Einheit wirklich als die ideale Aufhebung des zwischen den Regungen des Individualismus und den Forderungen des Socialismus (Collectivismus, Altruismus u. s. w.) bestehenden Gegensatzes darstellt. Oder mit anderen Worten: Während Privatrecht und öffentliches Recht getrennt immer nur selbständig nicht bestehende Theile einer bestehenden Verbindung behandeln, tritt uns erst in der Einheit des Rechts das Princip der thatsächlichen äussern Organisation der Gemeinschaft entgegen. [21a])

Besteht aber jene Opposition zwischen den principiellen Grundlagen der beiden durch historische Angewöhnung im literarischen Schulbetriebe getrennt behandelten Rechtsgebiete, so muss sich auch die Methode beider Disciplinen aus verschiedenen Antrieben verschieden gestaltet haben. Ihr Bildungsgang ist uns nicht unbekannt. Zweifellos ist der Idee des Rechts jener sich selbst aufhebende Gegensatz schon nach dem ewigen Gesetze der Identität und der Selbstbejahung nicht immanent. Er muss also nothwendig äusserlich in die thatsächlichen Gestaltungen des Rechtslebens hinein getragen worden sein, und in der That bedarf es wohl nicht erst der besonderen Hervorhebung, dass sich das Rechtsleben von seinem Ursprung ab nicht etwa in der Medianlinie eines Buridanschen Indeterminismus zwischen den Regungen des Individualismus und den Forderungen der socialen Gemeinschaft genau mitten durch bewegt habe. Wir wissen vielmehr, dass es mit Naturnothwendigkeit in seinen frühesten Phasen durch die niedrigeren Culturstufen vorzugsweise eigenthümliche Befrie-

---

[21]) Savigny (System 1. S. 22 fg.). „In dem öffentlichen Recht erscheint das Ganze als Zweck, der Einzelne als untergeordnet, anstatt, dass im Privat-

digung streng egoistischer Impulse charakterisirt und somit in die Richtung einer überwiegenden Berücksichtigung der individualistischen Forderungen gedrängt worden ist. Für die Ausbildung und wissenschaftliche Gestaltung dieser Phase des Rechtslebens ist nun die individualistische Entwicklung des römischen Rechts geschichtlich massgebend geworden mit der Hervorkehrung der privaten Macht- und Herrschaftsbethätigung, in der man sogar den specifischen Begriff und individuellen Charakter dieses Volksrechtes erfasst zu haben glaubt.

Der Stoff des individualistischen Rechtsgebietes konnte, abgesehen von den zeitlich früher wirkenden Entwicklungsimpulsen, um so leichter zur Verdichtung in Rechtsbegriffen und zur Stabilisirung in einer Reihe von Rechtsinstituten gelangen, als sein entsprechendes Gebiet des Factischen der physischen Natur des Menschen entnommen ist, diese aber in allen Zeiten das Gesammtbild einer nahezu ungestörten Constanz darbietet.[22] Da die Ausprägung der physischen Natur des Menschen nun als eine im Wesentlichen gleich bleibende Grösse in Rechnung gezogen werden konnte, so stand bis auf den heutigen Tag dem Versuche kein „natürliches“ Hinderniss im Wege, in der Privatrechtswissenschaft aller Völker die im römischen Rechte enthaltenen praktischen Erfahrungssätze durch eine Methode abstracter Generalisationen und Restrictionen zu einem Systeme auszubilden von Rechtsbegriffen, die allgemein und elastisch genug sind, um alle Erscheinungen des individualistischen Rechtslebens in die gewonnenen Kategorien einordnen zu lassen. Dabei ist aber auch im älteren Recht das rein persönliche Verhältniss des Einzelnen zum Einzelnen und zur Güterwelt die einzige Grundform, welche durch unzweifelhaft klare Rechtsnormen bestimmt ist.

Für die typische, einfachsten ursprünglichen Verbänden entsprechendste, Relation des Individuums zum Individuum — eine Beziehung, deren Inhaltsmodificationen innerhalb einer ziemlich beschränkten Scala liegen — reichen die logischen

---

[22]) Vgl. hierzu den verwandten Gedankengang bei Gumplowicz a. a. O. S. 531. Ueber die psycho-physischen Grundlagen des Einzeldaseins und

Behelfe der civilistischen Methode zumeist völlig aus, um im Wege einer subsumirenden Denkoperation die speciellen Fälle des ökonomischen Lebens unter das Richtmass der abgeschlossenen Rechtsbegriffe zu bringen. Aber an die Stelle der Bestimmtheit treten sofort des „Zweifels Dolchgedanken", an die Stelle der streng ordnenden Kraft der ursprünglichen Rechtsdefinition — ihre hypothetische Geltung, sobald das Rechtsverhältniss über die engen Grenzen jener kahlen Relation hinausgeht und das genossenschaftliche Moment, das Verbandsverhältniss, der rechtliche Zusammenhang einer Mehrheit in Rechnung zu ziehen ist.[23]) Sobald eine solche Störung des einfachen Linienlaufes durch eine derartige Combination eintritt, dann ist es aber auch sofort mit der einfachen Subsumtion der complicirten Erscheinung unter die Typen des rein individualistischen Schematismus zu Ende. Mit Recht sagt Wundt[24]), dass die logische Ausbildung der juristischen Classification in hohem Grade dadurch gefördert worden sei, dass die wissenschaftliche Entwicklung des Rechts von den privatrechtlichen Begriffen und zugleich von einer verhältnissmässig einfachen Form des gesellschaftlichen Lebens ausging. Die Gestaltungen des römischen Rechts ordnen sich fast von selbst unter systematische Gesichtspunkte. Die mannigfaltigeren Formen des Rechtslebens, welche an die Schöpfungen der modernen Cultur sich anlehnen, bieten in dieser Beziehung weit grössere Schwierigkeiten, die nur mit Hilfe der an den einfacheren Rechtsformen gewonnenen Vorbereitung einigermassen zu überwinden sind.

Diese „einfacheren" Rechtsformen sind aber eben nur die einfachsten, insoweit wir die persönlichen Beziehungen im Auge haben; was über das Niveau dieser hinausgeht, ragt bereits in jenes Gebiet hinein, in welchem die Mannigfaltigkeit der denselben Punkt treffenden factischen Beziehungen jeder für schlichtere Verhältnisse ausreichenden logischen Subsumtion ihre ordnende Kraft nimmt. An dieser Stelle muss daher die

---

[23]) Die seit Jahrtausenden anschwellende Literatur über das Problem der Personification, der juristischen Person, der Universitas, des Vereins, der Gesellschaft u. s. w. legen an erster Stelle Zeugniss ein für die Wahrheit

civilistische Methode den Zusatz anderer Denkbehelfe in ihren Apparat aufnehmen und sie wird hier nur dadurch zu irgend welchen dem Thatsächlichen annähernd entsprechenden Rechtsbegriffen gelangen, dass sie sich durch die Erwägung des *Gehaltes* der Erscheinung zu einer praktisch-historischen, durch eine Prüfung ihrer *socialen Berechtigung* sich zu einer philosophisch-ethischen Betrachtung erweitert. Durch die erstere gelingt es der wissenschaftlichen Arbeit jene praktischen Momente eingehend in Betracht zu ziehen, welche bei der isolirenden Abstraction zum Zwecke der Unterbringung ausgeschieden wurden und welche nunmehr als „Forderungen des praktischen Lebens“ oder als die berühmte „Sicherheit des Verkehrs“ auf die Gestaltung des Rechtsbegriffes einwirken. Das genügt aber noch nicht. Gerade durch die schärfere historische Kritik des Thatsächlichen wird die civilistische Methode auf höherer Culturstufe an den *sittlichen* Normen nicht gleichgiltig vorübergehen können, welche nach dem ausgleichenden Naturgesetze der Reaction eine constante Ablenkung von der einseitig individualistischen Richtung zu Gunsten der Erhaltungsbedingungen der *socialen Gemeinschaft* zu ihrem Inhalte haben, und die, weil sie in ihrer idealen Giltigkeit durch alle Einflüsse zufälliger Lebensgewohnheiten nicht getrübt oder gebrochen werden können, immer mehr in den bleibenden Rechtsnormen zur Herrschaft gelangen müssen.

Die logische Generalisation der civilistischen Methode kann das Straussenmittel der in abstracten Sätzen, wie: *qui jure suo utitur neminem laedet* — liegenden Inhaltsentfremdung eine lange Zeit hindurch festhalten. Der Herr kann danach seinen Sclaven verkaufen wenn er alt geworden, die wirthschaftlich unproductive Kraft aussetzen, ebenso kann zweitausend Jahre später der Fabriksherr seinen Arbeiter solange täglich arbeiten lassen, als dem Wortlaute der ursprünglichen Abmachung entspricht, den arbeitsunfähig Gewordenen einfach entlassen u. s. w. Aber endlich kommt doch in jeder Epoche des entwickelteren Rechtslebens der Zeitpunkt

die Grundlagen der Gemeinschaft gefährdenden oder gar zerstörenden Folgen eventuell aufzuheben im Stande sind. Wenn diese Garantien im System des Privatrechts selbst gegeben sind, dann ist es complet, einheitlich. Im andern Falle muss es die gewaltsame Durchlöcherung seines Gebäudes dulden, sei es durch die Imperative der Sitte, der Aequitas, sei es durch die Lehrsätze eines philosophischen oder religiösen Systems — Stoa, Christenthum — oder endlich die staatliche Gemeinschaft geht mit bewusster Thatkraft über jene Formel der civilistischen Construction hinweg und erklärt, dass in diesen und diesen Fällen, die sonst wohl giltige Formel *qui jure* etc. nicht Recht sei, sondern Störung der Rechtsordnung, welche durch restrictive Normen verhindert werden müsse. Folge: Wuchergesetze, Unpfändbarkeit eines Güterminimums, Arbeiterversicherung, Normalarbeitstag, Verbot der Kinderarbeit etc. etc. — So ergibt sich denn für uns das Resultat, dass im Gebiete des Privatrechts die aus der individualistischen Natur des Stoffes entsprungene sogenannte civilistische Methode auf der breiten Basis der generalisirenden logischen Abstraction ruht. Ihre in reicher Fülle vor uns liegenden Resultate empfangen daneben durch geschichtliche Betrachtung die elastische Anpassung an die jeweiligen Gestaltungen des physischen Lebens, während der ethische Werthinhalt der letzeren in Beziehung auf das Wohl der Gesammtheit durch die philosophische Betrachtung seine constante Correctur findet. Die durch die Regelmässigkeit der Erfahrung *(in praeterito)* motivirte logische Generalisirung *(pro futuro)* bildet somit hier den Ausgangspunkt der methodischen, wissenschaftlichen Arbeit; in ihr erblicken wir das primäre Element, in den historisch-philosophischen Erwägungen die complementäre Ergänzung — das secundäre Element der civilistischen Methode.[25]

Dem formenstrotzenden Reichthum des Privatrechts gegenüber tritt die Armuth an vorhandenen principiellen Ge-

staltungen des *öffentlichen* Rechts in voller Schärfe hervor. Den Contrast kann die Wissenschaft nicht aufheben, aber sie muss ihn begreifen, und nur dadurch, dass sie ihn begreift, wird sie annähernd den Weg bezeichnen können, auf welchem eine allmälige Ausgleichung sich vollziehen kann. Seine nächste Erklärung liegt in der schon erwähnten verschiedenen Intensität der Impulse, welche das Individuum früh zur Begründung und Ausgestaltung der Einrichtungen zur Sicherung und Vollendung *seines* Einzeldaseins bestimmen und es erst nach einer ziemlich spät eintretenden Schärfung des ethischen Unterscheidungsvermögens an die Entwicklung der Bedingungen zur Erhebung und Vollendung des menschlichen *Gemeindaseins* gehen lassen. Während der Einzelne also selbstthätig zuerst instinctiv und bald mit vollem Bewusstsein sich in die Richtung des Individualismus begibt, an dessen systematischer Entwicklung schrittweise mitwirkt und mit der Kraft des Beharrungsvermögens in der eingeschlagenen Richtung verbleibt, — stehen der Pflege der socialen Gemeinschaftsinteressen nicht gleich intensiv wirkende Triebkräfte zur Seite. Sind einmal die untersten Rudimente des gesellschaftlichen Verbandes gegeben, dann leiden fortan die individualistischen Regungen weitaus weniger als die socialen unter dem Widerstand der ablenkenden ausgleichenden Motive, welche von der eingeschlagenen einseitigen Richtung wieder zur entgegengesetzten Bewegung führen sollen. Die Folge ist eine naturgemäss überwiegende Entwicklung des individualistischen Rechtsgebietes, seiner Begriffe und Institute.

Für sich selbst *aus* sich selbst thätig, muss der Einzelne durch mechanische äussere Mittel oder durch die ideale Zugkraft höherer allgemein giltiger Ideen und Wahrheiten in die Richtung des assimilirenden Gemeinschaftssinnes gebracht werden. *Soweit unser ganzes modernes Staatswesen von der idealen Solidarität einer socialen Gemeinschaft entfernt ist; soweit seine reale Erscheinung hinter den ethischen Forderungen des wahrhaft menschlichen Gemeindaseins (Stahl) zurücksteht, verglichen mit dem reich entwickelten individualistischen Rechtsorganismus, welcher auf den Güter-*

steht die Materie des öffentlichen Rechts hinter der Materie des Privatrechts an Inhaltsreichthum und an Tiefe der wissenschaftlichen Durchforschung zurück.[26]) Je grösser und empfindlicher nun jener Gegensatz, jenes Spannungsverhältniss wird, um so gewaltsamer muss die auf höherer Culturstufe ihrer Aufgaben bewusst werdende staatliche Gemeinschaft auf die gegliederte Ausgestaltung ihres Rechtsgebietes bedacht sein. Das heisst, mit anderen Worten: Mangels einer constanten organischen Entwicklung nothwendiger Institute des öffentlichen Rechtslebens werden solche äusserlich in dasselbe hineingetragen, nachdem sie sich nicht aus demselben ebenso regulär entwickelten, wie z. B. im andern Gebiete die Miethe aus dem Kauf und der Kauf aus dem Tauschverkehr. Im öffentlichen Recht tritt also zum Theil an die Stelle des innerlichen Werdens ein äusserliches Machen.[27]) Ein flüchtiger Blick auf das ganze Gefüge unserer staats- und völkerrechtlichen Einzellehren, auf die willkürliche Mosaik unseres continentalen Constitutionalismus mit seinen unverbundenen und unverstandenen parlamentarischen Einrichtungen u. s. w. enthebt uns hier einer ins Detail führenden Beweispflicht. Aber auch dieses äusserlich Gemachte ist eben zur Zeit der Ausdruck staatlicher Nothwendigkeit und tritt mit der äussern Autorität und der innern Dignität auf, fortan als regulatorische Norm für die Gemeinschaft zu gelten.[28])

---

[26]) Einen ganz parallelen Entwicklungsgang weisen die verwandten Wissensgebiete der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft auf, welche auch erst über die unteren Stufen des Individualismus hinweg sich zur Höhe der socialen Probleme und ihrer Erforschung erhoben. Vgl. damit Henry George's Darstellung des Problems des individuellen Lebens im Schlusscapitel von „Progress and Poverty“.

[27]) Vgl. auch hierzu u. A. Dernburg (Preuss. Privatr. I, S. 61), dessen Ansicht nach öffentliches und Privatrecht ihren Grundlagen nach verschieden sind, weil der Staat die Privatrechte wohl „regelt aber dieselben nicht erfindet; — er sichert sie, aber er hat sie nicht erst geschaffen.“

[28]) Hier liegt u. E. der Grundirrthum der gegentheiligen Ansicht Gumplovicz' a. a. O., S. 520 fg. Auf welchen Zeitraum sich die Geltung der öffentlich rechtlichen Norm erstreckt ist doch principiell gänzlich irrelevant. Ebenso wenig hat es mit der Rechtsfrage zu schaffen, ob die rein histori-

Die wissenschaftliche Durchdringung dieses disparaten Rechtsstoffes ist nun auf zwei verschiedenen Wegen zu erlangen. Sie kann in einer commentarischen Spurenfolge gesucht werden, bei welcher alle Normen als freie und absichtliche, bewusst gesetzte Acte des „hohen Gesetzgebers“ betrachtet und in dogmatischer Ergänzung rein für sich, losgetrennt von ihrer Entwicklungskette, zur Einsicht gebracht werden. Die wissenschaftliche Thätigkeit besteht dann blos darin, theils aus Sprachregeln und aus vermuthlichen legislativen Gründen den Willen des Gesetzgebers zu ermitteln, theils den ganzen Inbegriff der Gesetze in eine äussere Ordnung zu bringen durch gewisse logische Kategorien wie Subject, Object, Erwerb, Verlust, Ausübung der Rechte etc., die mit dem besondern Inhalt nichts zu thun haben und die man deshalb gleichmässig auf alle Rechtsmaterien anwenden kann. Die zweite Möglichkeit der Beherrschung des Rechtsstoffes liegt in der wirklichen Durchdringung der hinter dem legalen Elemente liegenden Materie, welche erst den logischen Kategorien einen Gehalt zu geben vermag.[29] Um in systematischer Einheit zu jenem Ziele zu gelangen, muss sie zunächst in jeder Erscheinung des öffentlichen Rechts die individuelle Bedeutung aufsuchen, die sich aus dem besondern Inhalt des betreffenden Rechtsinstitutes ergibt. Hierbei werden wir aber im Gegensatze zu der im Gebiete des Privatrechts gemachten Beobachtung nicht auf eine aus der Umwandelbarkeit des physischen persönlichen Daseins fliessende Constanz der durchschnittlichen Lebenserscheinungen stossen, sondern geradezu dahin belehrt werden,

---

das vorhandene; wenn dabei die Furcht vor dem dereinstigen Untergange des bestehenden gesetzlichen Materials die Besorgniss vor „Nachträgen“ den Zug unserer wissenschaftlichen Arbeit zur Systematik aufheben sollte, dann müssten wir uns auch consequent vor dem Leben fürchten, an dessen Ende die sichere Auflösung unserer harrt.

[29]) S. hierzu die Ausführungen Leist's über die Hypostase der Rechtsverhältnisse in: Die realen Grundlagen und die Stoffe des Rechts. (Civ. Studien, Heft IV, S. 170 fg.) Sie bieten eine Fülle tiefer Beobachtungen, welche bisher von der publicistischen Arbeit noch nicht nach Gebühr berücksichtigt wurde. Vgl. auch die zutreffenden Ausführungen Pfersche's über die Beziehungen

dass die unberechenbare Mannigfaltigkeit der individuellen Merkmale hier die Gewinnung abstracter Formeln zumeist unmöglich macht und damit auch die Subsumtion thatsächlicher Gestaltungen unter abstracte Typen in der Regel verbietet.

Jedes Product des Gemeindaseins unterliegt einer solchen Fülle concentrisch wirkender, aber an Intensität wechselnder Kräfte und wird dadurch in so vielfacher Weise von historischen Bedingungen abhängig, dass hier niemals auch nur annähernd die nämlichen Verhältnisse wiederkehren.[30] Das Wechselspiel der möglichen Permutationen entzieht sich jeder Messung, jeder annähernden Berechnung. Bringen wir diese Erfahrung in entsprechende Reliefhöhe, so ergibt sich uns von selbst die Folge, dass die methodische Arbeit in diesem Rechtsgebiete sich nicht an das generalisirende Verfahren der civilistischen Methode halten darf. Sie kann nicht in derselben Reihenfolge wie diese sich zuerst an eine Syllogismenkette klammern und deren Resultate erst nachträglich durch geschichtliche und philosophische Retouchen mit dem Thatsächlichen in ein annäherndes Aehnlichkeitsverhältniss bringen. Sie gelangt überhaupt nie zu einem der Wirklichkeit correspondirenden Ergebniss, wenn sie bei der enormen Beweglichkeit ihrer Stoffaggregate sich auf die Basis der logischen Generalisirung wie bei der civilistischen Betrachtung stellte, welche letztere eben auf der Gleichmässigkeit oder doch annähernden Constanz der individualistischen Lebensverhältnisse beruht.

Die genetische Reconstruction jeder Norm des öffentlichen Rechts zeigt uns immer zuerst, wie ein bestimmtes Lebensverhältniss unter Einwirkung historischer und ethischer Hebelkräfte sich gestaltet hat. Sie zeigt uns den Ursprung der Rechtsideen und deren Fortbildung bis zum gegenwärtigen Moment. Was gegenwärtig durch Sitte, Gewohnheit oder ausdrückliches Gesetz fixirt worden, was in einer weitern oder engern Sphäre der Gemeinschaft Geltung erlangt hat, findet eben nur in der Ausbeute historischer Forschung und

[30]) Vergl. hierzu Wundt II, 598.

philosophischer Kritik seine Erklärung und Rechtfertigung oder Verwerfung. Eben darum ist aber auch hier die historische Betrachtung kein blosser Bestandtheil der Ornamentik, kein äusserliches Hilfsmittel, dessen man sich bedient, um die Motive und Absichten des Gesetzgebers aus den Zuständen, unter denen er das Gesetz erliess, zu erkennen, das man dann aber auch wieder aufgeben kann, sowie dieser Zweck erreicht ist. Mit Recht hat sich schon Stahl gegen diese verfehlte Auffassung der Geschichte und der Vergangenheit als einer blos transitorischen Ursache des Gegenwärtigen gewendet. Feuerbach's[31]) These gegenüber: die Geschichte erklärt, wie etwas nach und nach geworden, wie und was dieses Etwas aber sei, lehrt die Geschichte nicht, was der Geschichte angehöre sei schon dem Leben abgestorben; — dieser These gegenüber verficht Stahl die zweifellos tiefer begründete Anschauung, dass die Vergangenheit nicht blos transitorische, sondern immanente Ursache der Gegenwart sei, sie ist als Vergangenheit, als das, was sie war, noch in ihr enthalten. „Der gegenwärtige Rechtszustand ist unbeschadet der neu hinzukommenden Elemente dennoch seinem Hauptinhalte nach der Inbegriff früher entstandener Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute, deren wahrer Sinn und gegenwärtige Anwendung nur in der Bedeutung, die sie bei ihrer Entstehung hatten, gesucht werden kann.“ [32])

Diesem Gedankengange folgend, sehen wir die historisch-genetische Reconstruction für das einzige Surrogat an, welches im Gebiete des öffentlichen Rechts die Behelfe der logischen Generalisirung und darauffolgenden Subsumirung der civilistischen Methode zu ersetzen vermag. Ohne dieselbe erscheint uns eine von den Fesseln der sclavischen Textinterpretation freie wissenschaftliche Stoffarbeit hier überhaupt undenkbar. Damit soll natürlich keinen Augenblick geleugnet werden, dass auch im Rahmen des öffentlichen Rechts und jeder seiner Einrichtungen die erwähnten rein logischen Kategorien activ, passiv, Erwerb, Verlust, Zeitablauf, Einheit, Vielheit u. s. w. volle Anwendung finden. Ferner, dass für einzelne Lebensverhältnisse des Gemeindaseins, also für gewisse bestimmt normirte Institute

[31]) Vorrede zu Borst: „Ueber die Beweiskraft.“ Aehnlich Gumplowicz a. a. O. S. 530.

[32]) Philosophie des Rechts I. 577.

des öffentlichen Rechts die innere Verbindung zuweilen schon durch die blosse logische Erweiterung beziehungsweise Restriction zu erzielen und für verwandte Rechtsbildungen gemeinsame Oberbegriffe aufzufinden sein werden. Aber jedenfalls fällt dieser logisch constructiven Thätigkeit ein weitaus geringerer Arbeitsantheil zu in der Oekonomie der publicistischen Methode, bei welcher wir im Gegensatze zur civilistischen das primäre Moment in der historisch-philosophischen Analyse der Rechtserscheinung erblicken, während die Generalisirung der abstracten Regel daneben nur in zweiter Linie in Betracht kommt. Jede Umkehrung des Verhältnisses geht von der unerfüllbaren Voraussetzung aus, dass für die Vielgestaltigkeit des historischen Geschehens im Staate constante Kriterien der Gewissheit gefunden werden können.[33])

Nur wenn wir uns die im Früheren entwickelte, durch die literarische Trennung noch verschärfte substantielle Differenz der beiden Rechtsgebiete — *jus publicum* und *jus privatum* — vor Augen halten, werden wir uns über die zwingende Nothwendigkeit klar, auch die beiden in ihrem Wesen charakterisirten verschiedenen Methoden scharf auseinander zu halten. Nach dem Worte des griechischen Philosophen liegt die Ungerechtigkeit, die Zweckwidrigkeit für unsern Fall darin dass Gleiches ungleich und Ungleiches gleich behandelt wird. So lange daher die Trennung der beiden zusammengehörigen Rechtsgebiete uns noch an allen Punkten der systematischen Rechtslehre entgegentritt, muss dieser Dualismus auch in der sorgfältigen Unterscheidung der in Anwendung zu bringenden Methode zum Ausdruck kommen, soferne überall eine der Natur des speciellen Rechtsstoffes angemessene Behandlung erzielt werden soll.

Weil wir aber an dieser Erkenntniss bis auf bessere Belehrung festhalten, sehen wir uns auch ausser Stande, für das eingangs bezeichnete Problem einer innern Verbindung der Wissenschaft des öffentlichen Rechts mit der Systematik und

neuestens als die juristische κατ' ἐξοχήν ankündigt. Wir sind weit davon entfernt, zu behaupten, dass die Richtung, die wir als civilistische zu bekämpfen unternehmen, nicht auch, vornehmlich in ihren Hauptwerken, Wichtiges und Werthvolles aufzuweisen vermöchte. Allein wir glauben dabei auch zugleich den Umstand nicht deutlich genug betonen zu können, dass derjenige Theil ihrer Resultate, in welchem wir eine positive Förderung unserer Lehre dankbar anerkennen, unseres Erachtens nicht durch jene Methode, sondern theils trotz derselben, theils direct gegen ihre Weisungen von glücklicher juristischer Begabung gewonnen und unserer Disciplin zur dauernden Bereicherung einverleibt worden ist.

III Die civilistische Methode. Ihre denaturirende Wirkung auf Begriffe des öffentlichen Rechts.

Unter allen Entwicklungsbedingungen, welche die Staatswissenschaft eines Volkes aus dem gleichmässigen Flusse stetiger literarischer Pflege ziehen und sie mit einem Male ruckweise auf eine höhere Stufe der Ausbildung zu heben vermögen, gibt es erfahrungsgemäss keine von grösserer Hebelkraft als jene geschichtlichen Umwälzungen, welche die gründliche Veränderung und Umgestaltung, den völligen Neubau des nationalen Gemeinwesens zur Folge haben. In den Tagen, welche den mächtigen Ereignissen folgen, erweist sich natürlich das bisherige wissenschaftliche System mit seinen traditionellen Resultaten bald als unzulänglich, es drängen sich Thatsachen und Folgerungen in den Vordergrund, welche unter die bisherigen Formeln nicht zu bringen sind, es erstehen Fragen ohne Zahl, welche die jetzige Lehre zu beantworten nicht im Stande ist. Was früher als genügend erachtet wurde, erscheint dann als unfertig, wohl gar als roh und unwürdig des neuen Inhalts, dessen Gesetze und Principien erst gefunden und entwickelt werden müssen. In solchen Epochen, meint Mohl[1]) mit Recht, entstehe wohl regelmässig ein Streit mit dem Bisherigen, welches seine innere und äussere Berech-

tigung nicht so leichten Kaufes aufgeben will, und also kritisch und thatsächlich durch bessere Leistungen überwunden werden muss. Dies alles aber ruft eine grosse Bewegung in der Literatur hervor, und bewirkt, sei es positiv, sei es wenigstens negativ, eine fruchtbare Förderung der Wissenschaft, zuweilen wol einen ganz neuen Lebensabschnitt derselben.

Die Richtigkeit dieser Beobachtung lässt sich auch namentlich an der jüngsten Geschichte der Staatsrechtswissenschaft Deutschlands auf das Anschaulichste nachweisen.

Die Wiederaufrichtung des Deutschen Kaiserthums markirt wie im Leben der Nation, so im Gefüge der nationalen Lehre eine wichtige Epoche. Die Schwierigkeiten, welche die neuentstandenen politischen Gebilde — Reich, Kaiser, Bundesrath, Indigenat u. s. w. — der rechtswissenschaftlichen Behandlung darboten, haben es mit sich bringen müssen, dass die Grundlagen des öffentlichen Rechts mit Einschluss des Völkerrechts neuerdings einer prüfenden Betrachtung unterzogen wurden. Die fachliche Arbeit der Zeit suchte auf einem neuen Weg in das freie Gebiet der neuen Aufgaben zu gelangen, da das Gefühl der Unzulänglichkeit der bisherigen staatsrechtlichen Darstellung immer dringender auf den Weg nothwendiger Reformen wies. Man glaubte dieselben mit gutem Grunde in einer neuen methodischen Richtung finden zu können und gelangte so zur Aufstellung eines neuen oder wenigstens scheinbar neuen Principes der Behandlung des Staatsrechtsstoffes, dessen planmässige systematische Durchführung man mit dem Namen der *juristischen Methode* bezeichnen zu sollen meinte.

Der geringe Raum, welcher in der Oekonomie der juristischen Geistesarbeit den Klarstellungen des methodischen Problems gewohnheitsmässig gewidmet zu werden pflegt, macht es begreiflich, (was in jedem anderen Wissensgebiete völlig unbegreiflich schiene), — dass nämlich das die Wendung in der Literatur bezeichnende charakteristische Moment eine seiner Wichtigkeit entsprechende Behandlung und Darstellung nicht gefunden hat. Die „juristische“ Schule des öffentlichen Rechts hat bisher so gut wie *nirgends* eine erschöpfende Auf-

handlungsweise — der springende Punkt der neuen Methode gelegen sei, was denn im Besondern das innere Wesen und den äusseren technischen Vorzug der juristischen Methode ausmache. Wie wenig ist hier das Beispiel jener Meister befolgt worden, die in früheren epochalen Wendungen der Rechtswissenschaft nur darum als sichere Führer allseitig anerkannt wurden, weil sie ihrer Zeit von vorneherein genau sagten, wie der zu beschreitende neue Weg beschaffen sei und wie das Ziel, dem sie zustrebten! — Wir müssen uns darum auch nur mit dem begnügen, womit sich die Anhänger der Richtung zufrieden zeigten, mit den knappen, zumeist polemischen Programmsätzen, welche Laband (im Vorwort des I. Bandes und auf S. 56, 57) an die Spitze seiner grundlegenden Arbeit gestellt hat. Danach handle es sich bei der wissenschaftlichen Darstellung des Reichsrechts um die Analyse der neu entstandenen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, um die Feststellung der juristischen Natur derselben und um die Auffindung der allgemeineren Rechtsbegriffe, denen sie untergeordnet sind. Man dürfe sich über diese Aufgabe nicht mit der Versicherung hinwegsetzen, dass die Verfassung des deutschen Reiches so eigenartig sei, dass sie unter keine der herkömmlichen juristischen Begriffskategorien passe. „Eigenthümlich ist der deutschen Verfassung, sowie jeder concreten Rechtsbildung, nur die thatsächliche Verwendung und Verbindung der allgemeinen Rechtsbegriffe; dagegen ist die Schaffung eines neuen Rechtsinstituts, welches einem höheren und allgemeineren Rechtsbegriff überhaupt nicht untergeordnet werden kann, gerade so unmöglich, wie die Erfindung einer neuen logischen Kategorie oder die Entstehung einer neuen Naturkraft."

Wenn es sich hier nicht um einen verdeckten Wortstreit darüber handelt, was denn eigentlich unter den „allgemeinen höheren Rechtsbegriffen" zu verstehen sei, so fordert schon diese These, in der sich die Jurisprudenz wieder einmal mit einer Art von gleichsam erfundenen Naturgesetzen brüstet, zum entschiedensten Widerspruche heraus. Sie stellt sich in

einem der Grundgesetze unserer historischen Disciplin geworden. Befreit von allem störenden Beiwerk feiert in dem jedes innere Wachsthum des Rechts rundweg negirenden Satze der in seiner Sterilität erprobte Gedanke der ewigen und in den Elementen unabänderlichen Rechtsidee seine Wiederauferstehung und hebt uns wieder in das Wolkenniveau des seligen Naturrechts. Mit einem wesentlichen Unterschiede freilich. Während das letztere nämlich mit seinem warmblütigen Idealismus das Recht mit dem Idealbilde des ewigen Gerechten verwechselte, steht die neue Lehre auf dem entgegengesetzten kahlen Ende, wo Recht mit der formalen Topik des juristischen Denkens verwechselt wird.

Dass sich die Rechtsnorm nicht anders bilden, vor Allem nicht anders nachdenken — reconstruiren — lässt, als mit Hilfe und nur innerhalb der formalen Denkgesetze, das ist wohl gewiss, ebenso gewiss ist aber auch, dass die aus den logischen Kategorien sich ergebenden Begriffe des Stoffes, des Gehaltes, der Form, der Einheit, Mehrheit u. s. w. Erwerb, Verlust, Identität, Widerspruch, Bedingung, Ursache, Folge, Fiction, Annahme, Gegensatz, zeitliche Beziehung, räumliche Beziehung, Grenze, Theilung u. s. w. nicht Rechtsbegriffe schlechthin sind. Diese nur im Wege des abstracten Denkens gewinnbaren Begriffe gehören keinem Wissensgebiete speciell an, sie haben keine Entwicklung und keine Geschichte, weil sie in ihrer abstracten Wesenheit ein modificirtes Dasein, eine weitere Auflösung gar nicht mehr zulassen. Sie sind gewissermassen die Molecule unseres begrifflichen Denkens. Ohne diese oder ausserhalb derselben gibt es kein Denken, somit auch kein juristisches Denken.

Nach dem jeweiligen Standpunkt der Betrachtung erfüllt sich aber jeder dieser Begriffe mit dem specifischen Inhalt eines bestimmten Erfahrungs- oder Vorstellungskreises; im Gebiete der Medicin werden sie als medicinische Beobachtung manifest, im Gebiete des Rechts gewinnen sie juristischen Inhalt oder juristische Modalität und erst diese inhaltsvolle Erschei-

erscheinungen einfacher oder complicirter Natur entsprechen; so wenig nun aber das Leben der Gemeinschaft sich im gleichen Kreise dreht, so wenig hier das Wachsen und Sinken constitutiver Elemente in Abrede gestellt werden kann, so wenig kann im Gebiete des Rechts die Möglichkeit neuerer Bildungen innerhalb des uranfänglichen logischen Fächerwerks geleugnet werden.[2]

Mit Gewalt und gutem Willen kann ich freilich für die modernste Institution des Gemeindaseins wie für die älteste, für die gewohnten, wie für die fremdartigsten Einrichtungen ein *tertium comparationis* ausfindig machen aus ältesten wie aus jüngsten Tagen. Durch die verschiedene „Verwendung und Verbindung der allgemeinen Rechtsbegriffe“ Geld und Person komme ich freilich ebensogut zum Peculium, wie zur Actiengesellschaft, zum Reichskriegsschatz wie zur Verstaatlichung, zur Exportprämie, wie zum internationalen Weltpostverein u. s. w., kann aber auch damit gesagt werden, dass in den neuen Bildungen Nichts enthalten wäre, was auf völlig neuer Gedankenbasis in die Sphäre des Rechts eingetreten wäre? Eine juristische Evolutionstheorie, welche von der Annahme ausgeht, dass im Recht an sich alle folgenden Entwicklungen im Keime bereits präformirt vorliegen, führt uns eben nur wieder zur abstracten Idee des Rechts zurück, nicht aber zu unserem positiv gewordenen, functionellen Recht.[3] Fragen wir uns aber nun weiter, welche Aufgabe denn jenen von der neuen Methode nicht näher bezeichneten höheren und allgemeineren Rechtsbegriffen zufällt, so bietet sich uns die Antwort in den folgenden Erwägungen.

Die bezeichneten „allgemeineren“ Rechtsbegriffe können unmöglich eine abstracte Fülle aller die Einzelerscheinungen charakterisirenden constitutiven und consecutiven Merkmale

---

[2]) Unser Alphabet enthält doch wohl nicht schon deshalb auch die Poesie, weil das Wort ihr Substrat ist und dieses nur aus Buchstaben besteht, deren Zahl zu vermehren uns ebenso unmöglich ist, wie die Erfindung einer neuen logischen Kategorie. Vgl. hiezu die kräftige Abweisung der im Texte cit. Ansicht bei Ihering, Geist d. R. R. Th. 3, §. 59.

[3]) Vgl. die Beleuchtung dieser Frage bei S. Stricker. Die Physiologie

enthalten und so durch eine Ansammlung des empirisch Möglichen als Spiegel oder als die Quelle aller denkbaren künftigen Bildungen erscheinen, weil das Allgemeine mit solchem Inhaltsreichthum jenseits unseres Vorstellungsvermögens und noch mehr unseres Ausdrucksvermögens liegt. Die vorstellende Thätigkeit muss ihrer Natur nach nothgedrungen auch dem Gemeinbilde gegenüber sich imaginirend bethätigen und irgend ein, sei es auch nur nebelhaftes Bild eines beschränkten Speciellen an dessen Stelle setzen. An die Stelle einer combinirenden Verstandesthätigkeit wird daher die abstrahirende treten müssen — die Gewinnung von Art und Gattungsbegriffen im Wege des Generalisationsprocesses. Nur darf derselbe nicht so verstanden werden, als liesse sich ohne weitere Rücksicht auf die Werthrelation der einzelnen Merkmale, durch die Weglassung irgend eines beliebigen Merkmales aus einem Begriff dadurch allein schon ein anderer allgemeiner, höherer herauswickeln. In jedem Begriff liegt ein unverlierbarer Kern, um den die specifischen Bestimmungen sich lagern, die Unterlage, auf der sie ruhen. Wenn ich aus dem Begriffe Gold das Merkmal Metall eliminire, so gibt es für den Rest überhaupt keinen Halt mehr. Je einfacher die individuelle Erscheinung ist, um so leichter wird jenes übereinstimmende Merkmal aufgefunden werden können, welches unter allen speciellen ruhend die Zusammengehörigkeit einer Individuengruppe begründet, und je mehr eine Erscheinung unter der concentrischen Wirkung complicirter Kräfte steht, umso schwieriger ist es, jenen Punkt ausfindig zu machen, umso grösser ist die Gefahr, dass die abstrahirende Thätigkeit etwa ein elementares Merkmal getroffen. Im letzteren Falle wird die Erscheinung in ihrem begrifflichen Bilde denaturirt, wie sie bei Hervorkehrung eines nebensächlichen Momentes als Gattungsmerkmals in ihrem Wesen nicht erfasst wird. Je weiter nun diese Abstraction ausgedehnt wird, umso mehr stellen sich daher ihre Resultate als blosse Formulare dar, in welche das Richtige aber auch das Unrichtige gefasst werden kann,

aufweisen können.[3a] Soll eine solche Darstellung nicht zu den grellsten Irrthümern führen, so muss sich naturgemäss dem aufsteigenden Generalisationsprocess ein weit umständlicherer, sorgfältigerer Determinationsprocess anschliessen, in welchem durch eine möglichst genaue Bezeichnung des individuellen Inhalts der fraglichen Erscheinung die logischen Folgerungen aus der früheren Classification wieder aufgehoben werden.

Wer dem Gang der wissenschaftlichen Darstellung bei Laband z. B. mit objectiver Prüfung folgt, wird diese oft rein äusserlichen Gruppirungszwecken dienende Function der „allgemeineren" Begriffe nicht verkennen und darum die neue Methode selbst an mehr als einer Stelle auf einer Cirkelbewegung antreffen, bei welcher die historisch-individuellen Bildungen des öffentlichen Rechtsstoffes durch abstracte Generalisation zur metapherischen Behandlung mehr oder minder gewaltsam herangezogen werden; daran schliesst sich aber auch immer zugleich in wechselnder Plastik ein Determinationsverfahren, welches nur durch die stückweise Wegräumung und Einschränkung der aus dem „Oberbegriffe" fliessenden Consequenzen, die Uebereinstimmung der aufgefundenen allgemeinen Principien „mit den thatsächlich bestehenden Einrichtungen und den positiven Anordnungen der Gesetze" darzuthun vermag.

Was nun die Bezeichnung, den Namen betrifft, welchen diese Untersuchungsart annahm, um sich von der bisherigen Behandlungsweise zu unterscheiden, so scheint uns derselbe nach dem, was wir oben über das Differenzmoment zwischen der civilistischen und der publicistischen Methode gesagt haben, in der Sachlage wenig begründet. Die erste Bedingung für die richtige Verwendung eines Begriffes ist die klare Erkenntniss seines Inhaltes und der Beziehungen, in denen er durch diesen Inhalt zu anderen Begriffen steht. In diesem Sinne schicken wir anknüpfend an das oben (S. 14 u. fg.) Gesagte

[3a]) Ueber das Verhältniss des Sprachgebrauches zur Wesentlichkeit von Begriffsmerkmalen und über den Unterschied der letzteren gegenüber den

zunächst voraus, dass der Ausdruck „juristisch“ an sich noch nicht mit „Bestimmtheit und Klarheit“ identisch ist. Das ist eine in jüngster Zeit ständig gewordene Redeform, für deren ernsten Sinn uns auch nicht der Schatten eines Wahrheitsbeweises erbracht worden ist. Klarheit ist sowenig wie Bestimmtheit ein Reservatrecht gerade juristischer Untersuchungsergebnisse, denn was nicht klar ist — ist nach einem Worte v. Rokitansky's überhaupt nicht Wissenschaft. Der Ausdruck „juristisch“ kann daher attributiv nicht einer Methode beigelegt werden, weil ihren Resultaten angeblich jene mit dem Begriffe des „Juristischen“ unzertrennlich verbunden gedachten Qualitäten innewohnen, sondern juristisch kann eine Methode nur darum heissen, weil sie in einem bestimmten, systematisch begrenzten Wissensgebiete wirksam wird, welches mit dem Namen des juristischen Wissens, der juristischen Wissenschaft bezeichnet zu werden pflegt. Das grundsätzliche Verfahren zur Erschliessung eines bestimmten Wissensgebietes mag nun an sich empirisch oder dialectisch, progressiv-synthetisch oder regressiv-analytisch, heuristisch oder genetisch u. s. w. sein, den Forschungsinhalt erhält es doch erst durch den Stoff, an den es gebunden wird. So wenig es nun (vom Standpunkte des Stoffes aus) im Gebiete der Mechanik oder der Psychologie eine andere Methode gibt als eine mechanische, beziehungsweise psychologische, eben so wenig kann es innerhalb der Grenzpfähle des Juristischen eine andere Methode — Stoffförderung — geben, als eben nur die juristische. Wir sagten aber bereits oben, dass eine ernste historische Uebersicht über das Ganze dieses Wissens uns eine seit Jahrtausenden vorgenommene Theilung des Materials in der fachlichen Bearbeitung aufweist, eine Trennung, welche theoretisch wie praktisch Beachtung fordert. Man kann vom Streben erfüllt sein, jene Spaltung zu überbrücken, man hört aber auf, von seinem klaren Sehvermögen Gebrauch zu machen, sobald man jenen tiefen Riss „*comme non avenu*“ fingirt. Juristisch im eigentlichen Sinne in Beziehung auf den Stoff wäre daher nur eine empirische oder dialectische oder historische u. s. w. Stoffbehandlung, welche vom ganzen Wissensgebiete ausgeht und

stoffes, wobei Privatrecht und öffentliches Recht auf die Einheit des gemeinsamen Rechtsprincips zurückgeführt würden (Ahrens), kann sich im vollen Umfange unterscheidungsfrei die „juristische" schlechthin nennen.[4]) Jede andere methodische Behandlungsart aber, welche der Einheit des fachlichen Gesammtstoffes gegenüber nur von dem beschränkteren Partialgebiete eines der beiden Theile ausgeht und nur auf die Erkenntniss dieses speciellen Theils berechnet ist, muss auch in ihrem Namen die immanente Angehörigkeit zu einem der beiden grossen Bruchstücke anzeigen und sich daher auch entweder als civilistische oder als publicistische Methode charakterisiren. Dadurch allein gewinnt die Thätigkeit des fachlichen Denkens jene stoffliche Eignung und Anpassungskraft, welche wir oben als die unerlässlichen Voraussetzungen eines planmässigen Verfahrens erkannt haben.[5])

Die neue Richtung ist diesem nicht ignorirbaren Unterschiede nicht näher auf den Grund gegangen und hat auch darum bezüglich des Wesens der von ihr befolgten Methode zu einer vollen Klarheit nicht gelangen können. Laband selbst lässt nur einen gewissen Gegensatz durchschimmern zwischen der juristischen und der civilistischen Stoffbehandlung, indem er anerkennt, dass die „einfache Uebertragung civilrechtlicher Begriffe und Regeln auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der richtigen Erkenntniss der letzteren gewiss nicht förderlich ist". (Vorwort, S. VII.) „Die civilistische Behandlung des Staatsrechts ist eine verkehrte." Nichtsdestoweniger kann wohl heute als von allen Seiten anerkannt betrachtet werden, dass Laband's Darstellung des Staatsrechts in einer zwar nicht einfachen, aber doch im Wesentlichen unvermittelten Uebertragung civilrechtlicher Kategorien ihre Hauptstütze findet, und dass er der von ihm anfangs mit tiefer Einsicht in die Natur des eigenartigen Stoffes aufgestellten Forderung, wonach alle allgemeinen Begriffe des Rechts, welche zufällig ihre wissenschaftliche Feststellung und

---

[4]) S. hierzu auch Held, Staat und Gesellschaft. I, S. 580 fg. — Gierke (a. a. O. S. 1102): „Die juristische Methode ist eben nichts Anderes, als die-

Durchbildung im Gebiete des Privatrechts gefunden, bei ihrer Verwerthung im öffentlichen Recht vorerst „von den specifisch privatrechtlichen Merkmalen gereinigt werden müssen“ — nur zum geringsten Theile selbst nachgekommen ist.

Auch Zorn[6]) erkennt in Laband's Werk die erste umfassende civilistische Bearbeitung des deutschen Staatsrechts. Seiner Meinung nach „bietet allein diese Methode für das Staatsrecht die Möglichkeit einer juristischen Gestaltung“. Vom Standpunkte unserer Unterscheidung der publicistischen und der civilistischen Methode aus wird aber erst recht der Widerspruch, die tastende Unsicherheit offenbar, in der sich Zorn hier befindet, wenn er trotz der eben citirten, einen weitern Vorbehalt kaum zulassenden Anerkennung der civilistischen Methode doch bekennen muss, dass diese Methode „unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine unzweifelhafte Gefahr in sich berge“. „Die Methode der staatsrechtlichen Arbeit muss civilistisch in dem Sinne sein, als wir mit aller Kraft eine juristische Durchdringung des Stoffes in einer dem Civilrecht ebenbürtigen Weise erstreben müssen; aber sie darf nicht civilistisch in dem Sinne sein, als ob aus dem Civilrecht die juristischen Kategorien für die staatsrechtliche Begriffsbestimmung zu entnehmen wären. Abgesehen von den allgemeinen Grundbegriffen der Jurisprudenz, welche für alle Disciplinen dieselben sein müssen, hat das Staatsrecht seine Kategorien lediglich aus sich selbst zu bilden.“ Ja, aber wie und auf welchem Wege? Wenn der Staatsrechtsstoff seine Kategorien und Begriffsbestimmungen aus sich selbst und nicht mit Hilfe der civilistischen Begriffsbildung aus der Fremde empfangen dürfe ohne unzweifelhafte Gefahr für seine selbständige Natur, so muss doch die der letztern adäquate Begriffsbildung auf einem getrennten oder parallelen Wege erfolgen müssen, mit Hilfe einer Methode, welche anderen Zwecken dienend als die civilistische mit dieser lediglich den unerlässlichen Ausgangspunkt, den Complex der allgemeinen Grundbegriffe des Rechts gemein hat. Von diesen ausgehend kann aber eben nur auf Grund der publicistischen Methode — mit ihrem entwickelten Inhalt technischer Behelfe

[6]) In seinem literargeschichtlichen Aufsatz: „Zur staatsrechtlichen Literatur“ in Grünhut's Zeitschr. Bd. X, S. 732 fg.

— eine juristische Durchdringung des öffentlichen Rechtsstoffes in einem dem wissenschaftlichen Stande des Civilrechts annähernd ebenbürtigen Masse erreicht werden. [7])

Das Ziel selbst liegt freilich nicht in absehbarer Ferne vor uns, das darf aber den willensfesten Wanderer doch nicht abhalten. Darin liegt der Kernpunkt unseres Widerspruches gegen Gumplowicz [8]), dessen Opposition gegen die neue Richtung in einer Art nihilistischer Resignation gegenüber dem gewaltigen Problem des öffentlichen Rechts wurzelt. Auch Gumplowicz gibt sich dem verlockenden Fehlgedanken hin, dass Recht kein Ordnungsprincip der Lebensverhältnisse, keine Folge der letzteren, sondern wirkende Ursache der letzteren sein müsse.

Er verwechselt dann Ordnung mit Stabilität, und wo er nun das zweite Requisit vermisst, da sieht er gleich das Ende der juristischen Welt. Da ihm nun das Verfassungsrecht — welches er irrthümlich als das öffentliche Recht ansieht — in einigen wichtigen Punkten seit einer Reihe von Jahren allzu mobil erscheint, so verzichtet er überhaupt darauf, diesen proteusartig wechselnden Stoff auf seinen principiellen Gehalt zu prüfen. Seiner Ansicht nach ist das Recht, das die privaten Beziehungen regelt, qualitativ seiner Natur und seinem innersten Wesen nach von dem Recht grundverschieden, das die öffentlichen Verhältnisse und Beziehungen ordnet, und zwar so sehr, „dass man, genau genommen, diese beiden Begriffe nicht einmal theilweise mit denselben Namen benennen sollte. Wenn Privatrecht Recht ist, dann sollte Staatsrecht nicht Recht — sondern anders benannt werden. Was man Staatsrecht heisst, sollte eigentlich blos Staatsnorm [9]), Staatssatzung genannt werden“.

---

[7]) Dass dies ohne störende Competenzübergriffe in's Gebiet rein civilistischer Construction erfolgen kann, zeigt u. A. Hänel's „Organisatorische Entwicklung der deutschen Reichsverfassung“, welche Binding mit Recht als „ein Muster publicistischer Forschung“ bezeichnen konnte. (Schmoller's Jahrb. V. S. 382.) — Werthvolle Ausführungen über das methodische Problem, wenngleich nur mit der Zweckrichtung auf eine monographische Darstellung, s. bei Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. S. 5 fg.

[8]) „Rechtsstaat und Socialismus.“ Innsbruck 1881.

[9]) Gegen die unfruchtbare Uebertreibung der in ihren Grenzen wichtigen und richtigen Normentheorie wenden sich von verschiedenen Gesichtspunkten

Wir können dem gegenüber nur im Wesentlichen wiederholen, was wir bereits an anderer Stelle über diesen durchziehenden Grundfehler eines originellen und anregenden Werkes gesagt haben.[10]) Die ganze Behauptung und der grosse aufgebotene Beweisapparat dafür, dass zwischen Privat- und öffentlichem Recht keine gemeinsamen wesentlichen Merkmale existiren, leidet u. E. an dem Grundfehler, dass sie nicht Erklärung in das Bestehende hineinträgt, sondern im Gegentheil erst *ex vinculis* einer eingewurzelten irrigen Betrachtung des Wirklichen entstanden ist. Gumplowicz glaubt hier über der Schulansicht zu stehen und krümmt sich erst recht unter ihrem geistigen Druck. Denn ein kurzer Blick auf das noch geltende Recht Englands, auf das Recht des alten Frankreichs, Ungarns etc. hätte den Autor belehren müssen, dass das, was wir in der nach-savignyschen Rechtswissenschaft so streng als Privat- und Staatsrecht scheiden, doch allerdings dasselbe Etwas ist, das in diesen zweierlei Beziehungen und Verhältnissen lebendig wirkt.

Worin liegt aber für G. der Grund, um im Privatrecht Recht, im öffentlichen Recht aber etwas unbestimmtes Anderes zu erblicken? — In der Differenz ihres zeitlichen Bestandes und in der Quelle ihrer Garantie. Der Staat ordnet die Privatbeziehungen vermöge seiner Gewalt; das Privatrecht vollbringe seine Aufgabe kraft des ihm vom Staate verliehenen Ansehens, dem im Falle des Widerspruches des Einzelnen der Staat mit Gewalt Geltung verschaffe — sich selbst stelle der Staat aber nie unter den Bann solcher Normen, daher entstehe dort „Recht“ hier nicht.[11]) Konnte die Staatsgewalt, die diese Privatrechtsordnung schaffen half, sie in's Leben einführte und ihre Existenz und Geltung sicherte, je daran denken, dass sie einer solchen sie bindenden Fessel bedarf?“ — Obwohl G. diese Möglichkeit leugnet, gelangt er doch in auffälliger Inconsequenz dazu, ein Verfassungsrecht anzuerkennen, in dem er den „Inbegriff jener Concessionen

---

aus: Kohler, „In Recensionsabhandlungen“ (Zeitschr. f. vergleichende Rechtsw. IV. S. 292) und Lasson, Rechtsphilosophie. S. 210.

[10]) S. Besprechung des G.'schen Buches in [illegible] für

erblickt, die die Staatsgewalt an die mächtig gewordenen socialen Bestandtheile des Staats in Form von Berechtigungen derselben zu machen sich gezwungen sah". Was sind aber nun, so fragen wir, „Concessionen in der Form von Berechtigungen" anders als eben Selbstbindungen, Willensschranken, die sich jene, wie es scheint, immer nur persönlich gedachte gewaltgierige Staatsfigur am letzten Ende doch selber auferlegt.

Zeigt sich schon an dieser Stelle das Luftige der von *Gumplowicz* gegebenen Aufstellungen, so tritt deren Unhaltbarkeit noch schärfer zu Tage, wenn wir den genetischen Zusammenhang der beiden Gebiete bei G. in's Auge fassen und gewahr werden, wie daselbst trotz der angeblichen, unversöhnlichen principiellen Verschiedenheit von Privatrecht und Staatsrecht doch nur der *Zeitablauf* darüber entscheidet, ob eine Satzung als zur ersten oder zweiten Gruppe gehörig anzusehen sei. Wenn er schon soweit von der ursprünglichen These abweicht, um anzuerkennen: „Grund und Ursprung des Zusammenhanges liege darin, dass alles Privatrecht einst Staatsrecht war" (S. 108), so hätte ihn doch ein kleiner logisch gebotener weiterer Schritt zur Erkenntniss bringen müssen, dass im Anfang weder das Staatsrecht war noch das Privatrecht, sondern im Anfang war *das Recht* — d. h. *die Erhaltungsbedingung eines bestimmten, aber doch auch zugleich änderungsfähigen, gesellschaftlichen Zustandes.*

Ebenso unrichtig ist *Gumplowicz'* Stellung zum methodologischen Problem. Unlöslich an den Gedanken gefesselt, dass das öffentliche Recht nichts Anderes enthalte als die Manifestationen des durch Gewalt gesicherten Machtinteresses des oder der Bevorrechteten — schiebt G. das ganze Gebiet des öffentlichen Rechts resolut aus dem Rahmen rechtswissenschaftlicher Betrachtung. Dasselbe scheint ihm ungeeignet, an irgend einem Punkte die festen Grundlagen darzubieten, welche die Voraussetzung theoretischer Erkenntniss abgeben. Selbst das von ihm behauptete Leitmotiv des öffentlichen Rechts: das Interesse der Staatsgewalt, ist er nicht geneigt

Verfassers wörtlich folgen wollen: Das Interesse der Staatsgewalt — sagt er S. 547 — „ist kein Princip für eine juristische Construction, denn ein solches muss klar und fest sein und sich *immer gleich* bleiben; man darf aus demselben nicht die *entgegengesetztesten Thatsachen* deduciren können, denn dann hört es auf, ein juristisches Princip zu sein. Das Interesse des Staates aber ist seiner Natur nach wandelbar (doch wohl nur in den Mitteln, nicht aber in seinem Ziele!) und lässt heute etwas als staatsrechtlich giltig zu, weil es zweckmässig ist, was es morgen als ungiltig, weil unzweckmässig, verwirft." — In diesem allen Regeln correcten Schliessens widersprechenden Satze zeigt G. wie im Spiegelbilde die ganze Unnatur seiner Theorie; denn ein Staatswesen, welches von heute auf morgen in fluchtartiger Gedankenbewegung Mittel und Ziele verwirft und aufnimmt, ohne ihnen und sich auch *nur die kleinste, dann aber auch unerbittlich der ordnenden Regel bedürftige Dauer* zu gewähren, kann nur in der Ideenwelt einer pessimistischen Vorstellung, nicht aber im wirklichen Leben der Menschheit und ihrer Geschichte angetroffen werden.[11a])

Nachdem G. so dem Rechtsleben der Gemeinschaft jede principielle Basis für die wissenschaftliche Erkenntniss entzogen, bleibt ihm natürlich nichts übrig, als nur noch ein *Privat*recht anzuerkennen, jede Brücke zwischen diesem und dem öffentlichen Recht zu negiren und demgemäss auch nur *einer* Methode Raum zu geben: der civilistischen, welche ihm — von seinem Standpunkte aus allerdings consequent — mit der *juristischen* überhaupt identisch ist. Was dagegen mit dem geschehen solle, was bisher unter dem Namen des Staatsrechts vergebliche Versuche gemacht hat, in ein festes wissenschaftliches System zu gelangen — bleibt vorläufig *Gumplowicz'* streng behütetes Geheimniss. Die schleierhafte Verweisung auf die Bahn der exacten Wissenschaften[12]) und

---

[11a]) Ueber die Momente des Interesses und des Willens im Rechtsbegriffe s. lichtvolle Bemerkungen bei *Rosin* in „Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung" Hirth's Annalen. 1883. S. 287 fg.

ihre Methoden ist doch ein zu vages Auskunftsmittel, um uns mit Erfolg von dem Gedanken abzubringen, dass die Staatsrechtswissenschaft trotz ihrer grossen Vergangenheit, die sie vor einem solchen Missgeschick hätte wahren sollen, hier definitiven Bankbruch erleidet, dass sie in Gumplowicz's Arbeit bei der völligen Verzweiflung an der eigenen juristischen Leistungskraft angekommen ist.

So gelangen denn beide Richtungen, sowohl die Anschauungen Laband's und Zorn's aus der Ueberschätzung der privatrechtlichen Disciplin und ihres Formenreichthums, wie auf der entgegengesetzten Seite die aus der Verkennung der selbständigen Leistungskraft des öffentlichen Rechts hervorgehenden Trennungsbestrebungen Gumplowicz's, auf entgegengesetzten Wegen zu Fehlschlüssen über das Verhältniss der beiden Rechtsgebiete zu einander und zu ihren gemeinsamen Aufgaben. Während aber der letztere die Construction der fraglichen Materie aus principiellen Gründen gänzlich ablehnen zu müssen glaubt, verfällt die juristische, richtiger civilistische Schule bei den von ihr gewonnenen staatsrechtlichen Resultaten in eine Kette von schwerwiegenden Irrthümern, weil sie in einem verwirrenden Verbindungsbestreben sich dem einen Gebiete des Rechts mit einer Methode nähert, welche den Nachweis ihrer principiensuchenden und principienverwerthenden Eignung ausschliesslich im anderen Gebiete des Gesammtrechtsstoffes zu erbringen im Stande ist.

Die Lehre, die wir aus den fremden Fehlern ziehen, ist daher im Folgenden gegeben: Bis es einer der neu aufsteigenden unificirenden Theorien gelungen sein wird, die Natur des ökonomisch-staatlichen Zweckes eines jeden Rechtsverhältnisses zum systematischen Eintheilungsgrunde der entsprechenden Rechtsbegriffe zu machen; bis es der systematischen

---

erforschen" (S. 548). Also nimmt doch auch G. irgend eine Gesetzmässigkeit im Wandel der staatsrechtlichen Zustände an; da er zudem der Staatsrechtswissenschaft auch die Pflicht auferlegt, „die Wahrheiten der Geschichte und des staatlichen Lebens wie hohe Warnungstafeln aufzurichten", — so glauben wir seinem, der historischen Betrachtung entgegengestellten Einwand: „Was sind die 6000 Jahre bekannter Geschichte im Verhältniss zu der unendlichen Entwicklungsreihe die noch vor uns liegt"? — nicht die Kraft eines solchen

monistischen Reform gelungen sein wird, der Erkenntniss allseitig zum Durchbruche zu verhelfen, dass in dem in die Grenzen eines Staates gesetzten Gesammtleben eines Volkes alle Glieder sowohl für ihr selbständiges Sein und Wirken ein Sonderrecht (Privatrecht) als, nach ihrem Dasein und ihrer Wirksamkeit für den Gesammtzweck, ein öffentliches Recht haben, dann erst wird es angezeigt sein, aus den gemeinsamen Richt- und Gesichtspunkten auch eine einheitliche Methode für beide Rechtsmaterien in Anwendung zu bringen; für beide, richtiger für den Einen ganzen Stoff einen annähernd gleichen Exponenten in der Darstellung zu finden. So lange aber dieser principielle Systemwechsel nicht stattgefunden, so lange ist es geradezu zweckwidrig, die im Bewusstsein der fachlich Wirkenden eingetretene Klärung der Begriffe, die mühsam errungene geistige Grenzregulirung zu opfern — ohne ein einheitliches Gesammtgebiet herzustellen. Oder sollte damit etwa der erste Schritt zum juristischen System gemacht werden, dass der Stoff des einen Rechtsgebiets mit der eigenthümlichen Behandlungsart des anderen bearbeitet wird? Das hiesse doch den Hausbau beim Schornstein in Angriff nehmen. Denn nicht die Methode hält die Sonderung der Stoffe aufrecht, sondern umgekehrt die festgehaltene Sonderung der Rechtsgebiete nöthigt zur Festhaltung des Unterschiedes der Methoden.[13])

So lange daher namentlich das Privatrecht selbst nicht einen guten Theil seines bisherigen Sondereigenthums zum Gemeingut erklärt haben wird, so lange ist es auch ein durchaus vergebliches Beginnen, eine ideelle Einheit der historisch getrennten Gebiete dadurch herstellen zu wollen, dass man in willkürlicher Wahl des Anlasses die seit Jahrhunderten — zugegeben stellenweise in einer falschen Richtung gewonnene — selbständige Individualität des einen Theils, des öffentlichen Rechts, glattweg ignorirt und dessen eigenthümliche Glieder in die ihrer Natur zumeist widersprechenden Masse des anderen Theils einzwängt. Oder ist es etwa nicht die

---

[13]) Abgesehen von unserer Auffassung über den das Völkerrecht einschliessenden Begriffsumfang des öff. Rechts befinden wir uns hier in voller principieller Uebereinstimmung mit H. Schulze's lehrreichen Studien „Ueber Princip, Methode und System des deutschen Staatsrechts“. Ztschr. f. d. Staatsr. (Aegidi) I. S. 417 fg.

reine Prokrustesarbeit, wenn man den Begriff des Bundesstaats dadurch klarer gemacht zu haben glaubt, dass man ihn mit einer Corporation des Privatrechts in Parallele bringt unter ausdrücklicher oder stillschweigender Anfügung so zahlloser Abweichungen und Vorbehalte, dass vom ursprünglichen Erklärungsmittel am Ende nichts Wesentliches mehr übrig bleibt als eine ganz allgemeine bildliche Exemplification? — Wenn man die völkerrechtlichen Gesellschaften der Staaten, wie die privatrechtlichen der Individuen in „offene" und „stille" Gesellschaften eintheilt;[13a]) oder wenn man behauptet, das Verhältniss des Bundesrathes zum ideellen Subject der Reichsgewalt sei „dasselbe wie bei privatrechtlichen Corporationen das Verhältniss der Beschlüsse der Generalversammlung zu den Abstimmungen und anderen Willensbethätigungen (!) der einzelnen Mitglieder" [14]) u. s. w. Wir greifen das nun abgeschlossen vorliegende Werk Laband's heraus, weil dasselbe grundlegend für die neue Richtung geworden, weil es dasjenige hervorragende geistige Product ist, mit welchem die neue Schule steht und fällt. Es wäre vielleicht leichter, den Werth der neuen Lehre an der Hand der Irrthümer zu prüfen, in welche, dem Meister folgend oder ihn überbietend, ein Theil der Schule bereits verfallen, und der andere zu fallen im Zuge ist; allein dies hiesse doch vielleicht die Verantwortung zu weit ausdehnen, welche der Urheber jeder wissenschaftlichen Neuerung auf seine Schultern zu nehmen verpflichtet ist.

Es ist immer ein missliches und vom Schein der Illoyalität schwer frei zu haltendes Unternehmen, wenn aus dem Gefüge eines mit grösster Umsicht aufgebauten Werkes ein einzelner Satz herausgegriffen und zur Charakteristik einer fremden Denkweise gebraucht werden soll. Der Vorwurf des Missbrauches liegt da allzu nahe. Dennoch muss sich ein Autor, der sonst auf *bona fides* Anspruch machen darf, bei Laband hierzu berechtigt erachten. Zum Ersten sieht dieser selbst die Folgesätze seines Systems als unmittelbar aus den von ihm aufgestellten höheren Begriffskategorien logisch fliessend an und zum Anderen handelt es sich hier für uns nicht so sehr um materielle Kritik der gegebenen Auf-

[13a]) Laband (Marquardsen), Staatsrecht des deutschen Reiches. S. 15.
[14]) Laband, Staatsrecht des Dentschen Reiches. Bd. I, S. 251, Note 1.

stellungen selbst, als vielmehr um eine Charakteristik des Weges, auf welchem der Verfasser zu jenen gelangt ist. Man kann daher wohl ohne Bedenken einzelne Gedankenketten auslösen, um sie als Typen der „juristischen“ Methode aufzuweisen und zu gebrauchen. Dazu eignen sich nun natürlich vornehmlich jene Ausführungen in Laband's Buch, in welchen er, durch äusserliche Momente begünstigt, sich bestimmt sieht, den öffentlich-rechtlichen Stoff in die Gussformen des Civilrechts einzupressen. Ueberall, wo er dies thut, leidet sein System gründlich Schiffbruch, während seine Darstellung dort reichen Erfolg erzielt, wo sie in der Bahn streng publicistischer Begriffsentwicklung und publicistischer Terminologie verbleibt. Das ist die Macht, die List der Idee, die sich selbst von der civilistischen Kraft Laband's nicht bewältigen lässt. Man kann demgemäss in dem Gesammtwerke nach reiflicher Prüfung drei Schichten unterscheiden, die natürlich nicht übereinander, sondern ineinander gelegt sind und von denen die erste eine Verarbeitung rechtlicher Begriffe und Institutionen nach civilistischer Methode, die andere die Verarbeitung weiterer Begriffsgruppen nach publicistischer Methode enthält; der dritte Theil der Materie — der Hauptstock des Verwaltungsrechts — wird bald nach der einen, bald nach der anderen Methode, je nach der stofflichen Eignung des positiven Gesetzesmaterials, behandelt.

Ob man diese Behandlungsart nun die gemischte oder *par excellence* die juristische nennen will, ist sachlich völlig irrelevant. Die Vortheile ihrer Anwendung in der dritten Gruppe werden Jedem einleuchten, der im lehrreichen Werke Laband's diesen Theil des Weges zurückgelegt hat. Wie klar und plastisch hebt sich zum Beispiel die den Reichstag, seine Rechtsnatur, Competenz, Bildung, das Wahlrecht etc. betreffende Partie ab von den rein subjectiven Deductionen benachbarter Materien. Der weit schärfer als bei Gerber, Schulze, Meyer oder Rönne ausgeprägte politische Parteistandpunkt Laband's bestimmt den Verfasser in dieser Materie eben jede Spur civilistischer Anklänge zu vermeiden und mit Recht allen positiven oder negativen Parallelen mit dem Mandate, der *Ratihabitio*, der *Negotiorum*

gestio etc. etc. in weitem Bogen auszuweichen. Wie kernig fest steht dafür aber auch dieser Theil des Werkes, welchen tiefen Einfluss hat er schon bisher auf die einschlägige Literatur gewonnen, weil er sich selbst auf die bisherigen Ergebnisse stützt — und wie schwankend, schemenhaft nehmen sich dagegen jene Theile aus, in welchen der civilistischen Methode breiter Lauf gelassen, die Zerstörung oder zum Mindesten Denaturirung streng publicistischer Begriffe, öffentlich-rechtlicher Institute versucht worden ist. Wir sagen mit gutem Grunde: Denaturirung, weil die Begriffe des öffentlichen Rechts in dieser Behandlungsmethode, wie eine objective Betrachtung zeigt, unter den Fingern völlig ihre Substanz verlieren und eine völlig fremdartige Beschaffenheit annehmen.

Ist die Stelle, welche der Kaiser im Organismus des Reichs einnimmt, etwa wirklich „juristisch genau bestimmt" — eine Aufgabe, die nach Laband's Dafürhalten „in der bisherigen Literatur des Reichsstaatsrechts ganz vernächlässigt worden" (S. 225) — wenn er als dasjenige Organ der öffentlich-rechtlichen Corporation des Reichs bezeichnet wird, — „welches man bei der Privatcorporation den Vorstand oder Director nennt"? „Seine Befugnisse und Pflichten, seine — so zu sagen (!) amtlichen — Functionen entsprechen im Wesentlichen den Befugnissen und Pflichten, welche der Vorstand oder Director einer juristischen Person überhaupt hat." Das also soll der Kaiser des Deutschen Reiches und des Deutschen Volkes sein? Das normale juristische Fassungsvermögen sollte zum Begriff des Kaiserthums und zu den sich daraus ergebenden Folgesätzen wirklich erst dadurch gelangen können, dass es den Umweg über die Erscheinung des Corporationsdirectors einschlägt?[15]) Das heisst doch wahrlich, Tauschgeschäfte vornehmen, deren lucrativer Werth an die Transactionen von „Hans im Glück" erinnert.

Eine vielhundertjährige staatsgeschichtliche Erfahrung lässt uns genau wissen und hat es dem Rechtsbewusstsein bis tief

---

[15]) Wenn unsere folgenden Auseinandersetzungen in ihren Anfechtungen mit dem zusammentreffen, was Gumplowicz a. a. O. S. 540 fg., der juristischen Methode vorhält, so erklärt sich dies aus der Gemeinsamkeit des Objectes nicht des Ausgangspunktes, und noch viel weniger des Zieles unserer Polemik.

hinab in die breitesten Volksschichten klar gemacht, welcher Katalog staatlicher Hoheitsrechte in dem Ausdrucke zusammengefasst ist: der Kaiser ist der oberste Kriegsherr des Reiches. Ist es da wirklich eine Forderung der Wissenschaft, das Bekannte durch das Unbekannte zu ersetzen, wie es in dem gespreizten Satze geschieht: „Der Kaiser ist der Verwalter der Machtmittel des Reiches.“? Um dem blassen Ausdruck „Verwalter“ doch einiges Leben zu geben, sieht sich Laband freilich dann zur nachstehenden Paraphrase genöthigt: „Auch in dieser Beziehung ist seine Stellung derjenigen analog, welche der Vorstand einer privatrechtlichen Corporation hat. Nur darf man nicht vergessen, dass eine Privatrechts-Corporation keine anderen Machtmittel (!) hat als pecuniäre und keine andere Administration als Vermögensverwaltung. Für den Vorstand einer Privatcorporation äussert sich die hier in Betracht kommende Function etwa darin, dass er die Vereinscasse unter seinem Verschluss hat. Der Staat dagegen gebietet auch über Machtmittel öffentlich-rechtlicher Natur, über die staatlich organisirten Streitkräfte. Die Verwaltung dieser Machtmittel findet ihren schärfsten Ausdruck in dem Oberbefehl über das Heer und die Kriegsmarine und in der Ausübung dieses Oberbefehls“ etc. (S. 229). Mit anderen Worten: die Stellung des Kaisers ist „analog“ der des Vorstandes einer privatrechtlichen Corporation — nur darf man nicht vergessen, dass sie ihr in den wesentlichen Momenten nicht analog ist, denn: hier privatrechtliche — dort öffentlich-rechtliche Grundlage, hier nur Geldmittel (was übrigens auch unrichtig ist) — dort echte Machtmittel; hier Cassenverwahrung und Vermögenswaltung — dort Oberbefehl über die Streitkräfte der Nation. Was überwiegt nun in dem citirten Satze — die Summe der Positionen oder der Negationen, die Assertion der absoluten oder relativen Gleichheit, oder die Assertion der (absoluten oder relativen) Verschiedenheit?

Da jede Erklärung nach logischen Gesetzen das Resultat eines kategorischen Urtheils über die Identität der

Literatur des Reichsstaatsrechts erfolgreich auszufüllen geeignet wäre.[16])

An anderen Stellen beruht der methodische Fehlgriff darin, dass die scheinbare Begriffsbestimmung nur die schwach verdeckte Aufstellung eines tautologischen Satzes enthält. Sie leistet nicht die versprochene Begründung, sondern wiederholt nur das *thema probandi* in gewandter Verkleidung. Diese Art von Beweisführung ruft beim aufmerksamen Leser eine ähnliche geistige Empfindung hervor, wie man sie körperlich erfährt, wenn man im Finstern die Treppen hinabgeht, und unten angelangt sich den Fuss gelinde aufprellt, weil man statt eine erwartete weitere Stufe zu finden, vom gleichen Niveau des erreichten Bodens aufgehalten wird. Nicht besser steht es, wenn Laband z. B. die Controverse über die juristische Natur der dem Kaiser zustehenden staatlichen Function einfach durch die Entscheidung löst: er ist mit der „Geschäftsführung" betraut. Jetzt kann doch wohl ein weiterer juristischer Zweifel über die Natur der vom Kaiser zu leistenden „staatlichen Arbeit im Reich" über die „Handhabung der souveränen Gewalt auf den verschiedenen Gebieten des staatlichen Lebens" [17]) kaum mehr auftauchen. Die dem Kaiser obliegenden Regierungsrechte und Pflichten entsprechen „der Befugniss und Pflichtung des Vorstandes einer Privatcorporation zur Geschäftsführung" . . . diese umfasst als innere Angelegenheit der Corporation „die Vornahme aller, zur Erfüllung der Zwecke der Corporation erforderlichen Handlungen und Massregeln". „Was man gewöhnlich Verwaltung oder auch in unpassender Weise „Executive" nennt und woraus die frühere Theorie irrthümlich eine „executive Gewalt" gemacht hat, entspricht diesem Begriff der Geschäftsführung, der für die Corporation und Gesellschaften des Privatrechts längst erkannt und festgestellt ist. Er unterscheidet sich von ihm nur (!) durch die Art der Geschäfte; die Geschäfte des Staates sind öffentlich-rechtlichen Inhalts, sie betreffen die Erfüllung

[16]) Vgl. hierzu die treffenden Bemerkungen Schuppe's über das methodische Subtractionsverfahren zur Erlangung angeblicher Gattungsbegriffe in

der Aufgaben und Zwecke des Staates, die Handhabung der ihm zukommenden Hoheitsrechte, die Förderung seines Gedeihens; sie sind Regierungsgeschäfte." (S. 227.)

Gegen diese Ausführung, die sich als Begriffsbestimmung gibt, ist nun ein Doppeltes einzuwenden. Erstens widerspricht sie den wesentlichsten Anforderungen einer Begriffsabgrenzung. Losgelöst von allem ablenkenden decorativen Beiwerk ist nämlich der Wortsinn Laband's hier kurz folgender. Er stellt die Frage: Welche ist die zweite Function des Kaisers (nach seinem Vertretungsrecht Dritten gegenüber)? Antwort: „Dem Kaiser liegt die Regierung des Reiches ob." Das heisst „juristisch": Geschäftsführung, u. zw. von Regierungsgeschäften. Führung der Regierung heisst also Regierungsgeschäftsführung. — Der tautologische Charakter dieses Satzes, in welchem *Definitum* und *membrum definiens* identisch sind, wird dadurch nicht weniger handgreiflich, dass zwischen Frage und Antwort im Buche zwanzig Zeilen eingeschobener Argumentation liegen. Ferner kann nicht scharf genug betont werden, dass die Erklärung, wonach die Geschäftsführung die Vornahme aller zur Erfüllung der Zwecke der Corporation erforderlichen Handlungen und Massregeln bedeute, in diesem Umfange jedenfalls nur für die inneren Angelegenheiten der privatrechtlichen Corporation gelten könne. Wer aber im modernen Staate der privatrechtlichen Analogie willen, die Competenz der Regierung auf die gleiche Basis der Geschäftsführung stellen wollte, der übersieht, dass zwischen den „inneren Angelegenheiten" einer Gesellschaft und den inneren Angelegenheiten eines Staates ein ebenso breiter auch durch den weitest gespannten Bogen constructiver Analogie nicht überbrückbarer Abstand liegt, wie zwischen dem Entstehen und Vergehen eines Staates einerseits und der Begründung und Auflösung einer mit der Geschäftsführung des Vorstandes zufriedenen oder unzufriedenen Handelsgesellschaft anderseits. — Wir sehen also hier wie in den meisten anderen Fällen, steht die Sache der „juristischen" Methode in der Regel

die angebliche Begriffsbestimmung ist eine unfruchtbare Worterklärung, die Auswechslung einer historisch-politischprägnanten dem Denken und Fühlen der Nation geläufig gewordenen Bezeichnung mit einer möglichst allgemeinen, die wie unmittelbar aus der Prägestätte der logischen Abstraction gekommen sich darstellen soll. Wenn der Kaiser nicht oberster Kriegsherr, sondern Verwalter der Machtmittel des Reiches ist, dann ist der König hinsichtlich des Unterrichtswesens der oberste Verwalter der Lehrmittel, hinsichtlich des Eisenbahn- und Postwesens der oberste Verwalter der Fahrmittel etc. etc.

Was liegt aber hinter all diesen Formeln, was uns mit dem breiten Querstrich versöhnen sollte, den die neue Lehre über die ganze literargeschichtliche Entwicklung ziehen will? Was bietet sie uns dafür, dass das deutsche Volk auf seine ganze bisherige staatsrechtliche Literatur, auf einen der schönsten Kränze nationalen Ruhms verzichten sollte? Eben nur die von jeder historischen Controle der Erfahrung losgelöste Dehnbarkeit logischer Kategorien, die Aufstellung einer mächtigen Reihe von Synonymen, welche aber weder dem Unterlaufen von Begriffsverwechslungen, noch dem falschen Gebrauche technischer Ausdrücke vorzubeugen vermag. Die befolgte Methode gelangt, wie wir sehen, nur dadurch zu scheinbaren Gattungsbegriffen, dass sie es unterlässt, bei den Vergleichungsobjecten an die pflichtmässige Ausscheidung der begrifflichen Differenzen zu gehen. Durch diesen methodischen Fehler gelangt die Darstellung dann leicht zu höheren juristischen Begriffskategorien, welche unvereinbare Dinge gewaltsam unter einen Hut bringen. Für die beiden Begriffe Kaiser und Bankdirector enthält die Function des „Verwaltens" genau so viel begrifflich Gemeinsames, wie die Beratherqualität für den Reichsconsul und den Rechtsanwalt, oder wie etwa die Schriftlichkeit das Gemeinsame für den Wechsel und die Testamentsurkunde bildet. Liegt aber in diesem äusserlich Gemeinsamen auch das „höhere Allgemeine", der all-

So reducirt sich die juristische Methode bei dem Mangel eines einheitlichen Grundprincipes[18]) auf eine Ueberschätzung des Leistungsvermögens der formalen Logik, auf ein Verkennen des Werthes und der Kraft vornehmlich analytischer Erklärungen, d. h. der Definitionen, welche sich auf gegebene, schon fertige, unserem Bewusstsein in ihrer Ganzheit gegenwärtige Begriffe beziehen sollen. Denn da diese niemals die gegebene Wirklichkeit ganz erfassen, niemals eine vollkommene Begrenzung des Begriffes schaffen können, so werden sie nur dann den Fortschritten des Erkennens nicht zu Hemmnissen, wenn wir uns von vorneher ihrer nur relativen Brauchbarkeit bewusst bleiben und uns stetig vor Augen halten, dass sie uns zu keinem andern Zwecke dienen können, als um die Leistungsfähigkeit der mehr oder minder prägnanten individuellen Bezeichnung zu ergänzen. Würden uns im staatlichen Leben durchaus einfache Erscheinungen, das heisst nach Analogie der chemischen Elemente, nicht weiter zerlegbare Erscheinungen umgeben, oder würde uns die Sprache in den Stand setzen, für einheitliche Gedankencomplexe so vollkommene Namen zu bilden, dass mit dem gegebenen Namen — wie etwa bei den modernen Bezeichnungen chemischer Composita — die Bedeutung der ganzen darin eingeschlossenen Gedanken-Association für das Verständniss mitgegeben wäre, so erfüllten solche Namen zugleich den Zweck der Definitionen.[19]) Diesen selbst kommt daher in der That nur die Function zu, in der Oekonomie unserer geistigen Operationen uns in den Stand zu setzen, mit einem möglichst concentrirten Vorstellungsinhalt zusammengehörige Gruppen von Gedankencomplexen leicht zu beherrschen, so dass wir nicht genöthigt sind, in jedem Falle des Gebrauches den Denkprocess erst wieder zu reconstruiren, dessen Resultat eben die Definition ist. Aber diese Zweckmässigkeit ändert nichts an ihrem nur hypothetischen Wahrheits-

---

[18]) Dass diese nothwendige Voraussetzung (s. Ahrens a. a. O. S. 307) der von Laband in Aussicht gestellten juristischen Methode so gut wie gänzlich fehlt, dürfte wohl kaum in Zweifel gezogen werden.

[19]) S. hierzu Esshaver, Grundlehre d. Gesetze des Staates; Leon-

gehalt, über dessen Ausmass die juristische Methode in einem offensichtlichen Irrthum befangen ist.[20])

Naturgemäss hat dieser methodische Irrthum eine Reihe von theoretischen im Gefolge, bei denen wir immer das Abspielen eines und desselben Processes beobachten können. Da die analytische Formel sich als Aequivalent des wirklichen Seins betrachtet, sucht die Methode Dasjenige aus dem Rechtssystem als „logisch widersprechend" zu eliminiren, was sie innerhalb seines Rahmens zu bringen ausser Stande ist oder was sie unterzubringen absichtlich oder unabsichtlich versäumt hat. An dieser Stelle tritt dann regelmässig jene Argumentation helfend ein, welche wir als die *rationalistische Technik der civilistischen Methode* bezeichnen möchten und deren Wesen hauptsächlich darin besteht, dass ein geschichtlich Gewordenes, welches aus irgend einem Grunde abweichend von der abstracten Formel zur Entwicklung gelangt ist, durch antithetische Begriffsbildung in generalisirender Steigerung als irrational und antilogisch bezeichnet wird. Auf die speciellen Fälle angewendet wird dann ein solches Rechtsverhältniss des rechtlichen Charakters entbehrend qualificirt, weil sich von der bezüglichen Auffassung aus eine Steigerung oder Inhaltsminderung der betreffenden Erscheinung denken lässt, welche allerdings zu jenem negativen Resultate — Mangel der Rechtsqualität — führen *kann*. Aus der Fülle der bei *Laband* sich darbietenden Beispiele wollen wir nur die markanteren herausgreifen. Zunächst die durchlaufende Tendenz, die reichs- und landesverfassungsmässigen „Grundrechte" in ihrem staatsrechtlichen Werthe dadurch zu devalviren, dass dem Complex historisch errungener Freiheiten, wie: Glaubens- und Gewissensfreiheit, Pressfreiheit u. s. w., Lebensäusserungen zur Seite gestellt werden, wie: — Briefe schreiben, Lieder singen (I. S. 519, Note 4), Wechsel acceptiren, giriren (I, S. 149, Note 2) u. s. w., von welchem ausgesagt wird, sie seien für das Individuum ebenso nothwendig, wie irgend eine der geschützten Befugnisse, und dennoch seien sie trotz ihrer Bedeutung für das persönliche Dasein „erbarmungslos aus dem System des Staatsrechts ausgestossen". Von dem grund-

irrthümlichen Gedanken ausgehend, dass eine jede auf den Rechtszustand des Staatsbürgers bezügliche Vorschrift des öffentlichen Rechts immer auch zugleich ein subjectives Recht des Staatsbürgers begründen müsse — werden die Freiheitsrechte des Rechtscharakters entbehrend qualificirt, denn sie sichern dem Einzelnen nur „seine natürliche Handlungsfreiheit in bestimmtem Umfange, aber sie begründen nicht subjective Rechte der Staatsbürger. Sie sind keine Rechte, denn sie haben kein Object."

Wir vermeiden es auch hier in unserer Beschränkung auf das methodische Problem des Nähern in eine materielle Anfechtung und Widerlegung einzutreten, obwohl die Verlockung zu nahe läge, die mit solcher Bestimmtheit auftretende These mit Argumenten zu bekämpfen, die das Werk Laband's selbst in reicher Fülle bietet. Ganz abgesehen davon, dass es, wie schon Zorn[21]) richtig hervorhob, auch noch einen Katalog von Einzelrechten aufstellt, die in der Staatsangehörigkeit enthalten seien: Wohnrecht, Nichtauslieferung u. a., — erscheint es doch sehr widerspruchsvoll, dass L. an anderer Stelle die auf den Schutz der Reichstagsmitglieder abzielenden Rechtsinstitute nicht ihres Rechtscharakters entkleidet, obwohl sie auch seiner Ansicht nach ganz zutreffend keine subjectiven Berechtigungen schaffen. Hier bleiben die entsprechenden Rechtsvorschriften Recht, „sie unterliegen den Regeln von den objectiven Rechtssätzen", obwohl sie doch auch nur, wie ein Theil der Grundrechte, Negativen enthalten.[22]) — Der verneinende Inhalt eines Rechtssatzes hat doch auch im Privatrecht, Strafrecht etc. keinen die Rechtsnatur des betreffenden Satzes zerstörenden Effect. Warum also nur gerade hier bei den Grundrechten? — Betrachten wir nunmehr den methodischen Bau, der dieser These zur nöthigen Sicherheit verhelfen soll. Zunächst wird das reichsbürgerliche Recht auf Pass- und Gewerbefreiheit, auf freie Verehelichung, auf Schutz des Briefgeheimnisses u. s. w. in irriger Allgemein-

---

[21]) Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches. Bd. I, S. 274. Vgl. hiezu die das Problem klarstellenden Ausführungen Gierke's a. a. O. S. 36 fg.

heit bezeichnet als die Auffassung eines subjectiven Rechts, „bei Reisen keinen Pass, beim Gewerbebetriebe keine Concession, bei der Verehelichung keinen polizeilichen Consens zu bedürfen"; damit soll zunächst die theoretische Unhaltbarkeit der juristischen Betrachtung der Grundrechte erwiesen werden; dann wird in geradliniger Generalisirung die zweite Behauptung angeschlossen, dass nicht eingesehen werden könne, warum nicht auch der gesammte Inhalt des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung hierhergezogen werden könnte, und nachdem so einmal der individuelle Untergrund der eigenartigen Rechtserscheinung durch die weitgehende scheinbar berechtigte generalisirende Frage wankend geworden, wird endlich in dritter Instanz der ganze Ernst des Rechtsinstitutes erschüttert durch gelegentliche Parallelen möglichst scurriler Natur — Lieder singen, Spazierengehen, — „Andere beeinflussen und sich von ihnen beeinflussen lassen" (S. 550), das allen Menschen, also auch jedem Gensdarm, zustehende Recht, Stimmzettel zu vertheilen (S. 551) u. s. w. — welche die augenscheinliche Unmöglichkeit darthun sollen, den ganzen Complex der aber eben nur von L. in's Ungemessene generalisirten Erscheinungen mit einem Netz von Rechtsnormen zu umspannen.

Einen ähnlichen Weg legt die Argumentation L.'s zurück bei Zerpflückung einiger dem Reichstage zustehenden Befugnisse. Das verfassungsmässige Recht, Interpellationen an die Reichsregierung zu richten ist „kein Recht und hat keinen rechtlichen Inhalt", weil — die Regierung nicht verpflichtet ist, eine Antwort zu ertheilen. Darnach führt die dem Autor hier geeigneter erscheinende Inhaltsminderung sofort methodisch zu dem Resultate, dass „das Interpellationsrecht des Reichstages oder richtiger der Reichstagsmitglieder weiter nichts ist, als die allgemeine, recht vielen Menschen zukommende Fähigkeit, an die Regierung Fragen zu stellen, welche dieselbe je nach ihrem Belieben einer Antwort würdigen oder unbeantwortet lassen kann.[23]) Dasselbe gilt nach L. von dem Recht, Adressen an den Kaiser

Adresse eine Antwort zu ertheilen.[24]) Nachdem so die aufgestellte Rechtsthese anscheinend bewiesen, verbunden und gestützt ist, wird der entgegengesetzten Anschauung wieder durch die Erweiterung der Boden entzogen: Wenn man festhalten wollte an dem Rechte, Adressen an den Kaiser zu richten, so „könnte man mit demselben Grunde von einem Rechte des Reichstages reden, ein Hoch auf den Kaiser auszubringen, oder ihm zum Geburtstage Glückwünsche auszudrücken, oder dem Reichstagspräsidenten für die Leitung der Geschäfte zu danken u. s. w." (I, 523).

Die Einrichtung, welche mit besserem Willen als Erfolg das allgemeine Wahlrecht und die allgemeine Vertretung vor dem hauptstädtischen Berufstribunenthum der ständig dort Ansässigen schützen soll, — die Einrichtung, den Reichstagsmitgliedern für die Zeit ihrer Function freie Fahrt auf den Staats- und Privatbahnen zu gewähren, hält L. nicht mit dem Sinne und der gesetzgeberischen Tendenz des Art. 32 der R. V. für vereinbar.[25]) Sofort werden die Schleusen der Generalisirung geöffnet, um die entgegengesetzte, auf die praktische *intentio legis* gestützte Ansicht in einer Fluth von Unmöglichkeiten zu ertränken: „So gut wie auf den Eisenbahnen freie Fahrt, könnte man den Abgeordneten auf Reichskosten auch in Berlin selbst Fuhrwerke zur unentgeltlichen Benützung zur Verfügung stellen; sodann aber auch Hôtels zur unentgeltlichen Wohnung und Verpflegung, Eintrittskarten in die Theater u. s. w." (I, S. 577). Wie man sieht, ist die sophistische Technik, der Kunstgriff der civilistischen Methode an ihren schwachen Stellen, fast überall derselbe und wenn wir in neuerer Zeit bei unseren grossen Meistern der Kunst die Pinselführung und das Aufsetzen der Farbe mit so grosser Sorgfalt prüfen und beobachten, so verlohnt es sich wohl auch bei unseren Führern im Gebiete des öffentlichen Rechts den

---

[24]) Wieso Laband dem gegenüber zur Annahme gelangt, dass der König von Preussen allerdings die Pflicht habe, Adressen eines der beiden Häuser entgegenzunehmen (S. 523), ist weder aus dem Art. 81, noch aus den

technischen Meistergeheimnissen nachzuforschen, um sie uns anzueignen, wenn wir können, — um sie zu vermeiden, wenn wir sollen.

Was uns in den angeführten, leicht zu vermehrenden Fällen übereinstimmend entgegentritt, sind materielle Fehlschlüsse aus methodischer Consequenz. Ein Engländer, der ohne jede Kenntniss der Grundlagen unseres deutschen Rechtslebens an die Bestimmungen unserer Verfassungen herantritt, würde es vielleicht nicht begreifen können, wie es komme, dass das Reisen ohne Pass, der Gewerbebetrieb ohne Concession, das Nichtbrechen des Briefgeheimnisses einen staatlich geschützten Rechtszustand ausmachen solle und warum daneben andere Lebensäusserungen schutzlos geblieben seien, — obwohl auch dieser, wenn er die Geschichte seines heimatlichen Staatsrechts kennt, sich sagen müsste, dass es eine Zeit gegeben hat, in welcher auch dort das „allernatürlichste" Recht: Nachts zu schlafen, durch richterlichen Ausspruch rechtlich geschützt worden ist.[26]) Allein einem Autor von so klarer Einsicht in die geschichtliche Entwicklung unseres öffentlichen Rechts, wie sie dem Verfasser des Reichsstaatsrechts eigen ist, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden, dass das „natürliche" Recht auf Singen, Rauchen, Spazierengehen u. s. w. nur darum nicht zu einem Grundrechte erklärt wurde, weil es den Vertretern der Staatsgewalt in keiner Epoche eingefallen ist, diese für den Bestand der staatlichen Gemeinschaft ziemlich indifferenten Erscheinungen des individuellen Seins im Gedanken an das „gemeine Wohl" gänzlich zu verbieten oder in engste Grenzen zu bannen.[27]) Es war daher auch nicht nothwendig geworden,

---

[26]) S. hierzu die bekannte Entscheidung über die Beschwerde eines Soldaten, der auf seinem Wachtposten eingeschlafen und deshalb — vor Aufstellung der in der Mutiny-Bill enthaltenen Specialnormen — mit Strafe belegt worden war. Letztere wurde aufgehoben, „da keinem Briten ausser Constables und Watchmen bis dahin verboten war, zur Nachtzeit zu schlafen." S. Fischel, Die Verfassung Englands, S. 173, unter Anführung von Macaulay, *History of England, Baudry ed. 117.*

später diese Fesseln des Individuallebens dadurch zu beseitigen, dass die Staatsgewalt durch eine ausdrückliche Selbstbeschränkung ihres Willens jenen von Natur aus freien Bethätigungen des Willens der Persönlichkeit einen *pro futuro* rechtlich gesicherten Spielraum gewährte.[28]) Diesem nur geschichtlich zu begreifenden Wesen der vielbelächelten „Grundrechte“ gegenüber treten die mit ermüdender Eintönigkeit aufgeworfenen Fragen nach dem praktischen Nutzen und Wirksamkeit dieser zuweilen allzu theoretischen Selbstbeschränkungen der staatlichen Omnipotenz in denselben dunklen Hintergrund, in welchem die ewigen Fragen über den Rechtscharakter der Säcularisation, der geschichtlichen Zerstörung wohlerworbener Rechte, über Rechtsbruch und Revolution, über Nichtbeantwortung rechtlich gestellter Interpellationen, über Nichtannahme rechtlich zugelassener Adressen u. s. w., ihr meta-juristisches Dasein führen. Deshalb sind aber jene Rechte für normale Zustände nicht minder „juristisch“ qualificirt in ihrer das Leben im Verbandsverhältniss regelnden Tendenz.[29])

Wenn darum die civilistische Methode mit ihrer rationalistischen Technik regelmässig zu solchen Generalisirungen gelangt, welche dem Widerspiel ihrer Behauptungen gefährlich werden sollen; wenn sie in ihren Argumentationen das geschichtlich wirklich Vorhandene mit ihrer logischen Formel im Gegensatze stehend nachweist, so liegt darin die Indication dafür, dass der Constructionsfehler in der irrigen Formel selbst, in der Erklärung und nicht in dem zu Erklärenden zu suchen ist. Von diesem Gesichtswinkel aus zeugen eben die polemischen Inhaltserweiterungen oder Inhaltsminderungen geradezu für die

---

[28]) Vgl. Gierke a. a. O., v. Gerber a. a. O. S. 79. Unger, System d. Privatrechts. I. S. 489 fg., 497 fg. Binding a. a. O. S. 564. Hänel a. a. O. v. Sarwey, Verwaltungsrechtspflege. S. 78 fg. Jellinek, Rechtliche Natur der Staatenverträge, S. 27 fg. Lasson, Rechtsphilosophie. S. 210 fg. Löning, Deutsches Verwaltungsrecht. S. 12 fg. v. Kirchenheim in Schmoller's Jahrb. 1884. S. 236 fg.

[29]) S. Martitz a. a. O. S. 68. Auf Grund des österr. Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes vom 21. December 1867 ist der genannte Gerichtshof bestimmt, den Rechtsschutz zu gewähren bei Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte. Art. III b des cit. Gesetzes. Ulbrich, Lehrb. des österr. Staatsrechtes. S. 177.

eclatante Unzulässigkeit der mit lediglich logischen Voraussetzungen operirenden Methode. Denn je nach der wechselnden Beschaffenheit der in die Einheit des geistigen Bildes aufgenommenen Begriffsmerkmale wird auch die Bahn eine verschiedene sein, in welcher sich der Gedanke in ungehemmten Syllogismen fortbewegen kann — in ungemessene Fernen. Vom rein logischen Gedanken aus, ohne Berücksichtigung des geschichtlichen Reibungs-Coefficienten, ist darum das Staatsrecht eines wirklichen Staates ebensowenig wissenschaftlich zu begreifen, wie in einer Sprache zu entwickeln, deren Wortarmuth der Darstellung den adäquaten Ausdruck verweigert. Vom rein logischen Gedanken aus müsste die juristische Methode, wäre sie consequenter als vorsichtig, zu Resultaten gelangen, welche mit den Formeln der vorkantischen Naturrechtsschule zusammenfallen und so den Rückschritt offenbaren müssten, der der Lehre von dieser Seite droht. Wenn nicht die Vorsicht den Sieg über die Consequenz erlangte, würde die rein logische Darstellung in rationalistischen Deductionen *ad absurdum* gipfeln, deren Tenor gegen die obersten Gestaltungen und untersten Grundlagen unseres gesammten staatlichen Organismus gerichtet sein müsste..

Sehr zutreffend sagt Bagehot: Die halbe Welt glaubt, dass der Engländer als unlogisches Wesen geboren ist, denn eine Nation, die irgend welche Logik besitzt, hätte eine solche Staatsverfassung nicht schaffen können. Und in der That hat sie auch Niemand geschaffen. — Sie ist wie das öffentliche Recht eines jeden Staates ein zusammenhängendes Resultat verschiedener Bemühungen, von denen sehr wenige nach vorgefasstem Plane in bestimmten architektonischen Beziehungen zum Ganzen stehen. Auch von unserem deutschen öffentlichen Recht gilt ganz dasselbe fast auf allen Punkten. Jede seiner Institutionen ist nicht das Ergebniss einer rein logischen Operation und kann daher auch, so lange das Wort genetisch einen Sinn hat, nicht in einer solchen und durch eine solche allein erkannt werden. Ihrer inneren Natur nach verstösst darum die civilistische Methode in ihrer bisherigen Formgebung gegen die Wahrheit dieser Erkenntniss, welche uns als das

kostbarste Product einer hundertjährigen Geistesarbeit erscheint, in deren Verlauf sich die historische Staatsrechtswissenschaft Deutschlands endgiltig von dem hohlen Rationalismus der französischen Staatslehre befreit hat.

Es ist darum bei allem Glück im neuen Detail doch eine vollständige Rückkehr auf das Niveau der vorkantischen Rechts- und Staatsidee, die uns im Formalismus der civilistischen Methode entgegentritt. [30])

IV. Die Inhaltsentfremdung der nicht-politischen Darstellungsart.

Bevor wir in unserer methodologischen Analyse zu dem Punkte vorschreiten, von welchem aus wir zur zweiten wichtigen Fehlerquelle der civilistischen Darstellung gelangen sollen, müssen wir die Hauptlinien unseres bisher geführten Widerspruches schärfer in's Auge fassen. Wir finden dann in den nachstehenden Ergebnissen die Verbindung für das Folgende. Die civilistische Darstellung glaubt der Wandelbarkeit staatsrechtlicher Lehrsätze gegenüber den archimedischen Punkt darin gefunden zu haben, dass sie die thatsächlichen Erscheinungen nicht in ihrer historisch gewordenen Individualität mit den Mängeln und Schwächen des Seienden, sondern als abstracte Grössen in den Kreis der dialectischen Untersuchung zieht. Die Folge davon ist ebenso unvermeidlich, als sie bedauerlich ist: Laband's Staatsrecht spiegelt sich nicht in der Geschichte ab und nicht in der individuellen Eigenart des deutschen Volkes, es ist in seinem Grundzug ebenso anational nach der abstract farblosen Seite hin, wie etwa das Staatsrecht Aretin-Rotteck's seiner Zeit durch seine scrupelfreie Anlehnung an die bunten Staatsrechtsideale Frankreichs, Englands, Nordamerikas „naturrechtlich“ anational geworden ist.

Sowie aber dieses letztere jeder wohlthätigen Einwirkung

---

[30]) Auch Rosin (a. a. O. S. 290) erkennt diesen Mangel in der juristischen Behandlung des öffentlichen Rechts als solchen an, glaubt aber, ihn nur an einem Punkte bemerken zu sollen: in der Ausserachtlassung des

auf das Rechts- und Staatsbewusstsein des deutschen Volkes selbst entbehrte, so kann auch das auf rein logischen Constructionen erbaute „nur juristische“ Staatsrecht nie aus seiner Isolirung treten, nie befruchtend auf den Ideengang der nationalen Gesammtheit in einer Zeit einwirken, da das Bedürfniss nach einer social-politischen Propädeutik an Schärfe zunimmt und die Nothwendigkeit immer dringender wird, alle Staatsglieder über das Niveau willkürlichen Meinens und subjectiven Wähnens zu einem begründeten und objectiven Urtheil über staatliche Dinge zu erheben. Dazu ist aber nur die streng historische Betrachtung ebenso ausschliesslich geeignet, wie die logisch-rationalistische dazu durchaus ungeeignet ist. Die erste gibt uns in praktischen Erfahrungssätzen die nationalen Rechtsgedanken wieder, die ein Volk in seiner Geschichte erarbeitet und erlebt; die zweite — die nach Massgabe willkürlich wechselnder Prämissen wechselnden Schlussfolgerungen der politischen Parteien.

Ueber das geschichtlich Vorhandene hinaus ist die eine vergleichende Construction so viel werth, wie die andere, vorausgesetzt, dass sie nur möglichst allgemeine Parallelmerkmale der ursprünglichen Erscheinung enthält. Wenn uns der historisch ausreichend typische Begriff: Kaiser oder König „juristisch“ nicht genügt, wenn wir glauben, dass der Nagel nicht tief genug sitzt, um unsere Erklärung einer ganzen Gruppe zusammenhängender staatlicher Phänomene mit Sicherheit an diesen ausdrucksvollen Namen zu hängen, dann ist es schon gänzlich gleichgiltig, ob wir in dem König mit Friedrich II. den ersten Diener oder mit Laband den Verwalter, Director etc. erblicken. In That und Wahrheit ist jener weder Diener noch Verwalter — sondern König und Kaiser, u. zw. ein Kaiser, der sich charakteristisch von dem Kaiser des alten deutschen Reiches durch die Merkmale *a, b, c* von dem in der Verfassungsbewegung der Jahre 1848—1849 geplanten durch die Momente *x, y, z* unterscheidet. Das ist er juristisch, sonst aber eben so wenig „Diener“ wie „Verwalter“, weil es wohl keinem Vernünftigen einfallen wird, die für die normalen

Anwendung zu bringen. Wenn ich aber nicht berechtigt bin aus der Prämisse: Verwalter — die normale Consequenz: Verantwortung, Kündigung etc. zu ziehen, dann bin ich auch logisch nicht berechtigt, die erste zu stellen. Unternehme ich es aber dennoch im Bewusstsein, schon bei dem ersten Schritt der Deduction Halt machen zu müssen, dann hat eine solche „juristische" Begriffsbestimmung genau denselben decorativen Werth, der meinen zwei alten Steinschlosspistolen zukommt, mit denen ich alles thun kann, Wände zieren, Kinder schrecken, nur nicht schiessen, weil sie in Ermanglung des Feuersteins, der wesentlichsten Bedingung des Apparates, ihrer eigentlichen Zweckbestimmung nicht mehr dienen können.

Während die civilistische Methode so in dem Räderwerk von Analogien ihre Kraft zu bethätigen glaubt, sehen wir in diesen eben den Grund für ihre namenlose Schwäche. In ihren Händen wird jeder Begriff seiner scharf geprägten Individualität verlustig, er wird fungibel. Wir verstehen darunter Erscheinungen, die in ihrer einzelnen Besonderheit keine Bedeutung für den Verkehr, keine Prägnanz für sich haben. Es kommt nur auf die Art, auf das Begrifflich-Generelle in ihnen an und deshalb ist nur der Unterschied der Grösse innerhalb der Art von Interesse. Der Begriff „Verwalter" wird einfach zu einem *fungibile*, wo innerhalb des bestimmten Quale nur das Quantum die Bedeutung des individuellen Vorkommens bestimmt; es tritt deshalb bei näherer Betrachtung nur die Frage nach dem Gleich hervor, nach dem Mehr oder Weniger. Die Beziehung wird in den Verhältnissen des Rechts- und Staatslebens bei dieser methodischen Behandlung die Hauptsache und zu deren Beantwortung sollen die Lehrsätze der Wissenschaft dienen. Nun geben aber Urtheile der Gleichheit nach den Lehrsätzen der Logik keine sachliche Bestimmung, sie sagen nichts Seiendes von ihren Gegenständen aus, sondern immer nur eine Beziehung seiner Merkmale und zudem nicht aller Merkmale. Einem solchen Alignement durch Gleichsetzung kann sich nichts entziehen. Alles in der Welt und in der Seele, im Sein und im Wissen kann miteinander verglichen werden und selbst die grössten

werden; aber mit der Vergleichung ist noch gar kein Inha
geboten, sie gibt kein Bild des wirklichen inneren Seins.

Kann demnach der Natur der Sache nach die Operati
mit Analogien, — die mechanische Uebertragung der Forschung
ergebnisse von dem einen Gebiete der Erscheinungen
eine andere Wissenschaft, welche uns das theoretische Ve
ständniss eines anderen Theils der Erscheinungswelt eröffne
soll — nicht schlechthin als principielle Behandlungsmetho
zugelassen, geschweige denn als die einzig berechtigte Metho
angesehen werden, so bleibt es für die vorliegende Frag
nach dem Werthe der civilistischen Methode ziemlich irrelevan
ob es in einzelnen Fällen geglückt ist, civilrech
liche Analogien mit Nutzen zur Erklärung staat
rechtlicher Begriffe und Verhältnisse heranz
ziehen oder nicht. Man müsste doch blind für die äusse
lichsten Momente sein, wollte man sich der Nothwendigkei
verschliessen, die im Gebiete der reicheren Civilrechtsliteratu
schärfer ausgeprägten gemeinsamen Rechtsbegriffe, die Apparat
juristischen Denkens von hier in's öffentliche Recht zu übe
tragen. Unablässigen Widerspruch fordert nur das Beginne
welches die beschränkte Möglichkeit zur leitenden Regel ge
stalten, ein Mittel der Darstellung zu einem Mittel de
Forschung und einen didactischen Behelf zu eine
gemeingiltigen Behandlungsprincip erheben will. I
diesem Fehler ist aber die civilistisch-juristische Methode not
wendig befangen, er ist ihr Cap Horn, an dem sie scheiter
muss. Es ist darum schwer verständlich, wie Zorn bei volle
Erkenntniss der Sachlage (in Grünhut's Zeitschrift für da
Privat- und öffentliche Recht Bd. X. S. 734) etwas von de
civilistischen Methode verlangen kann, was sie zu prästire
ausser Stande und darum auch zu prästiren nicht gewillt is
Er fordert von ihr nichts weniger als den Widerruf der m
ihren eigenthümlichen Forschungsbehelfen gewonnenen Haup
lehren. Wenn wir nach Zorn's Forderung aus Laband
Reichsstaatsrecht die Analogie zwischen dem Director ein
Actiengesellschaft und dem deutschen Kaiserthum; die Ve

die Rechte der Einzelstaaten gegenüber dem Reich; die Auffassung der Staatsverwaltung als Geschäftsführung; die Lehre vom formellen Gesetz u. s. w. — als unzulässige civilistische Constructionen ausscheiden müssen (S. 735), dann ist einfach schlechterdings nicht mehr abzusehen, wie der Rest des so zerstörten Gebäudes ferner noch die innere Einheit des ursprünglichen Grundplanes in möglichst überzeugender Gänze und Deutlichkeit zur Anschauung bringen sollte, wie von einem systematischen Gebäude dann überhaupt noch weiter die Rede sein kann. In unseren Augen fällt die Nebensache mit der Hauptsache, ohne dass aber deshalb unsere Anerkennung für eine Fülle geistiger Anregungen gemindert würde, die wir durch ein Werk empfangen haben, das unsere Aufmerksamkeit an allen Stellen gefesselt, das wir bei allem Reichthum an belehrenden Zügen aber doch im Ganzen dann für gefahrbringend ansehen müssten, wenn dasselbe keine interessante Einzelerscheinung bleiben, sondern durch seine attractive Eigenart zum Vorbild wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts werden sollte. Ich sage gefahrbringend, denn nicht genug daran, dass das Werk Laband's durch seine Methode unserem bisherigen öffentlichen Recht die adäquate Form seiner Behandlung zerstört, so nimmt ihm eine irrige Ansicht des gelehrten Verfassers auch einen wesentlichsten werthvollen Theil seines wissenschaftlichen Inhalts. Und da die neue Lehre gerade in diesem Punkte die bereitwilligste Anhängerschaft auch auf Seite principieller Gegner gefunden hat, bedarf dieser Theil ihres reformatorischen Wirkens, in welchem wir die zweite Fehlerquelle erblicken, noch einer eingehenden Erörterung.

Um nicht auf das gefürchtete Niveau der politischen Tagesliteratur herabzugleiten[1]) (Bd. I, S. VIII), sucht der Verfasser des Reichsstaatsrechts mit ängstlicher Sorgfalt aller wesentlichen Kritik thatsächlicher Zustände und zeitgenössischer Postulate im öffentlichen Recht des Reiches aus dem Wege zu gehen. Darum seine Flucht aus der Welt der Thatsachen in das Fächerwerk einer kunstvollen Topik und einer über-

Fundirung der Rechtsinstitute des deutschen Reiches, ei
Mangel, der das Werk an mehr als einer Stelle unzulänglic
und oft fragmentarisch erscheinen lässt. Für diese objectiv
richtiger vom Inhalt des Staatslebens sich entfernende Behan
lung eignet sich nun natürlich die civilistische Parallele i
hervorragendem Masse. Die civilistische Darstellung beweg
sich mit selten gestörtem Gleichmuth in der Region der rei
logischen Abstraction, weil das Individuelle der dem Rechts
satze zu Grunde liegenden factischen Erscheinung zu weni
Interesse bietet und durch seine substantielle Beschaffenhei
allein zumeist keine principielle Modification zu bewirke
vermag. Ob es sich beim Kauf um eine Taschenuhr handel
oder um einen Sklaven, das macht für die Natur des Rechts
geschäftes nicht den geringsten Unterschied aus; ob der Mieth
vertrag ein Maulthier oder einen Telegraphendraht betrifft
das Geschäft passt in allen Fällen — gleichgiltig, ob es nu
in Rom stattgefunden oder in Berlin — in den Rahmen de
feststehenden Formel des Civilrechts. Wer könnte aber auc
nur einen Punkt des öffentlichen Rechts, der „Lebens
thätigkeit des Staates“, um ein von Laband oft gebrauchtes
wenig „juristisches“ Wort in Anwendung zu bringen, be
zeichnen, auf dem der Inhalt der normirten Erscheinun
so indifferent wäre, dass die individuellen Merkmale derselbe
als gleichgiltig nicht weiter in Betracht kämen? Wenn ic
vom König spreche, muss ich ganz genau angeben, ob de
römische oder der deutsche, der französische oder englische ge
meint ist. Es gibt keine denkbare Rechtsnorm, welche für di
staatsrechtliche Stellung des „Bürgers“ schlechthin gälte, s
dass es gleichgiltig wäre, ob das nun ein *civis romanus* ode
der „*Citoyen*“ eines Pariser Boulevards sei. Dort im Privatrech
ist im Wesentlichen Alles generell typisch, hier Alles indi
viduell singulär

Thöl betont nicht ohne Grund in seiner Einleitung in da
deutsche Privatrecht, dass die Lebensverhältnisse das Tha
sächliche (den Thatbestand) bilden, an welchen durch das Rech
d. h. durch Rechtssätze Rechte sich anschliessen.[2]) Dem g

wie jedem einzelnen Rechtssatz, ein einzelner Thatbestand. Das Thatsächliche genau zu kennen ist bedeutend, weil es die *Voraussetzung für alles Recht ist*, der Stoff für die rechtlichen Bestimmungen .... Die Darstellung des Thatbestandes kann eine von dem Recht gesonderte sein oder in die des Rechts sich verweben. Für manche Rechtstheile fehle nun die selbständige Darstellung des Thatsächlichen, entweder weil es zu einfach ist, oder weil es nur durch seine rechtliche Seite überhaupt oder hauptsächlich ein Interesse biete. Dieses letztere ist nun in ganz eminentem Sinne im Gebiete *des* Thatsächlichen der Fall, das nach Civilrecht beurtheilt zu werden bestimmt ist. Die Modalität des Factischen tritt in den Hintergrund, es fehlt ihm jede Relevanz. Es genügt zu wissen, dass Kauf-, Tausch-, Miethgeschäfte etc. abgeschlossen werden, sie bewegen sich normal innerhalb der vom Recht gezogenen Grenzen; — ragen sie über den Rahmen hinaus, dann kommt allerdings das sonst ruhige System für einige Zeit in's Schwanken, bis es gelingt, auch für die neuen Gestaltungen das geeignete Fachwerk ausfindig zu machen: Wechsel, Inhaberpapiere, geistiges Eigenthum, Börsengeschäfte, Chek u. s. w. Die Erzielung dieser Congruenz ist das Resultat einer ganz gewaltigen Summe geistiger civilistischer Arbeit, welcher es gelungen ist, die Realität unseres ökonomischen Lebens nahezu völlig auszuschöpfen mit einer Regsamkeit, die auch für die Zukunft gleiche Erfolge verspricht. Sowie der Mathematiker nun mit $a + b = c$ operirt und es dem Einzelfalle überlässt, je nach Bedarf diese — ich möchte sagen Hohlgefässe — mit irgend einem concreten Inhalte auszufüllen, so handhabt die civilrechtliche Methode mit der Meisterschaft vielhundertjähriger Begriffsübung jene Rechtsformen, *deren Werth für ihre Zwecke um so höher steigt, je mehr sie durch eine sublimirte Abstraction von räumlicher und zeitlicher Wesenheit sich dem Idealpunkte unbeschränktester Anpassungskraft nähern.*

Ohne dass nun die socialethische Seite des evolutionistischen Problems hier nochmals (s. oben) berührt werden soll, kann wohl bezüglich desjenigen Theils des Problems auf all-

die ökonomischen Lebensbedingungen gerichteten Triebe d
Individuums, das Streben Eigenthum zu erwerben, den Bes
zu behaupten, für Verträge und andere Rechtshandlungen d
Sicherheit des Bestandes zu finden[3]) bisher wenigstens au
auf den mannigfach verschiedensten Culturstufen der Mensc
heit unverändert blieben. Daraus kann aber und offenbar m
vollem Rechte gefolgert werden, dass für die Ausbildu
abstracter Rechtsbegriffe die allgemein menschlichen Ve
hältnisse, welche den Gegenstand des Privatrechts ausmache
ungleich geeigneter sind, als die theils mehr von concret
Bedingungen abhängigen, theils eine weit umfassendere hist
rische Vergleichung erfordernden Thatsachen des öffentliche
Rechts. Die Begriffe der Person, des Eigenthums, der Famil
und die mit diesen Begriffen zusammenhängenden Recht
verhältnisse können zwar nach wechselnden Culturbedingung
variiren, sagt Wundt[4]), aber ihr allgemeiner Charakt
bleibt immer der nämliche. Zugleich stehen die einzelne
Rechtsgebiete mit dem Verhältniss des Individuums zur G
sellschaft in so unmittelbarem Zusammenhang, die Motive b
stimmter Rechtsordnungen entspringen in so zwingender Wei
aus den für das individuelle Interesse massgebenden Motive
dass die Grundzüge des positiven Rechts sich als nothwendi
logische Folgen der in den natürlichen Bedürfnissen d
Menschen und in der Existenz geordneter Verkehrsverhältnis
liegenden Bedingungen ergeben.

Damit ist aber auch zugleich die Indication dafür he
gestellt, dass es die Natur des öffentlichen Rechts vom Gru
aus verkennen hiesse, wenn man es auf denselben Weg weis
wollte. Privatrecht soll noch lange nicht so viel bedeuten, wi
Leben des Einzelnen. Staatsrecht soll aber Staatsleben bedeute
die einzige Garantie dafür, dass hier das erste den adäquaten Au
druck für das zweite bilde, liegt daher in der individuellen, d.
geschichtlichen Behandlung jeder staatlichen Erscheinung. N
die Geschichte selbst ist noch in demselben Grade empirisch, d
in einer Betrachtung des Einzelnen und unmittelbar Wirklicl

---

[3]) S. hierzu Stricker, Physiologie des Rechts. S. 60 fg.
[4]) A. a. O. S. 598. Menger, Methode S. 60 fg. Dilthey das Verhält

bestehend wie die des Staatsrechts. Alles in ihr ist wesentlich immer etwas Individuelles, also in seinen bestimmten gegebenen Eigenthümlichkeiten nur einmal im Leben Vorhandenes.[5]) Während also bei den Privatrechtserscheinungen das Individuelle neben dem Typischen verschwindet, tritt hier das Typische in den Hintergrund und das Individuelle des nationalen, historischen, wirthschaftlichen Thatbestandes verlangt aus der Masse herausgegriffen, auf seine specifische Substanz geprüft und im logischen Zusammenhange untersucht zu werden.

Ob diese Behandlungsart nun „politisch“ genannt wird in einem Tone der Entwerthung, welcher dem classischen Sinne dieses Wortes widerspricht, oder ob man sie die statistische, sociale oder publicistische nennen mag, wie es uns am passendsten erscheint, ist für die Sache wieder völlig gleichgiltig, — wissenschaftlich ist sie jedenfalls, wenn sie die Natur und den genetischen Zusammenhang der Einzelerscheinungen des Staatslebens zu erkennen, wenn sie jeder neuen Bildung frei in's Auge zu sehen, ohne mitgebrachte Parteivorstellung in ihr sich zu vertiefen und so rein aus ihr selbst die neuen Begriffe und Gesetze hervorgehen zu lassen bemüht ist. Daraus ergibt sich aber als einleuchtende Folge, dass die publicistische Behandlungsart des öffentlichen Rechts die Kritik des Bestehenden nicht aus der Reihe ihrer geistigen Hilfsmittel streichen dürfe. Neben ihrer ersten Pflicht, das Thatsächliche in seinem Rechtsbestande darzustellen, darf sie aber auch die zweite nicht weiter zurückschieben, als es der sachlichen Klarheit der Darstellung entspricht. Sie muss das Thatsächliche auf seine Congruenz prüfen mit den Forderungen der Lebensverhältnisse des Volkes, der Lebensthätigkeit des gewordenen und werdenden Staates. Soll ein Fortschritt des Seienden und in der Erkenntniss des Seienden erfolgen, so

---

[5]) Kaerger (Zwangsrechte, S. 255) übersieht offenbar diesen nothwendigen Unterschied, wenn er in einer unzulässigen Uebertreibung schlechthin fordert: „Der Jurist müsse die gesetzgeberischen Motive und die philosophischen

gibt es dafür keinen anderen Leitfaden, als den, welchen Rechtsphilosophie und Rechtspolitik gewähren, so lange diese Wissenschaften nur in den Schranken bleiben, innerhalb deren ihren Vertretern eine Stimme billig zugestanden werden muss.

Das ist freilich der schwierigste Punkt im ganzen System, es ist das Ausfallsthor, auf das der Belagerte nicht verzichten kann — das aber auch zugleich dem Belagerer die schwache Stelle des Gegners zeigt. Hier liegt das längste Sündenverzeichniss der publicistischen Literatur — hier liegt aber auch das Problem des öffentlichen Rechts an so verzweifelt schmalen Felskanten, dass es nur Wenigen gegönnt sein kann, mit sicherem Fuss an's Ziel zu kommen. Wer die Schwierigkeit nicht kennt, dem kann sie auch nicht in kurzen Worten klar gemacht werden; wer sie leugnet oder sie ignoriren zu können glaubt, der geht bald in die Irre, denn er täuscht sich leicht über das Mass seiner eigenen Kräfte. Wenn der Verfasser des Reichsstaatsrechts wirklich mit dem festen Vorsatze und in dem guten Glauben an seine grosse Arbeit ging, eine von partei-politischen Erwägungen völlig freie Darstellung des öffentlichen Rechts des Reiches zu gewähren — dann blieb gerade in diesem Punkte der Erfolg am weitesten hinter dem Vorhaben zurück. Wir besitzen in unseren Bücherstellen kaum ein politisch prononcirteres Staatsrechtswerk wie dasjenige, in welchem Gierke „einen unverkennbaren absolutistischen Zug erblickt, der nur durch manche streng genommen inconsequente Zugeständnisse an die hergebrachte constitutionelle Doctrin ermässigt wird.“ [6])

Diese Bemerkung soll keineswegs eine Ausstellung enthalten. Jede Richtung der kritischen Betrachtung des Bestehenden erscheint uns — der Vielseitigkeit des letzteren entsprechend — geeignet, in die staatswissenschaftliche Arbeit einzugreifen. Ich muss nicht parteiisch denken, d. h. nach dem taktischen Kanon organisirter Interessenvertreter, aber ich bin ausser Stande, in Staatsdingen nicht-politisch zu denken. Das ist eine unvollziehbare Vorstellung. Eben darum erscheint es aber als unabweisbare Forderung staatsrechtlicher Untersuchung, das Resultat der subjectiven Betra-

tungsweise einer doppelten Correctur zu unterwerfen durch Einbeziehung des Calcüls *geschichtlicher* und *rechtsphilosophischer*, den fraglichen Punkt treffender, Erwägungen. Auch in diesem Falle ist die Erzielung eines parteiischen Resultates freilich immerhin noch zu befürchten. Die durchschnittliche Wahrscheinlichkeit seines Vorkommens muss aber offenbar in doppelter Progression sinken, je mehr die Beschaffenheit der Prüfungsmethode eine derartige gewesen ist, dass das Ergebniss selbst (durch das Einwirken der beiden kritischen Factoren) von einer möglichst grossen Summe uncontrolirter subjectiver Urtheilsmomente *frei* betrachtet werden kann. *Mit* diesen beiden Sicherheitsventilen erscheint uns die bewusste Berücksichtigung der in *allen* Fällen einwirkenden politischen Leitmotive darum ebenso fruchtbringend, wie uns das unbewusste Einfliessen politischer Erwägungen ohne jene kritischen Vorkehrungen für verkehrt und gefahrvoll erscheint. Gegen diesen Gedanken kämpft *Laband* übrigens thatsächlich auch nur im knappen *Programm* seiner Methode, nicht in seinem Werke selbst, das sich dem Unabweislichen auch nicht entzogen hat..[7])

Es beruht eben in der Natur des öffentlichen Rechts, dass alle wesentlichen, allmälig oder ruckweise sich vollziehen-

---

[7]) *Laband's* Staatsrecht des deutschen Reiches macht nämlich unseres Erachtens im Grunde gar kein Hehl aus der Schattirung seiner politischen Ansicht. *Gierke* (a. a. O. S. 9) meint zwar, man habe mitunter den Eindruck, als werde bei der Erörterung der principiellen Frage während scheinbar nur juristische Gründe gegeneinander abgewogen werden, doch zuletzt das politische Motiv nur *verschwiegen*, das in Wahrheit für die Entscheidung den Ausschlag gegeben hat; allein an Stellen wie: Bd. 1, S. 504, 521 (1), 523, daselbst Note 4, 550, Note 5, 551, daselbst Note 1 und 5, 577 Note 1, 573 Note 2, 612—613, u. s. w. in *Laband-Marquardsen* z. B. S. 19, 55 (Note), 81 u. s. w. — wir haben bei unserer Betrachtung vornehmlich das Verfassungsrecht im Auge — kann von der Nothwendigkeit wohl kaum mehr die Rede sein, eine durchschimmernde politische Meinung erst aus vorsichtigen Umrissen zu errathen. Hier tritt im Gegentheile alles Gesagte mit dem festen Muthe der politischen Ueberzeugung auf. Umso schärfer sondern sich freilich diese Partien des Werkes von jenen ab, wo Verf. seinem aufgestellten Principe getreu sich die Fixirung des Gegenstandes staatsrechtlicher Behand-

den Aenderungen der Rechtsanschauung, der Zerfall älter
Ideen, das tropfenweise Eindringen neuer Elemente in d
Rechtsbewusstsein der staatlich Verbundenen am ehesten
diesem Gebiete, das zum Reservoir — nach Baco[8]) zur Tu
aller anderen Rechtsdisciplinen dient — zu Tage treten müsse

Je nach den Wandlungen, je nach dem Ausgange d
Kampfes auf diesem Gebiete erhält das Privatrecht das R
material seiner Begriffe zur logisch dialectischen Verarbeitu
Hier muss erst der Streit entschieden sein darüber, ob die E
auflösbar sei oder untrennbar; ob das Individuum übers Gr
hinaus bindende Verfügungen über sein Vermögen treffen kön
oder nicht, ob und wie weit der Familie hier unabänd
liche Minimalforderungsrechte zustehen sollen oder nic
ob die rechtliche Handlungsfähigkeit mit 21 oder n
25 Jahren eintreten solle; ob schon das Wort allein oder e
die förmliche Urkunde, die solenne Abmachung den Will
der Contrahenten binde u. s. w., dann erst tritt das Priv
recht mit seinem unvergleichlich empfindlichen, reich entwick
ten, technischen Apparat heran und verarbeitet die gewonnen
Begriffe zu jenen festen Rechtsinstituten, deren vorneh
Ruhe und innere Bestimmtheit mit keinem Zuge mehr an
Wogen und Stürme erinnern, die ihrem Entstehen voran
gangen waren.[9])

Trotz dieser äusseren Umfriedung treibt jedoch au
die Lehre des Privatrechts Politik, d. h. sie übt mit E
schiedenheit ihr Recht der productiven Kritik aus, sob
sie einmal jene Epoche der Stagnation überschritt
hat, in welcher die Erkenntniss des Rechts zu einer nack
Gesetzeskenntniss herabgedrückt und der geistige Horiz
durch das mechanische Aggregat nebeneinander stehender V
schriften „des hohen Gesetzgebers“ abgeschlossen wird. I
einem ähnlichen Zustand kritikloser Unterwerfung unter
Buchstaben der Gesetzblätter bedroht die „juristische“ Meth
in ihrer wahrhaft consequenten Durchführung die Lehre

nationalen öffentlichen Rechts. Was wir hinter uns haben, soll uns zum Ziel künftiger Arbeit werden.

Mit sprechenden Zügen schildert Unger, der selbst den gleichen Zustand eines weiten Rechtsgebietes aus eigener Kraft überwunden hat, jene Phase der juristischen Stagnation mit tief wahren Worten, welche auch in Beziehung auf unsere Frage vollinhaltlich zutreffen: [10]) ... „In dieser Periode vergisst man den Zusammenhang des neuen Rechts, wie es im Gesetz ausgesprochen ist, mit dem älteren Rechte und hält das Zurückgehen auf dieses für eine leere nutzlose Beschäftigung. Es ist die Zeit geographischer und historischer Abgeschlossenheit, die Zeit, in welcher man über die Gegenwart die Vergangenheit und die Zukunft vergisst. Dieser Zustand ist auf die Dauer unhaltbar und trägt in sich selbst den Keim seines Unterganges.“ Allmälig wird man dann jener leeren Behandlungsweise müde, deren totale Unfruchtbarkeit auch durch die Praxis bald erkannt wird und man gelangt nach dem Abstreifen jener Fessel zum Bewusstsein, dass das Recht als ein Geistiges einer mechanischen Fixirung unfähig sei, dass die Rechtssätze und Rechtsregeln ihr fortschreitendes Leben haben, welches wohl zeitlich begrenzt, aber nicht in ewigen Bann gelegt werden könne. In der Erkenntniss erhebt sich dann die Jurisprudenz nothwendig von der blossen Gesetzeskenntniss wieder zur Wissenschaft und tritt in die Periode der Umarbeitung des ganzen Rechtsstoffes, der bewussten Reproduction der gesetzlichen Bestimmungen, — in die Periode der wissenschaftlichen Kritik und des wissenschaftlichen Fortschritts.

Auf diesem Niveau der Entwicklung angelangt lehnt die Theorie des Privatrechts aber naturgemäss nach freiem Ermessen Einrichtungen und Folgerungen ab, die sie im System nicht beherbergen zu können meint, sie bricht mit ganzen Reihen von Traditionen, ignorirt positives Recht wenn's Noth thut und bahnt sich Auswege in das freie Gebiet neuer Aufgaben durch logische Folgerung, Analogie und Fiction. Und was so

[10]) Unger, Ueber den Entwicklungsgang der österreichischen Civil-

dem Privatrecht gestattet ist, was ihm zur inneren Nothwendigkeit geworden: das Thatsächliche der Gerichtsbarkeit des Gedankens zu unterstellen, das sollte dem öffentlichen Recht verwehrt sein; was jenem seinen wissenschaftlichen Inhalt, seinen dauernden Werth gibt — sollte im Gebiete des anderen unter allen Umständen die *capitis deminutio* zur Folge haben, die in der Taxirung als „journalistische Production“ steckt? Offenbar liegt einem solchen Dogma kein objectives Princip, sondern nur die erfolghoffende Tendenz einer geistigen Bewegung zu Grunde, die sich als Reaction gegen eine für missbräuchlich erkannte ältere Richtung darstellt. In der That wird die Macerirung des geschichtlich-kritischen Staatsrechts durch die civilistische Methode erst dadurch völlig verständlich, dass wir uns letztere in bewusster Opposition denken, gegen jenes phantasievolle Spiel mit Ideen des öffentlichen Rechts, betrieben von einer Reihe von Publicisten, für deren subjective Wünsche es in der Lehre keine Grenze gibt. Setzen wir Laband's Werk z. B. einer der staats- oder völkerrechtlichen Arbeiten Bluntschli's zur Seite, so wird wohl keiner von uns zweifelhaft sein, auf wessen Seite er sich im Dienste der Erforschung objectiver Thatsachen zu stellen hätte.[11])

Neben jenen von der Idee humaner Weltreform getragenen phantasievollen Werken nimmt sich Laband's ascetisches in der Zucht strenger Systematik aufgebautes Werk wie von dem Bestreben erfüllt aus, ein Extrem durch ein anderes zu paralysiren. Wer einen krummen Stab gerade biegen will, muss nach Montesquieu ihn erst nach der andern Seite recht gründlich krumm biegen. Das erklärt uns temporär die Tendenz, das Gebäude des Staatsrechts auf der geschichtslosen Basis rein logischer Deduction aufzuführen, aber es rechtfertigt dieses Beginnen in unseren Augen nicht auf die Dauer. Es hiesse die deutsche Staatsrechtswissenschaft zu einem verhängnissvollen Rückschritt drängen, der

---

[11]) Verfasser braucht sich wohl hier deshalb nicht etwa gegen den Verdacht mangelnder Pietät gegenüber dem erfolgreichen Propagator der Lehre zu decken. Wer die grossen Verdienste Bluntschli's stets mit warmem Danke anerkennt und seinem Gefühle offenen Ausdruck zu geben Gelegenheit hatte (S. Grünhut's Zeitschrift. Bd. II. Nekrolog J. C. Bluntschli), darf

sie zweifellos in das flache Gebiet der reinen Paraphrase der Reichs- und Landesgesetzblätter führen würde.

Wenn das Salz der Erde dumpf wird, womit soll man dann salzen? Wenn in der Staatsrechtswissenschaft nicht der Versuch gemacht werden soll, das staatlich Seiende auf seinen vernunftmässigen Gehalt zu prüfen — innerhalb der Schranken der äusseren Anerkennung einer gemeinsamen festen Regel — wo soll dann die geistige Prüfung des Physischen stattfinden? Soll das, was gilt nur gelten, weil es gilt und nirgends weil es gelten soll? Der Staat, als ein in organischer Verbindung stehender Complex von Subjecten und Objecten, bietet doch der geistigen Betrachtung, soweit er in seiner zeitlichen und räumlichen Erscheinung einen Inbegriff von Gegenständen und Beziehungen umfasst, neben der quantitativen doch auch eine qualitative Seite dar. Soll die dieser Seite entsprechende echt menschliche Kunst des Messens und Wägens nur darum nicht geübt werden, weil es auch falsches Mass und Gewicht gibt? Den Werth, die culturgeschichtliche Bedeutung der Monarchie, des Erbrechts, der Monogamie u. s. w. klarzulegen, sollte darum unzulässig sein und die darauf abzielende Geistesarbeit aus dem Bereich staatsrechtlicher Betrachtung gewiesen werden — weil es vielleicht einem andern einfallen könnte den Nutzen einer aristokratischen Staatsform, der Polygamie, der Gütergemeinschaft etc. in den Vordergrund zu schieben? Wo soll denn nun eigentlich die belehrende und erziehliche Kraft des Rechts wirksam werden, wenn nicht zur Begründung gerade der Stellen, die für den jeweiligen Bestand einer gesellschaftlichen Ordnung die Grundquadern ausmachen.

Wenn es eine unglückliche, aus falsch verstandener Stoffbeschränkung entsprungene Theorie gibt, ist es die quietistische, welche dem Rechte verbieten will, in die Einsicht des Ursprunges und Werthes der Rechtsnorm vorzudringen und ihr blos die Erbringung der Wortbestimmtheit, die markscheidende Function zur einzigen Aufgabe setzt. Unter allen nicht in civilistischer Rechtsauffassung befangenen Autoren ist es darum unseres Wissens auch nur L. Knapp[12]), der sich zu jener formali-

die ganze Wortbestimmtheit, das Ziel der Jurisprudenz ausmache, weil sie ihm die erwünschte Waffe gegen die letztere in die Hand gibt. „Die fehlerlose Präcision in der wörtlichen Feststellung des Sinnes des Rechts ist die fehlerlose juristische Berufserfüllung, die hierbei gegen jede Gemüthswallung und Vernunftlockung bewährte Gleichgiltigkeit gegen Wesen und Inhalt des Rechts ist die juristische Genialität." Auf diesem Wege kommen wir allerdings zu dem Idealbilde des „unpolitischen" Rechts — das mit einem vermeintlichen Talisman brillirt, der aber im Augenblick der Noth jede geistige Hilfe versagt. Das Strafrecht kann ungestört dem Spiel der Meinungen folgen, welche über Natur und Wesen und Zweck der Strafe in absoluten, relativen und gemischten Theorien aufgestellt wurden; die Lehre, welche in diesen Erwägungen den Compass für ihre Orientirung sucht, bleibt verschont von dem ermüdenden und unverständlichen Vorwurfe der „Politik", ebenso der Civilprocess, wenn er die Vortheile des mündlichen Verfahrens gegenüber dem schriftlichen, des richterlichen Ermessens neben der gesetzlichen Beweistheorie in's helle Licht rückt u. s. w. Es fällt keinem Denkenden ein, es als „politisches" Moment zu qualificiren, wenn im deutschen Strafprocessrecht die der Durchführung des Institutes der Anklagejury und der Oeffentlichkeit der Voruntersuchung entgegen stehenden nationalen und localen Momente in Betracht gezogen werden. Nur dem Staatsrecht folgt die Beschuldigung der politisirenden Tendenz sofort auf schnellen Füssen — sobald es an die Prüfung und freilich immer nur subjective Abschätzung der Ideen schreitet, welche seinen concreten Instituten zu Grunde liegen. Der Lehrer des Staatsrechts darf sich nicht dem wirklichen Leben der Nation nähern, der Lehrer des Verwaltungsrechts muss den nackten Inhalt der Verwaltungsgesetze äusserlich an irgend einem Faden aneinanderreihen [13]),

[13]) Ist es nicht auch G. Meyer nur dadurch gelungen, seiner positivrechtlichen Darstellung des deutschen Verwaltungsrechts einen rechtswissenschaftlich dauernden Werth zu geben, dass er mehr oder minder deutlich die engen Linien seines nicht-politischen Programmes überschritt? Ebenso hat sich Löning in seinem vortrefflichen Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts von

um einer dem wirklichen Leben sich entfremdenden modischen Auffassung des Rechts Rechnung zu tragen. Beiden darf aber der staatswissenschaftliche Werth und die Nützlichkeit historisch fundirter Institute oder neuer Einrichtungen, wie Staatsrath, Staatsschuldbuch, zweijährige Etatsperiode u. s. w. erst dann einleuchten, bis ihnen ein officielles Actenstück die Zunge gelöst, um nicht anderen Falls als auf dem Niveau „journalistischen“ Wirkens stehend bezeichnet zu werden.

Wir wollen den letzterwähnten „Vorwurf“ nicht auf seinen Gehalt prüfen: wir würden dabei zu dem Resultate gelangen, dass er in seinen feinsten Fäden auf einem nationalen Vorurtheil ruht, und dass in ihm noch ein gutes Stück der alten unstaatlichen Eigenart steckt; aber wir müssen auch hier der Gerechtigkeit willen betonen, dass diese Scheu vor den Dingen, die uns am nächsten liegen, dass die überhastete Flucht der Lehre vor dem wirklichen Leben auch nur als die schärfste Zuspitzung der Reaction aufzufassen ist gegen eine frühere Epoche der Staatsrechtswissenschaft, in welcher die in den Wallungen des bewegten Parteilebens aufsteigenden ephemersten Vorstellungen und unerprobten Tageswahrheiten in der Lehre bereitwilligste Aufnahme und „wissenschaftliche“ Ausprägung fanden. Wer auch nur mit einiger Sorgfalt den staatswissenschaftlichen Publicationen im Gebiete deutscher Sprachherrschaft folgt, wird zur Erkenntniss gelangt sein, dass eine breite Kluft die Geistesarbeit unserer Epoche von der früheren trennt. Nicht nur in dem, was sie sagt, sondern auch in der Formulirung des Gegebenen unterscheidet sich unsere moderne Production von den Werken der älteren Literatur. Wie beneidenswerth sicher fühlen sich doch all die Lehrsätze und Thesen, die uns die staatsrechtlichen Werke der Klüber, Rotteck, Welcker, Mundt, Mohl, Held, Bluntschli, Brater u. A. bieten. Jede Theorie und mag sie auch in die schleierhaftesten Regionen der politischen Metaphysik reichen, geht da so selbstbewusst und stramm an's Ziel, wie die Kugel aus dem gezogenen Rohr. Es waren nicht schwankende Erwägungen, vorsichtige Ableitungen aus dem Positiven, sondern subjective Parteimeinungen aus einer festentschlossenen Zeit. Unsere

kritische Selbstprüfung hat hier eben wieder einmal wie bereits vielfach in der Geschichte unserer Lehre die schrankenlose frühere Herrschaft der *Ideen* durch die zeitweilig schärfere Betonung und Ausprägung der fachwissenschaftlichen *Begriffe* zu ersetzen gesucht.

Wir sind uns der kritischen Anfechtbarkeit dieses aufgestellten Gegensatzes zwischen Ideen und Begriffen vom Standpunkte *erkenntniss-theoretischer* Logik [14]) durchaus bewusst, aber der Jurist wird das Wirken und Ringen jener verschiedenen geistigen Kräfte im Zuge unserer Literargeschichte kaum übersehen dürfen. Wir können darum nach sorgfältiger Prüfung mit vollem Recht sagen, ohne die Gefahr eines ernstlichen sachlichen Widerspruches befürchten zu müssen: *Kein Theil unserer Disciplin kann ausschliesslich die von der Vernunft gebildeten Vorstellungen, die sich auf etwas über die sinnliche Wahrnehmung Erhabenes beziehen* (*Ideen*) zum ausschliesslichen Material seiner geistigen Verarbeitung nehmen — *aber ebensowenig bloss die durch verstandesmässiges Denken über Gegebenes producirten Begriffe*. Aus dem wechselnden Mischungsverhältniss beider wichtigen Bestandtheile ergibt sich der Gesammtcharakter der Disciplin auf einer bestimmten Entwicklungsstufe. Das Ueberwiegen des einen oder des anderen Elements drückt der Zeit und ihrer Lehre einen wesentlich verschiedenen Stempel auf.

Die vornehmlich aus *Ideen* construirte Lehre schliesst der Betrachtung ein weites Feld auf. Sie bietet Vielseitigkeit und Unbefangenheit in der Ansicht, sowie Gewandtheit und Geschmeidigkeit dar im Reflectirungsacte des Realen am Idealen. Der Allseitigkeit der Betrachtungsweise und des an dem vorschwebenden Bilde stattfindenden unendlichen Farbenspieles wegen wird sie zwar vor Dünkel und Selbstzufriedenheit bewahrt, — aber dafür kennt sie auch keine reale Grenze, keine Autorität gegenüber der unerschöpflichen Fülle der idealen Vorstellung. Alles bleibt bei ihr unbestimmt, schwankend, sie wird leicht [illegible] Kräfte der Phantasie

Nebelgebilde dunklen Ahnens und frommer weltentrückter Wünsche. Ohne Beimischung fremder Bestandtheile ist sie zur methodischen Behandlung so gut wie völlig ungeeignet.

Die aus Begriffen construirte Lehre hingegen bietet den reichen Vortheil dar, geeignete Gegenstände der Betrachtung genau zu bestimmen, der Untersuchung selbst festere Richtung und sicheren Halt zu ertheilen, möglichst viel Licht und controlirbare Erkenntniss über dieselbe zu verbreiten. Zugleich führt aber auch solch eine Lehre leicht zur Einseitigkeit und Befangenheit in der Ansicht, zu Ueberschätzung der Leistungskraft des formalen Denkens und zu einer nothgedrungenen Selbstgenugsamkeit der beschränkten Resultate. Unfähig aus ihren festen Formeln heraus der Genesis und Metamorphose des lebendigen Inhalts zu folgen, setzt sie der Betrachtung des historischen Ganges einen unübersteiglichen Damm entgegen und führt vor Allem nur zu unverbundenen Bruchstücken, die einen klaren Ueberblick über das Ganze einer organischen Einheit nicht gestatten.

Schon aus dieser vergleichenden Uebersicht wird leicht entnommen werden können, dass die Objectivität der wissenschaftlichen Forschung auf keinem der angezeichneten Wege allein für sich zu erreichen sein wird. Ueberwiegt hier die Sicherheit des Operationsbehelfes, so tritt dagegen dort der tiefere, reichere Gehalt des Denkobjectes hervor. — Die echt wissenschaftliche Arbeit wird sich daher keiner der beiden selbständigen Werthgrössen gegenüber ausschliessend verhalten können. Darnach ist uns der methodologische Schluss von selbst gegeben. Wir erkennen in der streng nicht-politischen Tendenz der civilistischen Schule die berechtigte und begründete Rückwirkung gegen den methodischen Fehlgriff der älteren Staatsrechtswissenschaft, welche unter Ignorirung der aus der Betrachtung des Wirklichen gewonnenen begrifflichen Grenzen — allgemeinen uncontrolirbaren idealen Vorstellungsreihen die Rechtseigenschaft gemeingiltiger Ordnungsprincipien zuerkannte. Allein die neue Lehre geht unseres Erachtens darin wieder zu weit, wenn sie

glaubt, dass sie jede Berücksichtigung des wirklichen Lebens des Volkes in und mit seinen politischen Ideen, aus der Werkstätte der wissenschaftlichen Arbeit schiebt und so ein verfehltes Extrem durch ein anderes nicht minder falsches ersetzt.[15])

Das Staatsrecht würde, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, durch diesen Verzicht auf einen wichtigen und fruchtbaren Theil seines Inhaltes den nothwendigen Zusammenhang verlieren mit den wirklichen Daseinsbedingungen des Staates, die Spiegelkraft für die Gegenwart und die Anpassungskraft für die aus den Ideen und durch die Ideen sich bildenden künftigen Gestaltungen des staatlichen Gesammtdaseins. Verglichen mit allen übrigen Disciplinen des öffentlichen Rechts müsste das Staatsrecht allein auf das verzichten, was seinen innersten Lebensnerv ausmacht, bloss weil es dem Quietismus, der vornehmen Ruhe der Lehre seit einigen Jahrzehnten genehm ist, die höchsten Probleme der Menschheit denjenigen Volkskreisen ausschliesslich zum Tummelplatz der Parteiung zu überlassen, deren sittliche Beschaffenheit und geistige Urtheilskraft die Vorarbeit der streng wissenschaftlichen objectiven Forschung kategorisch zu fordern scheinen.

Zudem, losgetrennt von der Berücksichtigung des wirklichen Staatslebens und seiner physischen und geistigen Manifestationen würden wir uns aber dadurch nur noch mehr vom Privatrecht und seiner Methode entfremden; denn der Aufschwung der Privatrechtswissenschaft selbst datirt doch wesentlich erst von dem Zeitpunkt der Bereicherung ihrer Erkenntnissmethode durch die Verwerthung der Quellenarbeit der historischen Schule, durch die Berücksichtigung der Lehren der Nationalökonomie, durch die Einbeziehung des Calculs der „Sicherheit des Verkehrs“ bei der principiellen Würdigung

[15]) Aus dem Vorstehenden wird es klar, warum wir uns der von Gumplowicz gewählten Bezeichnung der Methode als historisch-politische nicht anschliessen können. Räumen wir auch den praktischen Fragen des Volkslebens ein volles Maass pflichtmässiger Beachtung ein, so unterscheidet sich doch unsere publicistische Methode von jener durch ihre planmässige Berücksichtigung des juristisch-dogmatischen Elementes, welches

aller vermögensrechtlichen Institute. Wir schliessen daher mit dem Ergebniss ab, dass da, wo es sich um die Anwendung positiv-staatsrechtlicher Gesetzesnormen auf einen gegebenen Fall handelt, gesetzespolitische und philosophische Betrachtungen nicht am Platze sind. Wo es sich aber um die Feststellung staatsrechtlicher Grundbegriffe und Einzellehren handelt, da müssen Geschichte und rechtsphilosophische Kritik unvermeidlich zu Rathe gezogen werden. Wie weit? — Die Entscheidung hierüber steht ausserhalb der Anweisungen einer Methode. An dieser Stelle hat zunächst, um Gierke's treffende Bezeichnung zu gebrauchen, jenes juristische Tactgefühl helfend einzutreten, dessen Uebung schon den Römern die Jurisprudenz als eine Kunst erscheinen liess. Emporgewachsen aus verfeinerter Nachempfindung des allgemeinen Rechtsgefühls und aus sinnlich lebendiger Anschauung des praktischen Rechtslebens, äussere sich jenes Tactgefühl vor Allem in dem unmittelbaren Sinne für das Angemessene und Brauchbare, das es unter dem mannigfachen logisch Möglichen herauszufinden lehrt.[16]) Der Hinweis nimmt unserer Lehre nichts aus seinem soliden Fundament. Dies Gefühl der gebotenen Grenzen erhält nicht nur die Jurisprudenz innerhalb der *line of beauty* wissenschaftlicher Darstellung; ohne dasselbe verflacht sich eben die literarische Behandlung jedes Wissensgebietes und verliert sich in ein Gewirre von Einzelzügen, die beim Mangel innerer Solidarität zur unversiegbaren Quelle von Gemeinplätzen oder von unfruchtbaren, ewig nicht von der Stelle rückenden Controversen werden.

V. Die sociale und die formale Rechtswissenschaft.

Nachdem ich in den vorhergehenden Capiteln eine Entwicklung der zahlreichen Gründe gab, welche mich zu der Annahme bestimmen, dass der völlige Durchbruch des methodologischen Princips der civilistischen Schule dem öffentlichen Rechte ebenso wenig förderlich wäre, wie eine Anerkennung der extrem realistischen Anschauung, gehe ich nunmehr zu einer anderen wissenschaftlichen Arbeit über, welche ebenfalls als Product der

betretenen Richtung sich auf die Suche nach neuen Wegen und Quellen für die wissenschaftliche Erkenntniss der rechtlichen Erscheinungen begeben hat. Wenn wir die interessante Schrift Pachmann's [1]), die vor Allem vermöge der Grundlagen ihrer Studien der deutschen Rechtswissenschaft nahe steht, mit jener erhöhten Sorgfalt prüfen, die wir bei Publicationen für angebracht halten, welche uns im verkürzten Massstabe das geistige Leben eines fremden Volkes zur Anschauung, zum prägnanten Ausdruck bringen, so werden wir daraus zur Ueberraschung erfahren, dass eine Lehre, welche auf dem kritischen Boden der deutschen Rechtswissenschaft vorerst noch um ihre eigene Existenzberechtigung kämpfen muss, auf fremdem Boden bereits als „letztes Wort“ grundlegende Bedeutung und Anerkennung gefunden hat. Ihering's Formel [2]): die Rechte sind geschützte Interessen, und seine kategorische Erklärung, dass eine Definition des Rechts, welche nicht vom Begriffe des Interesses ausgehe, eine verfehlte sei, wurde von der juristischen Fachlehre Russlands zum Grundpfeiler gemacht für einen völligen Neubau der gesammten Rechtswissenschaft.

Von diesem Punkte aus richtet die neue Strömung dort ihre energischen Stösse gegen die privatrechtliche Jurisprudenz und ihre constructive Methode. Ihre Angriffe gehen wesentlich von den nachstehenden Argumenten aus, in denen wir eigenthümliche Consequenzen aus deutschen Lehrsätzen erkennen werden. — In realistischer Erkenntniss von der Idee eines ewigen unabänderlichen Rechts abgewendet, fordert die neue Schule doch, dass die Wissenschaft, die sich die Erforschung des Rechts zur Aufgabe gestellt hat, nicht dabei stehen bleibe, dem Rechte die grösstmögliche praktische Anwendbarkeit zu verschaffen, sondern dass dieselbe vielmehr im Dienste des socialen Lebens zur Behebung socialer Missstände wirken müsse, dass sie sich nicht auf die Interpretation des juristischen Materials beschränken dürfe, vielmehr sei sie

---

[1]) Ueber die gegenwärtige Bewegung in der Rechtswissenschaft. (Aus dem Russischen übersetzt.) Berlin, 1882.

verpflichtet, über dasselbe sich zu erheben und diejenigen Kräfte zu erforschen, welche die Entstehung und Entwicklung des Rechts hervorrufen. Um zu diesen „Gesetzen der rechtlichen Erscheinungen" zu gelangen, sollen alle denkbar möglichen Factoren, durch welche die Rechtsentwicklung bedingt wird, erforscht werden. Es soll also die neue Wissenschaft Dogma, Geschichte und Philosophie in Eine Wissenschaft verschmelzend mit allen anderen der Erforschung der socialen Erscheinungen zugewandten Disciplinen in nächste Beziehung treten, da das Recht selbst ja wesentlich zu den Elementen des socialen Lebens gehöre. [Vgl. Menger a. a. O. Anhang VIII.]

Bei der so scharfen Formulirung der Aufgabe des Rechts konnte es nicht ausbleiben, dass die neue Schule neben ihrer eigenen historisch-philosophischen Richtung der dogmatisch-systematischen keinen gesonderten Platz mehr im System einräumen wollte. Sie liess sich dabei von dem in seiner Einseitigkeit gewiss anfechtbaren oppositionellen Gesichtspunkte leiten, dass die Aufgabe der Wissenschaft darin bestehe, die Gesetze des Seienden aufzudecken, und dass nur diejenigen Untersuchungen auf dem Gebiete des Rechts als wissenschaftliche gelten können, welche den organischen Zusammenhang der rechtlichen Erscheinungen erklären, was man von der jetzigen Rechtsdogmatik nicht sagen könne. Letztere sei nichts weiter als eine Reproduction empirischen Materials, ihre Principien seien selbst nichts Anderes als erst noch zu erforschende Erscheinungen; sie zeige nur, was zu einer gegebenen Zeit geltendes Recht sei, erkläre aber nicht, warum es gerade so und nicht anders sei, — daher könne der Jurisprudenz, so lange sie das bleibt, was sie gegenwärtig ist, der Name einer Wissenschaft nicht beigelegt werden. In diesem Sinne fingen denn auch, wie Pachmann berichtet, zahlreiche Schriftsteller an, die Frage über die Rechtswissenschaft zu behandeln, indem sie kritisch gegen ihren logischen Formalismus auftraten und nicht allein direct der Jurisprudenz jene neue Aufgabe ausschliesslich zuwiesen, sondern auch auf der ganzen Linie es unternahmen, die früheren juristischen Definitionen durch neue, dem Anscheine nach, der von Ihering

anerkennt, als es sich mit dem öffentlichen Interesse im weitesten Sinne deckt, gelangt sie mit verhältnissmässig grösserer Consequenz als der Urheber der Lehre zur Aufhebung oder doch zum mindesten zur äussersten Beschränkung der Rechtssphäre des Einzelnen, weil sie in ihren Constructionsbehelfen nur die eine Directive des ausschliesslichen *„salut public"* als Oberbegriff in Bereitschaft hat. So sicher es nun ist, dass diese Folge sich in gerader Linie aus dem leitenden Princip ergibt, ebenso gewiss ist es aber auch, dass eine unterschiedslose Unterwerfung aller Rechtserscheinungen unter das Prisma des Gesammtinteresses nothwendig etwas Anderes reflectiren muss, als das Spiegelbild unserer gegenwärtigen Rechtsordnung. Darum handelt es sich aber eben, es gilt die Antwort zu finden auf die Frage nach dem geistigen Gehalt des Rechtes unserer Zeit mit seinen Mängeln und Lücken; denn es würde uns wenig nützen, dem methodischen Problem des Rechtes der Zeiten nachzugehen, die da kommen sollen. Das Aufstellen von Wünschen ist eben kein wissenschaftliches Handwerk und noch weniger die Selbsttäuschung: Folgerungen aus Hoffnungen auf die Gegenwart zu beziehen. Da scheint uns bei allem idealen Gehalt der neuen Schule ihr Planfehler gelegen; ein prächtiges Gebäude mit einer Sternwarte, aber ohne Fensteröffnung nach der Strasse des wirklichen Lebens hin.

Der methodische Irrthum liegt klar zu Tage und das Fehlresultat zeigt, dass wir, um zum wirklichen Rechte unserer Tage, um zu seiner Bedeutung und zu seinem geistigen Gehalte zu gelangen, eben der beiden, in der Literatur längst anerkannten, von uns oben des Näheren charakterisirten Gesichtspunkte nicht entbehren können. Sie lassen uns weder das Individuum einseitig erfassen, noch die Gesammtheit; ihre Relation zeigt uns vielmehr immer das bilaterale Wirken des lebendigen Rechts, wie wir ja auch erst durch die Combination entgegengesetzter Gläserschliffe ein richtig perspectifisches Bild empfangen. — Wohin wir andernfalls gelangen, zeigt uns am besten die von Pachmann (a. a. O. S. 37) citirte Definition des Eigenthums, die neuestens in der nach deutschen Vorbildern schaffenden russischen Rechtsliteratur, wie es scheint, bereitwillige Aufnahme [illegible] Formel

ist der relativ vollständige Schutz des Genusses von Gütern, auf welche sich dieser Schutz bezieht, gegen Eingriffe dritter Personen, jedoch nur unter Berücksichtigung der Beschränkungen und Verpflichtungen, die das Gesetz angesichts des öffentlichen Interesses für diesen Genuss aufstellt." Die markante Abweichung dieser Begriffsbestimmung der neuen Schule gegenüber der herrschenden Theorie zeigt sich vornehmlich dann, wenn wir die verschiedenen Auffassungen des Eigenthumsrechts gegen das Licht der Expropriation halten und nun prüfen, ob sich die letztere zur Begriffsbestimmung constitutiv voraussetzend oder restringirend, wie die Ausnahme zur Regel verhält. — Ebenso bezeichnend ist die für die Obligation vorgeschlagene Begriffsfixirung: „Das Forderungsrecht ist der mit Rücksicht auf das Gemeinwohl begründete Schutz eines Interesses" u. s. w. Wo ist die für den einzelnen Fall unerlässliche Grenzscheide des Gemeinwohls mit Sicherheit aufzufinden? — Wo ist das Recht dann zu suchen, ja, kann dann auch noch von einem Rechte die Rede sein, wenn die Betheiligung des Gemeinwohls in den verdünnten Erscheinungen des Einzellebens kaum noch ohne umständlichen Destillationsprocess erkannt zu werden vermag? Ich habe dabei praktischere Fälle im Auge als die oft citirten Tauben von San Marco, die für das grosse Capitel der im individuellen Leben bedeutungsvollen persönlichen Willensbethätigung kaum als angemessene Typen gelten können.

Wir ersehen also auch hier aus den citirten Thesen einer neuen Richtung, wohin die Verkennung der Structurs-Differenz der beiden Rechtsgebiete und die daraus sich ergebenden methodischen Verstösse unvermeidlich führen. Verleitet nämlich die civilistische Construction der Verbandsverhältnisse zur unfruchtbaren individualistischen Auffassung der öffentlich rechtlichen Erscheinungen, so führt die entgegengesetzte nur vom Gemeinschaftsprincip erfüllte Ideenrichtung zur Verstaatlichung alles Privatrechts in dem Sinne einer Auflösung aller Privatrechtsverhältnisse aus dem Gedanken der *„utilité publique"*. In beiden Fällen ist die Lehre ein Spiel der Winde, sie schwebt über oder unter unserer Cultursphäre, in keinem von beiden Fällen

Wäre Pachmann in diesem Sinne oder auf verwandter Gedankengrundlage der neuen Lehre mit Entschiedenheit entgegengetreten, so hätte sein Untersuchungs- und Darstellungsvermögen sicherlich dazu beigetragen, Einsicht oder Stillstand einer Strömung zu gebieten, welche er für identisch hält mit einer völligen „Demolirung der Rechtswissenschaft". Allein trotz dieser ernsten Befürchtung konnte er sich doch nur zu einem theoretischen Compromiss entschliessen, welches die Frage ihrer Klärung nicht näher bringt, und bei welchem, wie wir sehen werden, im Grunde keinem Theil sein volles Recht wird. Seinen Ausgangspunkt bildet eine sorgfältige objective Beurtheilung der Gründe, auf welche hin die gegenwärtige Rechtswissenschaft beseitigt werden soll; die Prüfung erscheint ihm nothwendig, nicht nur im Interesse der Erkenntniss selber, sondern auch mit Rücksicht darauf, um das Zutrauen zur alten Lehre, wenn sie eines solchen würdig ist, wieder zu erwecken. Er gruppirt darum seine einschlägigen Ausführungen um die scharf zugespitzte Frage: Soll die Jurisprudenz als Wissenschaft selbständig fortexistiren oder nicht? — wobei er unter Jurisprudenz in einer allerdings unmotivirten Ausschliesslichkeit immer nur die civilrechtliche Dogmatik und deren selbständige wissenschaftliche Pflege vor Augen hat.

Es würde zur Klarheit für das Folgende wesentlich beitragen, wenn wir der vom Verfasser selbst gestellten Frage sofort knapp und klar auch eine von ihm gegebene Antwort zur Seite stellen könnten. Allein eine solche ist trotz des die Frage bejahenden Tenors der ganzen Darstellung erst aus so zahlreichen Vorbehalten derselben herauszukrystallisiren, dass wir diese auch nur mit entsprechenden Klauseln *in nuce* bieten können. Der äusseren Ansicht nach wahrt Pachmann wohl für die Jurisprudenz im angegebenen Sinne das Recht der Fortdauer als selbständige Wissenschaft, allein er opfert unseres Erachtens ihren wichtigsten Inhalt, um einen kleinen geretteten Rest in Sicherheit zu bringen. Er zerschlägt zunächst die Einheit der gesammten Rechtswissenschaft in zwei völlig ungleiche Theile; den grossen inhaltsreichen Theil weist er unter dem Namen der socialen Rechtswissenschaft der neuen Schule zum

Theil eine bescheidene, aber selbständige Existenz als formale Rechtswissenschaft zu sichern. Der unparteiische Leser der Pachmann'schen Schrift wird hiebei nothwendig von der Vorstellung erfasst, dass die Selbständigkeit des zweiten Theils zu theuer erkauft sei, und dass die formale Rechtswissenschaft sich für's „Altentheil“ zu wenig ausbedungen habe, um in den engen Räumen des ihr verbliebenen Wirkungsgebietes noch eine wirklich selbständige Existenz führen zu können.

Alles, was im Rechte lebt, was an Triebkraft in ihm steckt, was dem wirklichen Leben zugewendet ist, fällt in den Bereich der socialen Rechtswissenschaft. Ihr fällt es zu, die allgemein menschlichen Bestrebungen und die Ideen an's Licht zu fördern, welche als Kriterien für die Beurtheilung des Existirenden und als Hebel für die sociale Entwicklung dienen können. Damit diese Ideen aber ihre rechtliche Ausprägung und Umbildung finden können, müssen sie einem strengen kritischen Scheidungsprocesse unterzogen werden. Auch hier kann daher nur von derjenigen Wissenschaft der Massstab geboten werden, welche sich das Studium der Gesetze der socialen Erscheinungen und aller auf dieselben einwirkenden Lebensbedingungen zur Aufgabe mache: nur sie wird die richtige Lösung dafür geben können, warum solche Institute, wie die Familie, das Eigenthum, der Staat selbst nicht zufällige oder willkürliche Gebilde sind, sondern folgenothwendige Producte der menschlichen Natur selbst und der unabweislichen Forderungen des Zusammenlebens unserer Art. Sie sei endlich nur im Stande, einen festen Massstab für die Ausscheidung der wirklichen Lebenswahrheiten aus der Masse unzähliger auf dem Boden rein idealistischer Richtung erwachsener wissenschaftlicher Vorurtheile zu gewähren.

Was stellt nun die formale Rechtswissenschaft dem reichen, überreichen Programm dieser socialen Rechtswissenschaft zur Seite, an deren Zellensystem Philosophie und Geschichte, Sociologie und Anthropologie, Psychologie und Physiologie, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft u. s. w.

keineswegs leicht, wenn sie aber darum trotz der in's Deta geführten Fundirung unserem Verständniss nicht einleuchte will, so liegt der Grund hiefür weder in einem Mangel de ernstlich bemühten Darstellung, noch in einem Mangel unsere geistigen Entgegenkommens, sondern eben lediglich in de Unklarheit und Unrichtigkeit der Sache selbst.

Der Autor, der mit der Zweitheilung des Rechtsstoffe in der angegebenen Weise die Zahl der Systemtheorien e weiterte, geht davon aus, dass das Recht als ein Comple von positiven Normen und Rechtsinstituten dem Studium un der wissenschaftlichen Untersuchung in der Eigenschaf eines der Mittel zur Erreichung verschiedener Leben zwecke — zur Befriedigung verschiedener Interessen oder Be dürfnisse — unterliegen kann. Daher müsse auch die Wissen schaft, die dieser Seite des Rechts zugewandt ist, ihre Arbe auf die Darlegung der Zwecke oder Interessen concentrire denen das Recht dient. Sie muss erforschen, welche Zweck Interessen und Ideen die verschiedenen rechtlichen Ersche nungen in's Leben rufen oder, wie L. v. Stein sich ausdrück die Kräfte ergründen, welche das Recht erzeugen. — Das se viel, aber noch nicht genug, immerhin sei darin nur ein Seite der wissenschaftlichen Function des Rechts enthalte

Dem gegenüber meint nun aber Pachmann[3]) sei se Langem anerkannt, — „dass das Recht auch an und für sic zum Gegenstande des Studiums gemacht werden könne, d.] ausschliesslich seinem Inhalte nach, also unabhängig vo der Frage nach der Entstehung und Fortbildung des Recht von der Frage nach den Lebensinteressen, welche sich in ih bethätigen, oder überhaupt von der Frage nach den Kräfte welche das Recht hervorrufen. Von diesem Gesichtspunk aus ist das Leben mit allen seinen Bedingungen nichts meh für die Rechtswissenschaft als der factische Boden, d Summe der thatsächlichen Voraussetzungen, ohne welche vo Rechtsnormen und Rechtsverhältnissen nicht die Rede se könnte. Die Rechtswissenschaft in diesem Sinne macht zu Gegenstande ihres Studiums nicht die Zwecke oder Kräft

zusammensetzt. Sie geht nicht über die Grenzen des Rechts (= Rechtsstoffes) selbst hinaus, sondern beschränkt sich ausschliesslich auf die Rechtssphäre. Dies ist nach P. im Allgemeinen „die Aufgabe der juristischen oder Rechtswissenschaft, die zu ihrem Gegenstande das Studium des, so zu sagen, inneren Gebiets des Rechts hat im Gegensatze zu der Wissenschaft, welche die äussere, dem Leben zugewandte Seite des Rechts erforscht, und der daher der Name einer „socialen" Theorie des Rechts beigelegt werden kann."

Gehen wir einer Forderung unseres Verstandesbedürfnisses entsprechend dem nach, was der Verfasser hier unter dem von der substantiellen Beschaffenheit des Rechts abstrahirenden Inhalt versteht, so werden wir finden, dass nach Wegräumung des verdeckenden Details unter dem Recht an und für sich nichts anderes steckt, als das positive Gesetz in seiner sprachlichen gegebenen Formulirung. So sehen wir denn auch Pachmann in der Irrlehre befangen, dass die Aufgabe der Rechtswissenschaft auf die objectiv bestimmte Umfangssetzung des gesetzgebenden Willens gerichtet sei und darin aufgehen könne, derart, dass die integralartige Einflechtung inhaltlicher Betrachtungen — stofflicher Reflexionen — als principwidrig zur Ausscheidung gelangen müsse.[4]) Wieder spielt auch hier die althergebrachte Vergleichung der Rechtswissenschaft mit der Mathematik ihre Lockrolle, indem das Recht als das die Freiheitssphäre abgrenzende, fixirende Mass, als eine mathematische Grösse, — die Rechtswissenschaft als ein in eigenthümlicher Genauigkeit zu bewirkendes Rechnen mit Begriffen hingestellt wird. Offensichtlich kann nur ein fehlerhaftes Verkennen der eigenthümlichen Natur der verschiedenen Wissenschaften ein solches Resultat gewinnen lassen.

---

[4]) A. a. O. S. 47 fg. nimmt Pachmann auf Dankwart Bezug, von welchem bereits (in seinen nationalökonomisch-civilistischen Studien) auf den

Während sich die Mathematik mit blossen Quantis beschäftigt, welche als räumliche oder zeitliche Einheiten betrachtet, abgegrenzt und auf unendlich verschiedene Weisen der Vermehrung und Verminderung fähig zu den Begriffen von Grössen und Grössenverhältnissen führen, ist das Substrat aller übrigen wissenschaftlichen Betrachtung allemal auch etwas Qualitatives. Die thätigen, treibenden Kräfte der Natur und des Lebens bilden das gemeinsame Band der unendlichen Menge des qualitativ Mannigfaltigen, und was wir Ursache und Wirkung nennen, sind nur die einzelnen Arten der Offenbarungen dieser Kräfte. Diese letzteren und die durch sie geschaffenen Verhältnisse in ihrer qualitativen Beschaffenheit kennen zu lernen ist in der That die nächste Aufgabe alles wissenschaftlichen Denkens. Dazu führt aber doch kein anderer Weg als eben nur der über den materiellen Inhalt der Erscheinung selbst und durch denselben hindurch einzuschlagende. Der Satz Pachmann's: nicht Interessen, Zwecke und sonstige Facta bilden unmittelbar die Aufgabe des Rechtsstudiums, sondern nur dasjenige Maass freier Willensäusserung, diejenige moralische Schranke, die durch das positive Recht gesetzt und gesichert ist, — verliert darum in unseren Augen insolange nichts von seinem verschleierten Dunkel bis uns nicht über den Begriffsinhalt des Wortes „Maass“ reichere Aufklärung zu Theil geworden. Im andern Falle sind wir zu leicht geneigt, namentlich durch die in der These vorgenommene Betonung des positiven Rechts in ihr die gewandte Verkleidung der alten Lehre zu erblicken, wonach die Aufgabe des („juristischen“) Rechtsstudiums im Studium der Willensschranken des positiven Rechts gelegen sei. Wir finden uns hierzu umsomehr legitimirt, als Pachmann das Substrat juristischer Betrachtung grundsätzlich herausnimmt aus der Zeiten Fluss und es weder als *causa movens*, noch als geschichtliches Resultat, sondern lediglich als „Thatsache“ behandelt. Der wechselseitige Zusammenhang zwischen den Erscheinungen kann seiner Ansicht nach auch unabhängig von der Frage über deren Ent-

eines logischen Organismus." Damit tritt aber der Lehre mit Recht der Einwurf entgegen, dass ihre Darstellung des Rechts „im Raume" nichts als eine Reproduction des gegenwärtig zufällig geltenden sein könne, ein dialectisches Kugelspiel, dessen farbige Effecte immer nur durch das Auf und Nieder derselben bunten Glasstücke erzielt werden. Hier reducirt sich allerdings die unmittelbare Aufgabe der Rechtswissenschaft in der systematischen Darstellung des positiven Rechts dann lediglich auf eine verbesserte Gruppirung und Formulirung der im Gesetzbuche niedergelegten Rechtsgrundsätze. Und wenn sich Pachmann von der Gebundenheit an den Stoff nunmehr plötzlich dadurch frei zu machen sucht, dass er mit einem Male zwischen dem angewandten Theil der Lehre und ihrem rein theoretischen, zwischen den Principien der Wissenschaft und den Principien des positiven Rechts unterscheidet, so muss man sich doch billig fragen, wie er vom Standpunkte der mathematischen Parallele aus, wie er vom Rechte, von dem „an und für sich", im Raume wirkenden Freiheitsmasse aus zu jener Unterscheidung der praktischen und rein theoretischen Elemente gelangt, — wenn er nicht auch gerade das zu thun sich entschliesst, was er ausschliesslich der socialen Rechtswissenschaft in's Arbeitsprogramm stellen will. Er muss, wie diese nämlich für den Inhalt des zu erklärenden oder anzuwendenden Rechtssatzes Regeln und Beurtheilungsnormen für die Verhältnisse der Menschen theils nach dem Principe der Gleichheit, theils sofern diese nicht vorhanden ist, nach dem Principe der Angemessenheit aufstellen, und er kann solche eben nur aus der Stetigkeit wiederkehrender Wahrnehmungen gewinnen, welche untereinander verglichen zur empirischen Erkentniss von Aehnlichkeiten, Verschiedenheiten und wechselseitigen Beziehungen führen. Durch diese Behelfe gewinnt aber auch das „im Raume" betrachtete Recht einen Zusatz, welcher es von der Starrheit eines unveränderlichen hohlen Masses befreit und ihm wechselnden Inhalt, inneres Leben gibt.

zwungener Parallele ein mathematisches Element erblicken; allein sie sind ihrer Zahl nach doch unverhältnissmässig geringer, als jene anderen Bestandtheile, welche mit Recht nur als wechselnde Relativwahrheiten bezeichnet wurden. Diese geben nicht schlechthin einen Massstab der Lebenserscheinungen ab. Ihr Ursprung weist vielmehr auf die Nothwendigkeit hin, sie immer wieder von Neuem mit unseren übrigen complementären Erkenntnissen und den Erfahrungen unseres Zeitalters zu vergleichen und sie danach zu berichtigen. Gerade die Festgefrorenheit jedes Rechtssystems nimmt diesem die Fähigkeit, unbedingt als Messgrundlage für alle Verhältnisse zu dienen. Zwar die Natur bleibt sich immer und überall selbst treu, aber ihre Erscheinungen können falsch gedeutet sein, es können ihnen Gesetze untergelegt werden, welche sich als solche nicht bestätigen, mit denen unzweifelhaft gewiss Gewordenes im Widerspruche steht und welches dann entweder die Abstraction eines anderen Gesetzes oder zum Mindesten eine Beschränkung in der Anerkennung herbeiführt. Aber auch abgesehen von effectiven Irrthümern vermag kein Recht *den Höhengrad* der Perfection zu erlangen, der es zum unbedingt sicheren *Grundmass* der thatsächlichen Bildungen machen könnte. Mit veränderten ökonomischen, commerciellen, religiösen, politischen Verhältnissen, mit Veränderung der im Volke lebenden gewohnheitlichen Ansichten und Neigungen, mit erweitertem Bedürfniss und Verkehr, wird auch die ursprünglich beste positive Gesetzgebung, das „Recht im Raume“ allemal unzureichend erscheinen oder wohl sogar theilweise sich in Opposition mit dem wirklich Geschehenden, mit dem, den Umständen nach, als angemessen und nothwendig Anerkannten und mit den danach neu sich entwickelnden Rechtsansichten befinden.

Ueberall, wo die Gesetzgebung alsdann solcher Entwicklung nicht gefolgt ist und dies *kann sie nie vollständig und dem ganzen Umfange nach*, weil es immer erst einer längeren Erfahrung und sorgfältigen Prüfung bedarf, ehe die gewonnenen Resultate in Form positiver Gesetze in's Leben treten können, erscheint es als natürlich, dass mit denselben Nominalbezeichnungen allmälig ganz ver-

erscheint, was doch eigentlich ganz dem Wesen der Sache gemäss sich gestaltet hat. Es muss daher fortan die Theorie der Rechtslehrer wie die praktischen Urtheilssprüche der Richter zu Vermuthungen, Erklärungen, Fictionen etc. ihre Zuflucht nehmen, um mit dem Schein, bei dem positiven Rechte stehen zu bleiben, dem natürlichen Laufe der Dinge folgen zu können. Ohne diese Elasticität ist das Recht überhaupt unfähig, dem Wechselspiel der Kräfte zu folgen, die Gestaltungen des Lebens unter das Netz seiner Normen zu spannen — das Leben zu „messen" —; es gewinnt aber jene geistige Schmiegsamkeit, jene folgsame Anpassungskraft erst durch seine genetische Erklärung, das heisst dann, wenn wir an die Stelle der äusserlichen Zusammensetzung der Begriffe die Sichtbarmachung des historischen Vorganges treten lassen, welcher auf ihre Bildung und innere Verbindung bestimmend gewirkt hat.

Auf diesem Wege allein wird es uns vor Allem nicht zu einem Trennungsmoment im Leben der menschlichen Gesellschaft, sondern zu einem ordnenden Bindemittel. Wir machen uns dadurch erst wirklich frei von der unhistorischen naturrechtlichen Träumerei von einem „freiheitlichen" Urzustande — gleichgiltig, ob derselbe nun als glücklicher oder als unglücklicher geträumt wird, — und weisen ihren Folgesatz ab, dass das Recht durch die Errichtung von Willensschranken nicht Einigung in's Leben bringe, „sondern vielmehr Trennung, Scheidung, Abgrenzung". Nur in unserer Auffassung der Natur und geschichtlich-praktischen Zweckbeschaffenheit des Rechts finden wir aber zudem eine wirksame Gegeninstanz wider die trostlose Formel Pachmann's, wonach das Wesen des Rechts nicht in der Sicherung der Freiheit bestehe, sondern umgekehrt in der Beschränkung derselben, im Zwange. (S. 50.) Indem wir somit gegen dieselbe Front machen, finden wir unsere Deckung in jener unwiderlegten und unwiderlegbaren Begriffsbestimmung der Freiheit, welche dieser durch die Denkkraft unseres grossen deutschen Philosophen zu Theil geworden. — Mit einem Wort, man mag das von Pachmann aufgerollte Problem fassen, wo man will, man gelangt doch immer zu demselben Resultat

Recht undurchführbar ist, weil das erstere seiner dürftig
und nichts weniger als in allen Fällen zutreffenden Aufgabe
als objectives Mass der Lebenserscheinungen zu gelten
wirklich nur dann nachzukommen im Stande ist, wenn
unter der Hand mehr oder minder offensichtliche Anleh
im Geistesgebiete der inhaltsreichen Schwesterdisciplin
machen sich entschliesst.

Wenden wir uns nach diesem Excurse über die v
Pachmann beantragte systematische Gruppirung des Rech
stoffes wieder dem Hauptprobleme unserer Untersuchung z
so finden wir, dass auch das methodologische Princip, a
welchem die „formale" Rechtswissenschaft ruht, uns in d
Ueberzeugung von der Haltlosigkeit der aufgestellten Ka
gorien nur neuerdings bestärkt. Denn indem uns Pachma
in den Process der wissenschaftlichen Forschung seiner Leh
einweiht, werden wir zu Zeugen einer so weitgehenden E
stringirung der der formalen Jurisprudenz verbleibenden sel
ständigen Function gemacht, dass uns der Rest kaum no
in die Sinne fällt, in allen Fällen aber jener Autarkie en
behrend erscheint, den wir nun einmal mit dem Begriffe ein
souveränen Lehre zu verbinden, die schulmässige Angewö
nung haben.

Der methodische Behelf der formalen Jurisprudenz b
steht, wie zu erwarten, in der Verallgemeinerung. Die Ve
allgemeinerung der Erscheinungen als die Darlegung der b
ständigen wechselseitigen Beziehungen hat nach Pachman
auch in der Rechtswissenschaft keine von ihrer normal
Bedeutung abweichende Aufgabe. Der Inhalt eines jed
positiven Rechts, derselbe mag wie immer beschaffen sein, f
die Wissenschaft sei das gleichgiltig — sei eben in dem Sin
aufzufassen, dass mit gewissen Thatsachen oder Verhältniss
bestimmte rechtliche Folgen verbunden werden; die Gleic
mässigkeit dieser Folgen biete dann eben die Handha
zur Aufstellung theoretischer Grundsätze. Diese wissenscha
lichen Principien sind aber eben darum „nicht solche allgeme
aprioristische Grundsätze, aus denen der ganze Inhalt

Grundsätze nun sind es, die man dann bei der wissenschaftlichen Bearbeitung der concreten Erscheinungen in Anwendung bringt." [5]) In diesen Ausführungen zieht Pachmann allmälig den Schleier weg von der Thatsache, dass der essentielle Gedankeninhalt der formalen Rechtswissenschaft nicht eigentlich dem Gebiete des Rechts, auch nicht dem Gebiete des positiven Gesetzes angehöre — trotz der Anklänge an das Problem der vergleichenden Rechtswissenschaft auf S. 72 —, sondern, dass dieser ganz wo anders, nämlich auf dem Boden der formalen Logik zu suchen sei. Noch deutlicher und offenkundiger wird diese Wendung dort, wo der Urheber der neuen Theorie, die Resultate aus seinen Prämissen ziehend, den methodischen Gang in beiden Rechtsgebieten für identisch und nur das jeweilige Resultat für verschieden erklärt. Er sagt darüber: „Entsprechend der Verschiedenheit der Gesichtspunkte, von denen man bei der Erforschung des Rechts ausgeht, müssen auch die (methodisch gewonnenen) Principien verschieden sein; — in der einen (socialen) Rechtswissenschaft sind das Grundsätze, in denen sich das Gleichartige in Hinsicht auf die Entwicklung und Ausbildung des Rechts ausspricht, in der anderen (formalen R.) Grundsätze, die das Gleichartige in Hinsicht auf den logischen Zusammenhang der Begriffe als rechtlicher Grössen ausdrücken." (A. a. O. S. 72.)

Davon muss hier die erste Position, verstehen wir die von Pachmann selbst gegebene Erklärung der socialen Rechtswissenschaft richtig, als unzutreffend bezeichnet werden. Mit Hilfe ihres reichgegliederten Apparates, der es ihr möglich machen soll, der grössten Mannigfaltigkeit der Lebenserscheinungen zu folgen und ihren wirkenden Gründen nachzugehen, unterscheidet sie sich — bei Einhaltung des angemessenen methodischen Verfahrens — von der abstract naturrechtlichen Theorie gerade durch ihre principielle Objectivität, welche sich von der zwangsweisen Generalisirung zum Zwecke der Erlangung „einheitlicher Grundsätze" fernhält. Was aber die zweite Position anbelangt, so bestätigt sie in vollem Umfange unseren kritischen Einwurf, dass Pachmann hier Gesetze der formalen Logik, welche allerdings auch auf

müssen und trotz aller möglichen Veränderungen in derselben ihre Kraft behalten müssen — für Grundsätze der Rechtswissenschaft hält, „die im Gegensatze zu den Normen des positiven Rechtes ebenso unwandelbar seien, wie die richtig aufgestellten Gesetze der natürlichen Erscheinungen". Daraus erkläre sich aber wiederum von selbst die Unhaltbarkeit der Ansicht, als ob die Rechtsprincipien im Gegensatze zu den Gesetzen anderer Wissenschaften ebenso dem Wechsel und der Veränderung unterworfene Grundsätze seien, wie die positiven Normen selbst, zu deren Ausdruck sie dienen.

Fragt man nun, wie denn eigentlich die dem Gesetze der Schwerkraft an Stetigkeit gleichkommenden Rechtsgrundsätze lauten, die das Inventar der formalen Rechtswissenschaft ausmachen sollen, so erhalten wir die die ganze Problemlösung aufhebende Antwort, dass diese rechtlichen Grössen nicht positive Normen, überhaupt nicht juristische, sondern eben nur Regeln logischer Natur sind, also „das, was die römischen Juristen *regulae juris* nennen". — „Sie sind entweder negativ gefasst, d. h. sie drücken etwas logisch Unmögliches aus, oder positiv, und enthalten alle, direct oder indirect, eine Generalisirung von Rechtsgrundsätzen in deren Eigenschaft als Masse, als mathematische Grössen". (S. 74.) Als Beispiele werden uns dann citirt die Sätze: *nemo plus juris ad alium transferre potest, quam ipse habet*; *dominium plurium in solidum esse non potest*; *in eo quod plus sit inest et minus* u. dgl. mehr. — Hier haben wir es wohl mit dem höchsten Grad der Grenzverwirrung zu thun, welche Pachmann zwischen selbständigen Wissensgebieten hervorgerufen hat zu dem Zwecke, um neben der übergreifenden Tendenz einer von einer unrichtigen Ausgangsstelle vordringenden monistischen Rechtsschule — der älteren Jurisprudenz eine kleine abgesteckte Parcelle zu wahren. Um nur den bei jeder näheren methodologischen Prüfung hinfälligen Satz in Sicherheit zu bringen, dass die beiden Zweige der Rechtswissenschaft „nichts mit einander gemein haben, noch gemein haben können", entschliesst sich Pachmann selbst den Widerstand zu brechen,

er auch zudem gar nicht den Versuch macht, eine Rechtfertigung oder Erklärung dafür zu geben, dass er formale Regeln des Denkens überhaupt zu Grundsätzen einer besonderen Rechtswissenschaft stempelt, kann auch die kritische Ablehnung dieses Irrthums nicht in einer Widerlegung ausdrücklicher Argumente des Verfassers vollzogen werden. Der Leser wird damit in die Lage gesetzt je nach seiner eigenen Urtheilskraft, nach der Wahl seines Standpunktes, die Correctur derjenigen Stellen zu übernehmen, in denen Pachmann einseitig zu Werke gegangen ist; er wird aber dabei genöthigt, alle in Frage kommenden ernsten Probleme selbst wieder einmal durchzudenken — worin unseres Erachtens der anregende Werth der kurzen Schrift gelegen ist.

Die Einwendungen, welche wir im Einzelnen noch Pachmann entgegensetzen müssten, haben in den vorhergehenden Capiteln, namentlich in den Ausführungen über das Verhältniss der logischen Kategorien zu den Rechtsbegriffen (s. oben S. 40), ihre Stelle gefunden. Hier mag noch der specielle Hinweis angeschlossen werden, dass in dem richtigen Sprachgebrauch unserer Zeit unter Wissenschaft nur ein Inbegriff von Combinationen verstanden werden kann, und zwar solcher fruchtbarer Principien, welche, in zweckmässiger Anordnung erklärend, einen Theil des mannigfaltig verzweigten Seins ausschöpfen. Unser Denken wird, wenn es zur wissenschaftlichen Form vorschreitet, ein in logischer Beziehung sich genügendes System des Materiellen. Jede Wissenschaft muss also einen in sich geschlossenen Cyklus zusammengehöriger Anfangserkenntnisse (Axiome), Vermittlungs- und Folgesätze enthalten, rücksichtlich deren Gruppirung ein leitendes Princip aus der Summe der zu ordnenden Erscheinungen zu abstrahiren ist. Ein solches Princip wird sich jedesmal unfehlbar vorfinden müssen, wenngleich zuweilen Schwierigkeiten darüber entstehen können, welchem Princip eben der Vorzug gebührt; — aber keinem wissenschaftlichen Geiste kann jemals ohne ein solches Princip ein chaotisches Aggregat von Regeln innerlich unverbundener Verhältnisse genügen. Zudem solcher Regeln, wie sie uns Pachmann in der Gruppe der *regulae juris* vorführt! Diese

dienenden Uebungssätze sind völlig ungeeignet, das Inventar einer noch so dürftigen Wissenschaft auszumachen. In ihnen steckt nichts Inhaltliches, und selbst wenn sie Beziehungen zwischen dem Denken und den gegenständlichen Vorgängen herzustellen scheinen, geschieht dies immer nur in der Form eines an's Denken gerichteten Postulats — keine Unmöglichkeit zu statuiren. Sie setzen zudem bereits einen Grundstock von fertigen Vorstellungen voraus, mit denen sie nach den Principien der Identität, des Widerspruches und des ausgeschlossenen Dritten in der Art operiren, dass sie uns nöthigen, jedes Gedachte streng als dasselbe festzuhalten und allen Verwechslungen, allem unbemerktem Flusse unserer Vorstellungen vorzubeugen. An der Apperception dieser letzteren selbst kommt ihnen jedoch kein Antheil zu. Sie sind somit Kriterien einer formell richtigen Denkthätigkeit, aber in ihnen ist kein Band gegeben zur Verknüpfung unseres Selbstbewusstseins mit den gegenständlichen Vorgängen der Wirklichkeit, wir erblicken in ihnen nur Formulare, die erst auf einen Inhalt warten, constructionelle Behelfe, die erst an dem positiv gegebenen Stoff in dem Sinne paradigmatische Wirksamkeit empfangen können, dass sie in ihrer typischen generellen Formulirung unserem Gedächtnisse tief eingeprägt uns vorkommenden Falles an die Einhaltung der richtigen Denknorm erinnern.

Wenn uns daher ein Satz besagt, dass Niemand auf einen Anderen mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat, so ist das gewiss augenscheinlich weder Gebot noch Verbot, in ihm ist nicht der Gedanke ausgesprochen, dass man etwas nicht übertragen „dürfe" oder „solle", sondern dass solche Uebertragung eben einfach unmöglich sei. Eben darum steht er aber auch wissenschaftlich auf demselben Werthniveau wie etwa der „Lehrsatz", dass kein Holz aus Eisen ist, oder dass 2 × 2 nicht 5. Dass Pachmann, dies einsehend, doch noch an einer formalen „Rechtswissenschaft" mit dem gegebenen Inhalt festhält, erklärt sich eben nur aus der auch bei ihm wieder zur Erscheinung gelangenden Ueberschätzung der um den materiellen Gehalt unbekümmerten juristischen Logik.[6]) Wenn

pretationsbehelfe, als hermeneutische Hilfsmittel bezeichnete, könnte ihrer fachlichen Bedeutung ein Widerspruch nicht entgegengesetzt werden; auf ihrer Basis allein jedoch den stolzen Bau einer selbständigen Wissenschaft errichten zu wollen — erscheint von vorneher aus Gründen der Systematik wie der Methodik als ein unrealisirbares Unternehmen. Damit soll natürlich keineswegs der technische Werth jener *regulae juris* und verwandter Abstractionen mit facultativer Geltung, wie die Ausschliessung der rückwirkenden Kraft des Gesetzes, die Regel *lex posterior derogat priori* u. s. w. gemindert werden. Unser Widerspruch richtet sich eben nur gegen ihre Unabhängigkeitserklärung und gegen ihre Abschliessung zur Einheit eines selbständigen Forschungsgebietes. Die Auffindung jener zumeist tautologischen Formeln mag vor Zeiten ebenso das Problem einer getrennten Beobachtung ausgemacht haben, wie etwa der Aufbau des Einmaleins, aber wir können heute weder in dem einen, noch im anderen Falle das Bild einer selbständigen „Wissenschaft" noch festhalten bei Betrachtung des Complexes von Erkenntnissen, welcher sich uns hier wie dort darbietet. Auch in der wissenschaftlichen Entwicklung bethätigt sich eine ähnliche Nothwendigkeit wie im Stufengange alles Organischen: was ursprünglich seinen Zweck in sich gefunden, geht nun als methodischer Behelf in anderen Zwecken auf. Die Menschheit wird allerdings mit einem wohlbegrenzten Inbegriff von Untersuchungen zu irgend einer Zeit einmal fertig und es kann alsdann von einem wesentlich ausgewachsenen Wissenszweig die Rede sein. So sind die Hauptlehren der Geometrie, die Grundlehren der Arithmetik längst abgeschlossen und auch von dem Inbegriff jener Interpretationsregeln und hermeneutischen Lehrsätze wird sich ein Gleiches behaupten lassen, welche von Pachmann auf der Höhe einer eigenen Wissenschaft noch gehalten werden wollen, in einem Zeitpunkte, da sie bereits im methodischen Apparat zur Erforschung neuer Wahrheiten ihre Stelle gefunden haben. Offenbar ist es für die Wissensgeschichte von Wichtigkeit, dass der Punkt nicht verkannt werde, wo die Cultur eines Gebietes ihre wichtigeren Functionen erfüllt, ihre

wird diese genaue Erkenntniss dann entbehrt werden können, wenn sich im Gebiete der complicirtesten aller Wissenschaften eine methodische Hilfslehre in erträumter Souveränetät von dem gemeinsamen Arbeitsplane entfernen will, um zum empfindlichen Schaden des Ganzen ein kümmerliches Sonderdasein zu führen. Dass letzteres aber in Ansehung der formalen Rechtswissenschaft der Fall wäre, ist auch dem Verfasser nicht unbekannt geblieben, der sich jedoch über die geringe Zahl der der Formallehre verbliebenen allgemeinen Grundregeln mit dem Hinweis zu trösten sucht, dass die „Vereinfachung" im Fortschritte jeder Wissenschaft gelegen sei. Dem gegenüber ist daran zu erinnern, dass die kleine Zahl der der Quelle des formalen Rechts entfliessenden allgemeinen Grundsätze nicht als das Resultat eines aufsteigenden Concentrationsverfahrens gelten dürfe, sondern lediglich aus dem Umstande zu erklären sei, dass schon bei der ursprünglichen Auftheilung des Stoffes und der fachlichen Aufgaben der der Formaltheorie zugefallene Theil in einem eclatanten Missverhältniss weit zurück blieb hinter dem vollgerüttelten Arbeitsmass der socialen Rechtswissenschaft.

Den hieraus zu gewinnenden Folgerungen glaubt nun Pachmann durch die Einräumung die Spitze nehmen zu können, dass die neue Wissenschaft in der That hinsichtlich des Umfanges und der Bedeutung der Aufgaben ungleich wichtiger für die Entscheidung der das Leben betreffenden Rechtsfragen sei als die ältere formale Jurisprudenz. Er besteht daher nicht einmal auf einer Gleichberechtigung (S. 119), sondern tritt nur gegen die Ausschliesslichkeit auf, „mit welcher ein Zweig der Wissenschaft sich nicht nur die Hegemonie, sondern gar das Monopol auf den Namen einer Wissenschaft anmasst".

Hier übersieht wohl der Urheber der neuen Theorie, dass gerade er durch die systematische Verschiebung eines Theiles der Rechtslehre auf das Gebiet rein logischer Abstraction jener dem Leben und seinen Kräften zugewandten socialen Rechtswissenschaft freiwillig das ganze Terrain des Rechts zur ausschliesslichen Herrschaft überliess, während er die formale Rechtslehre auf die sterile Function des Zählens und

Feststellen ausgewählter und fruchtbarer Grössenbeziehungen im menschlichen Gesammtverbande, durch die Ergründung der ursächlichen Verhältnisse der Erscheinungen eine höhere Bedeutung gewinnen kann. Anstatt dass nun der gesammte Rechtsstoff, wie es im ursprünglich angekündigten Plane der neuen Lehre gelegen schien, von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus durchforscht werde, führt eine sorgfältige kritische Abwägung der in's Spiel kommenden Kräfte zu dem Resultate, dass thatsächlich nur die dem Leben zugewandte aber auf methodologisch völlig verfehlter Basis ruhende sociale Lehre Lebenskraft genug besitzt, um sich zu behaupten, während die formale Rechtswissenschaft durch ihre Isolirung auf dem Boden der starren juristischen Logik auch das Recht „im Raume“ völlig aus dem Gesichtsfelde ihrer Betrachtung verlor. Auch sie verfiel hier wieder jener Verlockung, von welcher behauptet wurde, sie sei im Wesen der Jurisprudenz tief begründet, — der Versuchung, die dazu anreizt, den realen Mächten gegenüber, mit denen die Jurisprudenz sich in die Schöpfung des Rechts zu theilen hat, die Autonomie des juristischen Denkens zur möglichsten Geltung zu bringen. „Brechen wir den Bann, ruft Ihering aus, mit dem der Irrwahn uns gefangen hält. Jener ganze Cultus des Logischen, der die Jurisprudenz zu einer Mathematik des Rechts hinaufzuschrauben gedenkt, ist eine Verirrung und beruht auf einer Verkennung des Wesens des Rechts.“ — Unseren kritischen Excurs abschliessend, erblicken wir aus den angeführten Gründen in den Ergebnissen der neuen Lehre von der socialen und formalen Rechtswissenschaft blos Fehlresultate, welche uns nur zur Warnung dienen können, nicht in dieselben Fehler zu verfallen, nicht die Irrgänge einer Methode zu betreten, welche unter Verkennung der der traditionellen Zweitheilung des Rechtsstoffes zu Grunde liegenden Momente einerseits dahin führt, durch eine ausschliessliche Berücksichtigung der Forderungen der *„utilité* [illegible] Interessen und Zwecke der Ge-

VI. Das constructive Element der publicistischen Methode.

Wenn gegenüber sehr verbreiteten Denkgewohnheiten, welche ihre Herrschaft auf das Ansehen praktischen Erfolges, wissenschaftlicher Autorität und traditioneller Meinungen stützen, der Versuch gemacht wird, neuen, umstürzenden Ansichten Eingang zu verschaffen, so muss die neue Lehre darauf gefasst sein, untersucht zu werden, ob sie denn wirklich als eine Reform zu erklären sei, die das Bisherige widerlegt und ein Besseres an die Stelle des Niedergerissenen aufbaut — oder ob sie blos als eine gründliche Erschütterung des Bestehenden gelten darf, die aber an die Stelle des Widerlegten ein Besseres nicht gesetzt hat? Bei solcher Stellung der Frage dürfte es nicht schwer fallen, zu erkennen, dass die neuen Lehren durch die praktische Anwendung ihres methodischen Principes: an Stelle der geschichtlichen Ideen der bisherigen Staatsrechtsmethode ausschliesslich logische Begriffe zu setzen, — nur den Weg zu einer Reform des Alten geebnet, nicht aber einen ausreichenden Ersatz für das in seinem Bestande erschütterte Alte zu Tage gefördert haben. Von der social-formalen Rechtstheorie kann übrigens auch diese beschränkte Qualität nur im rein theoretischen Sinne behauptet werden. An praktischer Wirksamkeit gebricht es ihr nothwendig vollkommen. Abgesehen von den im Früheren ausführlich bezeichneten methodischen Irrthümern, welche diese Lehre zu einer Erfassung und Erklärung der thatsächlichen Erscheinungen ungeeignet machen, ist sie in ihren Elementen noch so schwankend, die Grenzen ihrer Berührung mit anderen Zweigen des Wissens noch so sehr der Präcisirung bedürftig, dass der Punkt auch nicht entfernt angegeben werden könnte, von welchem aus diese neue Lehre mit Erfolg eine Umpflügung des alten Bodens vorzunehmen vermöchte. Ebensowenig reicht der Ideengehalt der realistischen Richtung über eine rein negative, kritische Aufdeckung der Wunden des überkommenen Systems hinaus. Zu einem therapeutischen Versuch erhebt sie sich so wenig wie die verwandte die juristische Construction

lungsart des öffentlichen Rechts ankämpfenden neuen Lehren lediglich die civilistische Richtung, aus der die wissenschaftliche Pflege des öffentlichen Rechts nutzbare Winke und Weisungen, aber auch zugleich die ermunternde Erkenntniss gewinnen kann, dass jene neue Theorie das bisherige methodische Behandlungsprincip des öffentlichen Rechts nicht widerlegt, sondern nur der Correctur bedürftig aufgezeigt hat. Dadurch, dass die civilistische Methode doch allezeit von der ideellen Einheit der beiden Rechtsgebiete ausgeht, entfernt sie sich in Anlage und Ausführung doch nie so weit von dem Geschaffenen, dass nicht die Continuität der geistigen Arbeit aufrecht erhalten werden könnte. Von diesem Gesichtspunkte aus bietet sie denn auch geeigneten Anlass zu weiteren Ausführungen, allerdings von einer Seite aus, welche bisher in ihrem Wirken nur zweitlinige Beachtung gefunden hat, in welcher aber unseres Ermessens die wirkliche Keimkraft der neuen methodologischen Theorie zu suchen ist. Einer weiteren fruchtbaren Entwicklung dieser Seite muss es vorbehalten sein, den Wahrheitsgehalt der neuen Lehre zum Ausgangspunkt für eine Reform dessen zu benutzen, was uns im Alten als echt und erhaltenswerth erscheint. Dieser Kernpunkt der neuen Lehre liegt, wie wir glauben, in ihrer offenen und ehrlichen Scheu vor dem Gebrauche unverarbeiteter Begriffe und in ihrem energischen Streben nach einer sorgfältigen Berücksichtigung und Aufdeckung des den breiten Rahmen des öffentlichen Rechts ausfüllenden juristisch-dogmatischen Stoffes und der ausgestalteten Rechtsinstitute dieses Gebietes. Das macht für uns die eigentliche Bedeutung der neuen Lehre aus, dass sie diesem auch von der älteren Theorie [1]) bereits geäusserten Bedürfniss zum ersten Male — allerdings in ihrer anfechtbaren Weise — durch auflösende Specialuntersuchung zu entsprechen den ernsten Anfang gemacht hat. Auf diesem Wege gilt es in der That, die häufig fliessenden Vorstellungen

---

[1]) Zöpfl, Grunds. des allg. Staatsrechts. (1846) Vorrede. H. Schulze, Ueber Princip, Methode und System des deutschen Staatsr. a. a. O. (1867)

und rhetorischen Clichés aus der Systematik der Staatsrechtswissenschaften zu schieben und mit den Behelfen der in ihrem Wesen dargelegten publicistischen Methode an Stelle extensiver scheinbarer Bewältigung des uferlosen Ganzen eine wahrhafte intensive Durchdringung des Einzelnen treten zu lassen.

Dazu bedarf aber unsere gesammte fachliche Arbeit nach zwei Richtungen hin einer gründlichen Revision.

Zunächst muss eine stricte Beschränkung der Darstellung auf das der begrifflichen Entwicklung in Wirklichkeit Zugängliche gefordert werden, unter sorgsamer Ausscheidung jenes traditionell gewordenen Ballastes von Fragen, welche ihre Lösung — sofern eine solche überhaupt denkbar ist — jedenfalls nicht im Gebiete des Rechts, oder wenigstens nicht im Gebiete des Rechts allein finden können. Wir zählen dahin die Behandlung jener meta-juristischen Materien, unter deren „rein juristisch-begrifflichen“ Entwicklung nur zu häufig nichts anderes verstanden wird, als die Unabhängigkeit des subjectiven Urtheils von dem Verhalten der Objectivität. So muss wohl zumeist jene Summe unfruchtbarer Wortkämpfe bezeichnet werden, welche in knappem, chronologischen Anschlusse an die altersgrauen Ausführungen über die „juristische“ Ewigkeit und Unauflösbarkeit des alten deutschen Bundes — über den juristischen Entstehungsmoment des deutschen Reiches und seiner Verfassung, über die Dauer und juristische Rechtfertigung ihres Bestandes u. s. w. geführt wurden. [2]) Der materielle Erfolg dieser „rein begrifflichen“ Ausführungen, welche natürlich diesseits und jenseits der Mainlinie oft empfindlich differiren, bleibt weit hinter den aufgewandten Kräften und vor Allem hinter dem klangvollen Axiom zurück, dass Rechtsbegriffe allemal kantig scharf bestimmt und gegeneinander streng abgegrenzt sein müssen. [3]) Weit entfernt von dem banausischen Wunsche, nur reell nutzbare Punkte der fachlichen Discussion zu unterstellen, glauben wir doch nicht

---

[2]) S. hierzu Zorn a. a. O. §. 2 und die daselbst citirte einschlägige Literatur. Dagegen Gumplowicz a. a. O. S. 520 fg.

irre zu gehen, wenn wir den culturellen Beruf unserer Lehre nicht gerade in der Pflege juristischer Alchymie erblicken. Dahin werden wir aber gedrängt, wenn unsere besten Kräfte im Dienste der Anschauung stehen, dass schlechterdings jede Erscheinung des physischen und sittlichen Lebens — der Geschichte — im Bereiche juristischer Construction gelegen sei.

In den Tagen, da die in ihren greifbaren Erfolgen weit glücklichere Naturwissenschaft kein Bedenken trägt, mit einem ehrlichen: *Ignorabimus* — an die Arbeit zu gehen, da kann sich wohl auch die Staatsrechtswissenschaft ein wenig bescheiden im Aufsuchen und Aufstellen des letzten Grundes alles Seins. [4]) Jede Wissenschaft mündet eben an bestimmten Punkten in irgend einer Form in das Gebiet des Metaphysischen, weil wir eben überall auf eine unvermeidliche Grenze unserer Erkenntnisskraft stossen. In dieser Ueberzeugung halten wir mit Sigwart (Logik I. 328) daran fest, dass sich eine Menge von den in unserer Lehre ständig gebrauchten Wörtern allgemein begrifflich gar nicht entwickeln lässt, theils weil sie ihre Bezeichnungen willkürlich ausdehnen und erst ihre verschiedenen Bedeutungen unterschieden werden müssten; theils weil sie nur zur Bezeichnung bestimmter gegebener individueller Erscheinungen gebräuchlich sind und eine Ausdehnung derselben auf andere, obgleich sie in den gemeinschaftlichen Merkmalen übereinstimmen, erst der Legitimation des Sprachgebrauches bedarf. „Der grösste Scharfsinn wird keine einfache Definition des Wortes: Volk, ausfindig machen können, wenn er den Sprachgebrauch angeben will; Wörter wie Kirche, Theokratie, Cäsareopapismus sind keine Zeichen von Begriffen, sondern Bezeichnungen bestimmter historischer Erscheinungen nach hervorstechenden Zügen, also Namen von Einzelnen; über ihren Begriff wird man immer streiten können.“ Die Reihe der von Sigwart angeführten Gebilde lässt sich um eine stattliche Zahl solcher Redefiguren erweitern, welche im Wege eines factischen in der Disciplin eingebürgerten Sprachgebrauches zur unveränderlichen Bezeichnung von

gebraucht werden, wie: Herrscher, Fürst, Souveränetät, Gewalt, Staatenbund, Bundesstaat, Vertretung u. s. w. All diesen und verwandten Worten entspricht nicht ein bestimmter Begriff, der nur mit dieser und keiner andern Bezeichnung ideell verbunden werden kann, wie etwa die Qualitätsaussagen: roth, blau, eckig, rund, sondern sie enthalten wesentlich nur eine auf jeweiliges Verständniss rechnende Erzählung darüber, welche Bedeutung factisch dem Worte im bestimmten Zeitpunkte zukommt.[6]) Dadurch gelangt jeder dieser „Begriffe" zu einer breiten Sphäre, zu einer Fülle von Möglichkeiten. Innerhalb derselben wird nun die planmässige methodische Arbeit in der Hervorbringung von Einsichten bestehen über die versteckte Verbindung, welche zwischen der empirisch erkannten, individuellen Erscheinung und dem ganzen Kreis der umgebenden Rechtsthatsachen obwaltet. Der Schwerpunkt des Wissens in diesem Gebiete wird daher neben der Aufdeckung der specifischen Merkmale eben immer mehr in der Combination, als in der blossen analytischen Entwicklung der Begriffsinhalte oder der Begriffsumfänge liegen.

Noch mehr gilt diese Ablehnung allgemein begrifflicher Construirbarkeit von jenen geschichtlichen Vorgängen, — wie die Gründung des deutschen Reiches, die Aufrichtung seines Verfassungsbaues u. s. w., — Vorgänge, welche sich naturgemäss zumeist streng individuell vollziehen ohne jede Rücksichtnahme auf jenen festgefrorenen Sprachgebrauch der Disciplin und ohne jede Beziehung auf den Complex theoretisch fixirter Begriffsmerkmale, welche die Lehre doch immer nur aus abstracten Typen gewinnen kann. Was hier über die Auffassung jener Ereignisse als geschichtliche Thatsachen und damit als Ansatzstellen weiterer wissenschaftlicher Combination hinausgeht, namentlich jeder Versuch, jene Phänomene der lebendigen Geschichte unter das Richtmass einer conventionellen Classification zu bringen, verfällt nothwendig in unfruchtbare Deutelei, oder in eine gezwungene Auslegung der thatsächlichen Beschaffenheit der Dinge in der Richtung der Bedürfnisse einer bestimmten

vorgefassten Anschauungsweise. Hier tritt vor Allem die objectiv constatirende, oder um mit Hänel zu sprechen, die erzählende Function der publicistischen Methode in ihr volles Recht, sie legt ihr Gewicht auf die anschauliche Ausbreitung des Darzustellenden, auf die höchstmögliche Vollständigkeit des Stoffes, auf die genaue und umfassende Heranziehung aller Hilfsmittel des Verständnisses.

Daneben muss aber fortan, und das erscheint uns als die zweite Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des öffentlichen Rechts, in jenem Theil der publicistischen Lehre, welcher der fruchtbaren Ableitung aus Begriffen in der That zugänglich ist, die Kunst der dogmatischen Construction aus ihrer bisherigen Vernachlässigung gezogen und zur gebührenden Geltung im Systeme gebracht werden. Innerhalb der Erscheinungen dieses Rechtsgebietes, welche ihre Klarstellung durch Entwicklung aus Begriffen, durch die Prüfung ihres Gehaltes an den Aeusserungen erprobter Principien finden können, muss somit jede derselben für sich in ihrer eigenen Structur und in ihrer Stellung zu dem gesammten Complex der übrigen Verbandsverhältnisse untersucht werden. Ergibt sich aus dieser Untersuchung als Resultat eine gewisse Constanz, die logische Stichhältigkeit (Nichtwiderspruch) der in's Auge gefassten Erscheinung gegenüber primären Axiomen und erprobten Principien der Lehre einerseits und der Nachweis ihres inneren Connexes mit anderen typischen Phänomenen des umgebenden Rechtslebens anderseits, so haben wir fortan vom Standpunkte der Methodik aus das Recht, in der systematischen Fixirung der Elemente jener Rechtserscheinung und ihrer Verbindungen eine juristische Construction zu erblicken, welche nunmehr im Sparren- und Gerüstwerk des gesammten wissenschaftlichen Gebäudes eine mehr oder minder wichtige Hilfsrolle einzunehmen berufen ist. Durch die Combination gegebener Elemente des Wissens erzielt, ist eine solche verstandesmässige Aufrollung und Prüfung des in Frage kommenden Rechtsverhältnisses nicht mit einer blossen Deduction aus Begriffen — seien dieselben auch vermeintlich „höhere“ und „allgemeinere“ — zu verwechseln. Denn während das erste methodische Verfahren, die genetische Einheit der das

strahlende Beziehungen aufdeckt, gewährt die letztere nur bestätigend oder verneinend beschränkte Auskunft über den identischen oder abweichenden Inhalt eines bestimmten ruhenden Begriffs. Je dichter nun die Fäden der unter einander verbundenen Constructionen sich über die Fülle der Möglichkeiten eines Wissensgebietes erstrecken, um so fester steht das Gefüge des geistig Errungenen, und um so eher formt sich die Mosaik der singulären Erkenntnisse zum bestimmten Bilde einer in sich abgeschlossenen Wissenschaft.

Die Jurisprudenz zumal findet lediglich im parallelen, begrifflich ungehinderten Wirken ihrer Constructionen die Controle für den Wahrheitsgehalt ihrer theoretischen Sätze, die Probe für ihre Rechnungsoperationen. Sie ist durch das Wahrheitsgesetz des Nichtwiderspruches in ihren Constructionen gewissermassen an sich selbst gebunden, wie sich Ihering [6]) ausdrückt; d. h. sie darf innerhalb derselben nicht mit sich selbst, mit den Begriffen, Lehrsätzen, die sie anderwärts aufgestellt und erprobt hat, in Widerspruch treten, jene müssen also „stimmen", sowohl in sich als unter einander. Um nun aber das Ineinandergreifen der im Mechanismus wechselweise sich ergänzenden Bestandtheile zu erfassen, muss die Wissenschaft selbst methodologisch den aufsteigenden Weg der Synthese einschlagen. Sie darf nicht damit beginnen, in breiten Compendien sich über die mangelnde Bestimmtheit des Details hinwegzutäuschen [7]), sie muss vielmehr in grösster Sorgfalt mit dem Einzelnen beginnen und hier schrittweise prüfen, wie sich die Theile des Systems zu einander verhalten. Mit anderen Worten, sie muss vor Allem die Befestigung ihrer Grundlagen von einer monographischen Pflege der ihr Gefüge ausmachenden Einzellehren erwarten. Ist erst diese

---

[6]) Geist des R. R. II. 2. 257 fg.

[7]) . . . „Unser deutsches öffentliches und sociales Recht ist noch nicht in der Verfassung, um in Lehrbüchern und Compendien auf unangefochtener rechtsphilosophischer Grundlage als abgerundete Wissenschaft zu erscheinen." Hirth's Annalen 1876, S. 213. In gleicher Weise wird das Bedürfniss nach einem Stabe monographischer Vorarbeiten betont bei v. Gerber a. a. O. S. 13; Meyer in Hirth's Ann. 1876, S. 656; Jellinek, Staatenverbindungen, S. 9 fg.; Hänel a. a. O., dort allerdings mit der wohl kaum haltbaren Rollenvertheilung,

unerlässliche Vorarbeit zu einem beträchtlichen Theil vollendet, dann kann erst in naturgemässer Fortentwicklung für die Wissenschaft des öffentlichen Rechts die weitere Phase der systematischen Zusammenfassung beginnen. Alles Ueberstürzen, alles dem natürlich-stetigen Gange Vorauseilen hilft hier gar nichts, es zersplittert nur unnütz unsere Kräfte und wird uns nie dessen überheben, dass wir zu der Arbeit, der wir nun einmal nicht entgehen können, ruhig werden zurückkehren müssen. — Hier liegt die wundeste Stelle der methodisch-systematischen Behandlung des öffentlichen Rechts — und jede Besserung seines Zustandes wird nur davon abhängig sein, inwieweit dies alte Erbübel endlich zur Heilung gebracht ist. Bis dahin fehlen uns eben die wichtigsten Voraussetzungen, um fest fundirte Gesammtdarstellungen unseres öffentlichen Rechts bieten zu können. Zumal da wir am Continent von der unglücklichen Idee beherrscht sind, wohl den geringfügigsten Marktgebrauch und die kleinste Börsenusance als materielles Gewohnheitsrecht in Theorie und Praxis zu respectiren, dagegen sofort bedenklich inne zu halten, sobald an die Lehre die Forderung herantritt, eingelebte, aber im Urkundenmaterial unserer gekünstelten Verfassungen nicht ausdrücklich codificirte Einrichtungen des öffentlichen Rechts als vollgiltig zu betrachten.

Zum quantitativ geringen Bestande an präcisen Lösungen knapp begrenzter Aufgaben tritt aber auch noch der Mangel innerer Stetigkeit und Verbundenheit der gewonnenen Resultate hinzu. So kommt es, dass die Schwäche der literarischen Pflege des öffentlichen Rechts nicht so sehr in einem Mangel an „Systemen“ liegt, als vielmehr in dem Mangel an einem System, das sich aus der allmäligen einheitlichen Gedankenarbeit Vieler mit voller Kraft entwickelte, um eben so sicheren Boden unter den Füssen zu gewinnen, wie dies bei dem System des seit Jahrtausenden abgeglätteten und abgeschliffenen Privatrechts der Fall ist. Was unserer Lehre fehlt, ist die Voraussetzung alles Gedeihens: — die Continuität der Detailarbeit. Jeder, der seinen Fuss in's öffentliche Recht setzt, betritt das Gebiet

wird erzählt, dass unter den ersten Colonisten in West-Australien Einige, welche besonders reich waren, sich auf ihre eigenen Kosten Arbeiter, Wagen und Pferde kommen liessen. Allein lange bevor die grossgeplanten Häuser der reichen Herren fertig gebaut waren, hatten sich die Arbeiter schon entfernt, um für sich selbst ärmliche Hütten zu zimmern, während die Herren mit ihren Rumpfbauten allein geblieben. Fast will es uns scheinen, dass sich auch im Gebiet des öffentlichen Rechts ein Gleiches vollzieht. Nicht genug, dass Jeder sein eigenstes Gebäude nur nach eigenem Plan vom Grund aus bis zum Giebel durchführen zu müssen und zu können glaubt, will auch keiner andere — Ziegel verwenden als die, die er selbst gebrannt. Die Folge liegt auf der Hand: die Verachtung des Gesetzes der Arbeitstheilung rächt sich hier wie überall dadurch, dass keiner sein Werk auch nur entfernt zu einem befriedigenden oder, um im Bilde zu verbleiben, zu einem wohnlichen Abschlusse bringt.[8]) So folgt Schule auf Schule, ruft Gierke mit Recht aus, und Schultyrannei auf Schultyrannei! Die geistige Bewegung verfällt grotesken Schwankungen und Sprüngen, denen das Ausland oft nicht ohne Verwunderung zuschaut. Mit souveräner Verachtung blickt die jedesmal modernste Weisheit auf die Leistungen der von ihr „überwundenen" Richtung und bemüht sich mehr, das von ihr entdeckte Körnchen Wahrheit mit dem Scheine der nun doch einmal dem Sterblichen verschlossenen ganzen Wahrheit zu umkleiden, als den Wahrheitsgehalt der im Laufe der Jahrhunderte ausgebildeten Gedankensysteme herauszuschälen und pietätvoll zu bewahren. So sehr wir uns hier in Uebereinstimmung mit Gierke befinden, so glauben wir ihm doch widersprechen zu müssen, wenn er jenem organisirten Strikesysteme innerhalb der fachlichen Arbeit eine nachtheilige Einwirkung auf den Gang der Wissenschaft nicht zuzuschreiben geneigt ist. Wir sehen vielmehr in jener Erscheinung den ganz

---

[8]) Das, was Zitelmann in Irrthum und Rechtsgeschäft, S. 15, für eine einzelne Rechtslehre beklagt — „in der bisherigen Geschichte der Lehre

bestimmten Erklärungsgrund für die beträchtliche Niveaudifferenz, welche die literarische Pflege des öffentlichen Rechts so erheblich von dem Perfectionsgrad der privatrechtlichen Disciplinen trennt. Was uns fehlt, das ist die die Reihe der civilistischen Arbeiter erfüllende Zucht, die jene auf getrennten Wegen in methodischer Schulung dem gemeinsamen Ziele zustreben lässt. Freilich gilt die mangelnde Disciplin in unserer Lehre noch gar Vielen als Freiheit, als „ständische Libertät“. So wie aber der seiner eigenen Aufgaben und seiner individuellen Kräfte bewusst gewordene Staat mit jener zügellosen Libertät aufräumen musste, so wird auch die Lehre des modernen Staats erst dann zu principieller Abklärung und zu einer inneren Befestigung gelangen, wenn ihr an Stelle vorübergehender Experimente und neugebauter Ruinen endlich eine Summe von Vorarbeiten zur Seite stehen wird, mit deren Hilfe in nicht allzuferner Zeit dann der kunstvolle Bau eines auf festen Grundlagen ruhenden wirklichen Systems zur Aufrichtung gelangen kann. Am empfindlichsten macht sich dieser Mangel an Solidarität der fachlichen Arbeit darin fühlbar, dass dem öffentlichen Recht Deutschlands in unserer Zeit so gut wie gänzlich ein ernstgemeinter „Allgemeiner Theil“ fehlt, von eben solcher Selbstlosigkeit und Anpassungskraft, wie es der allgemeine Theil des Privatrechts ist.[9]) Hier liegt der Punkt, an welchem uns die von Laband geforderte Anlehnung an die Methode der „älteren Schwesterdisciplin“ nicht eng genug erfolgen kann; denn das, was uns die Lehrbücher des allgemeinen Staatsrechtes bieten, ist zu vielerlei, um Etwas ganz zu sein.

Es ist kaum möglich mit objectiver Einsicht den Grundfehler dieser Werke zu übersehen, die leidige Manier: mit unvorbereiteten beschränkten Mitteln einen luxuriösen Haushalt zu errichten, auf schwankender Basis mit Benutzung eines kärglichen empirischen Materials eine umfassende Welt-

---

[9]) Hier treffen wir mit dem u. A. jüngst auch von Zitelmann (a. a. O. S. 4) ausgesprochenen Wunsche zusammen, nach einer „erst zu schaffenden

anschauung zu entwickeln. So ist auch das allgemeine Staatsrecht, soweit es überhaupt etwas ist, nicht das Einheitliche, Zweckverbundene, was wir mit vielen Fachgenossen unter dem allgemeinen Theil der publicistischen Rechtslehren begreifen möchten. Zumeist wohl deshalb, weil die Werke über allgemeines Staatsrecht in ihrer encyclopädischen Bestimmung nicht so sehr durch Vertiefung und Analyse der publicistischen Grundbegriffe die individuelle Erkenntniss der einzelnen Rechtsinstitute und Fallfragen zu ermöglichen suchen, sondern vielmehr umgekehrt uns aus einem Gestrüpp von Specialitäten eine äusserliche statistische Durchschnittsnorm gewinnen lassen wollen. Je praktischer zudem derartige Werke angelegt sind, um so leichter fallen sie einer registrirenden Versuchung anheim und dem Bestreben, durch eine unverbundene Aneinanderreihung oder bestenfalls durch eine rechtsvergleichende Darstellung mehrerer Staatsrechte den Titel des allgemeinen zu rechtfertigen. Neuerdings zeigt sich diese Auffassung wieder bei Gareis, welcher in vielen Punkten abweichend von der gewöhnlichen Lehre allgemeines Staatsrecht und gemeines Staatsrecht sogar für identisch halten will.[10]) Ausgehend von der nothwendigen Einsicht, dass jeder Staat sein eigenes Staatsrecht besitze, hält er die Annahme eines gemeinen Staatsrechts nicht für ausgeschlossen. „Sofern es sich um Gewohnheitsrecht handelt, ist es klar, dass die Einheit der Rechtsquelle für eine Mehrheit von Rechtsgebieten — das Charakteristische des gemeinen Rechts — auch auf dem Gebiete des Staatsrechts denkbar ist.“ Dem gegenüber erinnern wir an den für die Geschichte unserer Lehre so bedeutungsvollen Meinungsstreit zwischen Wächter, Mohl, H. A. Zachariae u. A.[11]) über die Existenz eines gemeinen deutschen Staatsrechts; und alle jene begründeten Einwände, welche dort gegen die Idealerscheinung eines gemeinen deutschen Staatsrechts erhoben wurden, lassen sich mit weit schärferen Accenten gegen

---

[10]) Handbuch des öffentl. Rechts (Marquardsen). I. Bd., S. 10 ff.

[11]) Wächter, Gemeines Recht Deutschlands. Leipzig 1844; H. A.

die Annahme eines uferlosen allgemeinen Staatsrechts geltend machen.[12]) Freilich fügt Gareis hinzu, dass der enge Zusammenhang, welcher zwischen den nationalen und territorialen Eigenthümlichkeiten eines Gemeinwesens und den öffentlichen Interessen desselben bestehe, es verhindere, „dass das ganze Staatsrecht eines Staates „allgemeines Staatsrecht" sei, d. h. völlig gleichlautend mit den Staatsrechten mehrerer oder aller Staaten, übereinstimmendes particulares Recht der Staaten." [13]) Aber auch mit dieser potentiellen Fülle ist für ihn der Begriffsinhalt des „allgemeinen Staatsrechts" nicht erschöpft, das Wort hat seiner Meinung nach noch einen andern Sinn, es enthalte neben der systematischen Einheit des Gleichen auch die Summe des Ungleichartigen: „Es bedeutet nicht blos den Inbegriff der Rechtssätze, welche sich zur Anerkennung, zum Schutze und Genusse der öffentlichen Rechtsgüter der Gemeinwesen bei allen oder doch bei vielen Völkern als übereinstimmende Sätze der particularen Rechte finden (dies entspricht dem gewöhnlichen Sinne des „allgemeinen Rechts"), sondern man versteht darunter auch die Betrachtung der von einander abweichenden Sätze der besonderen Staatsrechte in ihrer Vergleichung oder wenigstens Nebeneinanderstellung." Wenn nun auch Gareis trotz der beengenden Schranken des seiner Darstellung gegebenen Umfanges die Combination des Interessenprincipes mit der Normentheorie als consequente Grundlage eines realistischen Systems mit grosser Strenge festgehalten und die Stofffülle mit einer für propädeutische Zwecke werthvollen Uebersichtlichkeit geordnet hat, so lädt doch auch das Ergebniss seiner in vielen Punkten anfechtbaren Arbeit vielmehr zur Umkehr von einer Richtung als zur Fortsetzung eines Weges ein, welcher nur zu leicht zur Verwirrung und bestenfalls zu jenen höheren Indifferenzpunkten führt, deren Nominalbezeichnungen uns eben nur die ver-

---

[12]) Ueber den geschichtlichen Werth und Ausgangspunkt der Wissenschaft des allgemeinen Staatsrechts s. die mehrerwähnte interessante Rectoratsrede Laband's, S. 31, u. O. Mejers Einl. in d. d. Staatsr. II. Aufl. S. 3 fg.

[13]) Gareis geht hier doch jedenfalls historisch-kritischer zu Werke als Bluntschli gethan, der der Lehre jede reale Basis nahm, als er sie einfach

schwimmenden Allgemeinbilder geschichtlicher Erscheinungen, wie: Volk, Königthum, Absolutismus, Constitutionalismus etc., vorrücken, jener Vorstellungscomplexe also, deren wirkliche Nutzbarkeit — wie wir oben gezeigt haben — für die Erkenntniss eben erst dort beginnt, wo die erklärende Auslösung des specifischen Inhalts der in's Auge gefassten Erscheinung aus der Fülle von Möglichkeiten innerhalb des Allgemeinbegriffes ihren Anfang nimmt. Wir halten an der Stelle Bruns' Ansicht nicht für widerlegt, wonach für den Begriff des gemeinen Rechts wesentlich sei, dass die Gemeinsamkeit des Rechts scharf geschieden werde von der blossen Gleichheit des Rechts, d. h. von dem Falle, wenn die Rechte verschiedener selbständiger Rechtsgebiete mit selbständigen und getrennten Rechtsquellen nur in ihrem Inhalt mehr oder weniger, sei es zufällig oder absichtlich, übereinstimmen. „Denn der Begriff eines gemeinen Rechts schliesst wesentlich Einheit des Rechts in sich; nun ist aber das wohl, was ein Recht zum wirklichen Recht macht, nicht sein Inhalt, dass es Rechtsbestimmungen enthält, denn es gibt auch todte Rechte, sondern seine Geltung, dass es eine verbindende Kraft hat, und diese beruht stets auf der Quelle des Rechts, Gesetz oder Gewohnheit; ohne deren Einheit ist daher auch keine Rechtseinheit vorhanden. [14])

Die Gemeinsamkeit eines Rechts hat also ein juristisches Moment zur Voraussetzung, nicht aber die Gleichheit; wo dies übersehen wird, da gibt es eben für die Materie überhaupt keine Grenze mehr. Nur zu oft bietet diese Art der Darstellung daher nur halbe Wahrheiten, die mit populärem Aussehen Einlass fordern, um dann ein ganzes Gefolge von falschen Consequenzen mit in die Thüre zu bringen. Nicht selten zerfliesst sie zudem unmerklich mit der Geschichte der politischen Theorien zu jenem merkwürdigen Neutrum, welches inmitten unserer nach präcisen Aufgaben schaffenden Zeit als Staatslehre immer mehr ein nur problematisches Dasein führt. [15]) Hier gilt es zunächst wieder, in greifbaren Constructionen sich mit kleineren Aufgaben zu

[14]) Kleinere Schriften, Bd. I, S. 25.

[15]) Die Behauptung, welche Bluntschli dem entgegensetzt, dass das

bescheiden, zu trennen und zu theilen, um dem Princip der intensiven Bodenbearbeitung zum Durchbruche zu verhelfen, gegenüber der Latifundien-Wirthschaft. Das zunächst gelegene Mittel ist dem Gesagten nach also in der nachdrücklichen Behandlung nicht einer Staatsrechtslehre der Allgemeinheit, sondern der allgemeinen Rechts-Lehren des Staatsrechts gegeben. Die allgemeinen Lehren zeigen uns das Wirken der juristischen Principien, ihre Werthrelation und nothwendige logische Congruenz der Constructionen innerhalb des particular-rechtlich Geschiedenen, während jenes allgemeine Staatsrecht blos die materielle Uebereinstimmung oder Divergenz der zeitlich und örtlich getrennten Rechtssysteme aufweist. Zwischen beiden waltet aber eben darum ein ganz gewaltiger Unterschied ob, der für das öffentliche Recht sich erst dann in aller Plastik darstellen wird, wenn hier das Beispiel der Privatrechtsmethode nach ihrer constructiven Arbeitsrichtung möglichst gewissenhafte Beachtung und Nachfolge gefunden haben wird.

Damit soll natürlich auch hier nicht entfernt jener schleierhaften Darstellung das Wort geführt sein, welche die auf dem Boden des Privatrechts verwertheten Principien in unveränderter Ausprägung in das selbständige Gebiet des öffentlichen Rechts übertragen will. Nichts ist, wie wir gezeigt haben, verkehrter, als ein solches Beginnen. Die Behandlungsart vergisst, dass über Privatrecht und öffentlichem Recht — das Recht steht, aus welchem beide gleichmässig ihre Ableitung finden müssen. Es verschlägt der logischen Structur der juristischen Grundbegriffe durchaus nicht, dass ihre theoretische Verwerthung auf verschiedenen Rechtsgebieten zu verschiedenen Resultaten führt.

Die Gesetze der Optik stehen auch klar und bündig vor unserer Erkenntniss, danach ist aber die Strahlenbrechung doch auch immer eine verschiedene, je nachdem das Medium, in das die Strahlen treffen, an Dichtigkeit zunimmt oder verliert. Ebenso erscheinen uns die juristischen Grundbegriffe als Kategorien fest gegeben; d. h. als eine Reihe von Vorstellungen, welche uns die unerlässlichen Bedingungen alles Denkens in der Materie des Rechts enthalten und welche es möglich machen, dass wir das Mannigfaltige der Erscheinungen in ge-

können. Mit diesen Kategorien gelangen wir aber dennoch zu verschiedenen Summen von Erkenntnissen, je nachdem das Rechtsgebiet verschieden ist, in welchem wir mit jenen operiren. Unsere Sache ist es eben im Einzelnen zu untersuchen, wie die äussere Einwirkung beschaffen ist, einmal im dünnen Medium des Privatrechts, zum andernmal in dem weit dichtern des Lebens der staatlichen Gesammtheit.

Subjectives Recht, Pflicht, Klage, Vertrag, Auftrag, Mandat, Geld, Präsumtion, Fiction u. s. w. sind Begriffe, die keinem der beiden Rechtsgebiete specifisch eigen sind; ihre Geltung ist beiden gemeinschaftlich. Ihr Begriffsinhalt erleidet aber jedesmal mit der wechselnden Relation so eingehende Substanzveränderungen, dass die Uebertragung der von gewissen Voraussetzungen bedingten Begriffsentwicklungen auf das Gebiet anderer Voraussetzungen schlechthin unvollziehbar wird. Geld bleibt Geld, und doch ist das Geld des Einzelnen etwas Anderes als das Geld der Gesammtheit; die privatrechtliche Klage nach Ursprung und Zweck generisch verschieden von der Klage nach öffentlichem Recht u. s. w. Damit ist nichts Neues gesagt, es ist aber gut im Zusammenhange mit dem Vorstehenden des Alten zu gedenken, denn hier ist die Stelle, wo sich die „nur juristische“ Behandlung des Staatsrechts in ihrer wahren Natur zeigen kann, und wo sie in ihrem Arbeitsplan mit voller Kraft dem Vorwurf begegnen darf, nichts bieten zu können, als eine mehr oder minder brillante Paraphrasirung des nackten Gesetzesstoffes.

Von dieser Erkenntniss der wahren coordinirten Stellung des öffentlichen Rechts ausgehend, wird nämlich die Befolgung des Beispiels der reifern Schwester-Disciplin unablässig nach dem einen Punkte zudrängen: zur Revision des vorhandenen Rechtsstoffes nach publicistischen Gesichtspunkten. Diese erweiterte publicistische Behandlungsart wird dabei in jeder Erscheinung des staatlichen Lebens die juristischen Merkmale ausfindig machen müssen, d. h. ermitteln, ob und wie viel in derselben von dem enthalten sei, was uns nach Zeit und Umständen als Erhaltungsbedingung des Verbandsverhältnisses

Anweisungen geforderte „Reinigung" der in der Lehre erarbeiteten Begriffe von ihren specifisch privatrechtlichen Merkmalen.[16])

Bei diesem kritischen Gange darf uns aber auch anderseits die Sorge nicht allzu ängstlich machen, dass wir etwa unbefugt fremdes Gut auf unsern Boden schaffen. Historische Gründe erklären es, warum zahlreiche Rechtsfiguren und Constructionen, vor Allem das ganze grosse und wichtige Gebiet des Formellen, immer nur eine einseitige civilistische Beleuchtung und Untersuchung gefunden haben, so dass sie fast ausschliesslich zum Inventar des Privatrechts gehörig erscheinen; nichts rechtfertigt aber jene Einseitigkeit, jene Aufhebung der Gemeinsamkeit auf die Dauer. Denn wer schärfer zublickt, muss einräumen, dass es keineswegs ein Specificum des öffentlichen Rechts sei, in einer stillen Gütergemeinschaft mit verwandten Wissensgebieten zu leben. Operirt nicht das reiche Privatrecht selbst in seinen wichtigsten Lehren mit Fundamentalbegriffen des öffentlichen Rechts? Ist der Ausdruck „Herrscher", Herrschaft u. a. nicht unverarbeitet aus dem engern Vorstellungskreise des Staatsrechts genommen? Lässt sich überhaupt der Begriff des Herrschens in's Privatrecht übertragen? v. Gerber ist geneigt, dies rundweg zu verneinen.[17]) Dennoch wird wohl Keiner ernstlich Anstoss daran nehmen, diese im öffentlichen Recht geprägte Münze innerhalb des Privatrechts beim Eigenthum, bei den Dienstbarkeiten etc. coursiren zu sehen. Und steht es dann anders mit den Begriffen der „Gewalt", der „Gebundenheit", der „Competenz" u. s. w.? Wer hier auf Ursprungs-Certificate, auf eine genaue Abgrenzung des wissenschaftlichen Anwendungsbereiches jener Begriffe dringen wollte, der würde bald dessen bewusst werden müssen, dass er einem unlösbaren Probleme nachgeht. Da, wo nur das praktische Bedürfniss der Arbeitstheilung und der leichtern Uebersicht zu einer Gruppirung und provisorischen Auftheilung

---

[16]) S. hierzu die lichtvollen Ausführungen Gierke's a. a. O. S. 26.

[17]) v. Gerber, Grundzüge eines Systems des öffentl. Staatsrechts. Das Wort und den Begriff Herrscher nehme ich als einen specifisch dem

des gemeinsamen Rechtsstoffes geführt hat, da bilden eben jene unzerstörbaren Uebergänge die innere Correctur dafür, dass begrifflich Zusammengehöriges nicht für immer getrennt bleibe, dass der Gedankenumlauf innerhalb des Systems nicht durch die Irrthümer einer auf die Dauer unhaltbaren Schuldoctrin unterbrochen werde.

Die sorgfältigere Beachtung des constructiven Elements der publicistischen Methode wird dann aber auch zu einer schärferen Plastik der im öffentlichen Recht wirkenden Rechtsinstitute führen und zur wissenschaftlichen Fixirung zahlreicher von der fachlichen Erörterung bisher völlig übersehener Einrichtungen. — Stösst der Satz kaum mehr irgendwo auf ernsten Widerspruch, dass die Staatsrechtswissenschaft nicht in dem Masse, wie das Privatrecht, feste und unbestrittene Begriffe aufzuweisen habe, dass sie vielmehr in ihren wesentlichsten Richtungen erst auf dem Wege sei, zu begrifflicher Klarheit und Bestimmtheit sich durchzuringen [18]), so fällt die Vergleichung der in beiden Gebieten principiell klargestellten Rechtsinstitute noch weit mehr zum Nachtheil des öffentlichen Rechts aus. Dem Institute, als dem anschaulich und functionell gewordenen Rechtsstoffe, wird hier wie dort die gleiche Aufgabe zu Theil, — es erscheint uns in der Lehre als die instructive Darstellung des inneren Zusammenhanges, welcher zwischen den auf einen bestimmten praktischen Zweck abzielenden Rechtsnormen besteht. Die positive Geltung eines Institutes ist nun, wie sich Leist plastisch ausdrückt, der „Raum“, den es in der Einheit des Mechanismus einnimmt. Dieser Raum selbst aber und damit die Wirksamkeit jedes ausgestalteten Rechtsinstitutes ist eben nur aus seiner Stellung zu allen übrigen zu ermitteln, und so ergibt es sich als eine unerlässliche Anforderung an die Wissenschaft, dass sie nach der präcisen Formgebung jedes einzelnen auch das Nebeneinander aller Institute, wie es in Wirklichkeit vorhanden ist, in ihrer Behandlung hervortreten lasse.

Dieser vornehmen Aufgabe ist die wissenschaftliche Bearbeitung des öffentlichen Rechts freilich am allerwenigsten

---

[18]) Seydel, Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes.

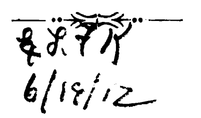
bisher nachgekommen, ein Mangel, der wie kein zweiter dazu beitrug, das öffentliche Recht bis auf diese Stunde in den Augen der an die strotzende Formenfülle des Privatrechts Gewöhnten als jeder Substanziirung entbehrend erscheinen zu lassen. An dieser Stelle muss sich die constructive Kraft unserer Methode erproben; an dem erforderlichen Object fehlt es wahrlich nicht, wenn es sich hier auch nicht in so reicher Mannigfaltigkeit wie dort darbietet. Der Entwicklungsprocess, in welchem das System der öffentlichen Institutionen eines Volkes sich bildet und ergänzt, vollzieht sich nur sehr langsam, und so ist denn auch die Zahl der positiven Institute nur verhältnissmässig gering, in denen das Gemeindasein bei allem Wechsel seiner Aggregate sich doch nachweisbar streng in der Richtung bestimmter Formen ausgestaltet, krystallisirt hat. Die grosse Schwierigkeit für das reflectirende Bewusstsein liegt dabei eben in der Auffindung der Prämissen für das Urtheil, was denn in der Flucht der Erscheinungen wirklich als dauerndes, als zur Construction geeignetes Element und was nur als gelegentliche Bildung zu qualificiren sei, als vorüberziehendes Werk des Zufalls, das sich mit dem übrigen Gefüge der öffentlich-rechtlichen Institutionen eines Gemeinwesens nicht ohne logischen Widerspruch verbinden lässt.

Gewiss hat die Staatsrechtswissenschaft zur Ausfüllung dieser Lücken Erhebliches nachzutragen, nur sollte man aber doch ihr Leistungsvermögen nicht deshalb gänzlich in Abrede stellen, weil sie noch nicht allen Pflichten bisher gerecht wurde. Dies zu thun war die junge Disciplin schlechterdings nicht im Stande. In kaum achtzig Jahren konnte das schwierigste aller Probleme — die juristische Construction der constitutionell gewordenen absoluten Monarchie — in der Theorie so wenig endgiltig gelöst werden als inmitten der ringenden Potenzen des staatlichen Lebens selbst. Es ist genug, wenn man inzwischen erlernt hat, vorerst nur die Fragen richtig zu stellen. Jener Zeitraum kann nur für den entmuthigend sein, der in Befangenheit davon absieht, welch breites Stück der Verkehrsgeschichte ablaufen, wie viele Versuche gemacht und Umbildungen voll-

gesellschaft u. s. w. auf die Höhe ihrer gegenwärtigen scharfen juristischen Construction gebracht werden konnten.

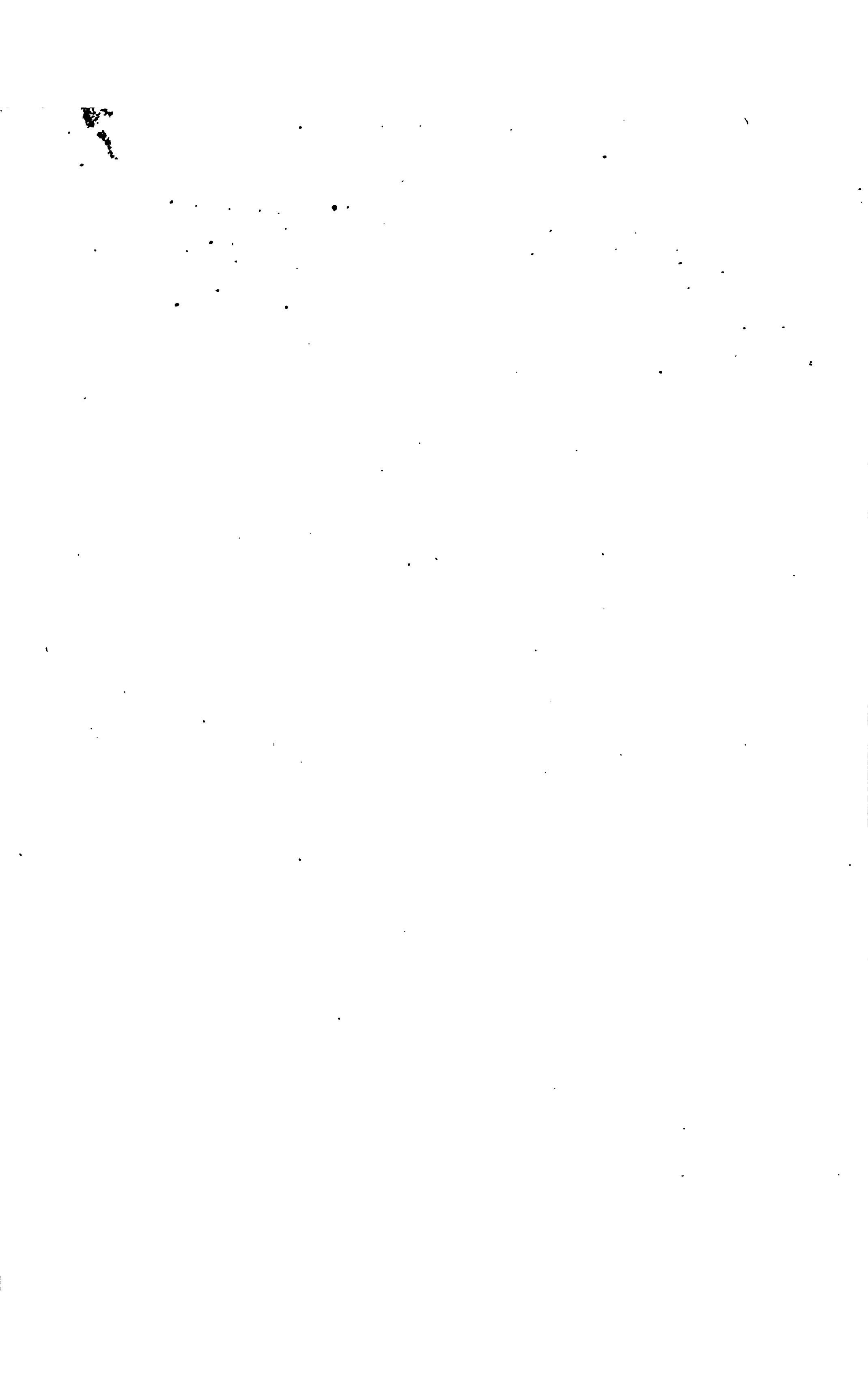
Im Vorstehenden haben wir gezeigt, dass die methodische Facharbeit in unserer Disciplin, um über die Fragmente innerlich unverbundener „Oeffentlicher Rechte" zur systematischen Einheit des öffentlichen Rechts zu gelangen, einerseits eine Beschränkung, anderseits eine Erweiterung ihres Arbeitsprogrammes vornehmen muss. Die Lehre wird sich nämlich endlich entschliessen, auf die Scheinconstruction all jener Fragen zu verzichten, die nun einmal jenseits ihrer methodologischen, in Philosophie und Geschichte wurzelnden Lösungsbehelfe liegen, um dafür mit um so concentrirteren Kräften an die principielle Durchdringung des publicistischen Rechtsstoffes und an die Aufdeckung der im Leben eines bestimmten Gemeinwesens ausgebildeten Rechtsinstitute zu gehen. Was die Lehre dabei an täuschendem Umfang verliert, wird ihr reichlich ersetzt durch die schärfere Abgeschliffenheit und Präcision ihrer geistigen Umlaufsmittel, durch die grössere Stabilität ihrer auf den principiellen Wahrheitsgehalt geprüften Gebilde und endlich durch den definitiven Anschluss ihres begrifflichen Aufbaues an das fruchtbare System der streng wissenschaftlichen Arbeit, welche innerhalb der weiten Grenzen der Privatrechtsdisciplinen so reiche Früchte gebracht. Denn je mehr das constructive Element in der bisherigen publicistischen Behandlung des öffentlichen Rechts die seiner Ergiebigkeit angemessene Beachtung gefunden haben wird, um so grösser wird die Zahl der Berührungspunkte und Uebergänge werden zwischen den beiden in der Lehre bisher so schroff getrennten Gebieten des öffentlichen und privaten Rechts, und um so näher rücken wir — ohne der substantiellen Beschaffenheit der verschiedenen Rechtsstoffe logischen Zwang anzuthun — dem Ziel einer künftigen wissenschaftlichen Verschmelzung der in ihrer gegenseitigen begrifflichen Abhängigkeit erkannten isolirten Rechtsmaterien.

Inhaltsverzeichniss.



Druck von Gottlieb Gistel & Comp., Wien, I., Augustinerstrasse 12.






HARVARDINAE
ACADEMIAE
SIGILLUM
IN NOV ANG
VE
RI
TS
CHRISTO
ECCLESIAE
ET

